

Fachdienst Naturschutz
Naturschutz-Info

Impressum

Herausgeber	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 51, 76157 Karlsruhe Tel.: 0721/983-0, Fax 0721/983-1456 http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de
ISSN	1434 - 8764
Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung	LfU, Abteilung 2 "Ökologie, Boden- und Naturschutz" Fachdienst Naturschutz e-mail: michael.theis@lfuka.lfu.bwl.de
Umschlag und Titelbild	Stephan May, Karlsruhe
Druck	Greiserdruck, Rastatt
gedruckt auf	100 % Recyclingpapier
Vertrieb	Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim - Druckerei - Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim Telefax: 06 21/3 98-3 70
Preis	Jahresabonnement: 12,00 € inkl. Porto Einzelpreis: 3,00 € + 3,00 € Versandkostenpauschale

Karlsruhe, März 2002

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Inhalt	Seite
---------------	--------------

In eigener Sache

- | | |
|--|---|
| • 25 Jahre Naturschutzgesetz Baden-Württemberg | 4 |
| • Beigefügte Informationsunterlagen | 4 |
| • Weitere Hinweise | 4 |
| • Redaktionshinweis | 4 |

Forum

- | | |
|--|----|
| • 25 Jahre Naturschutzgesetz Baden-Württemberg | 5 |
| • Funktionsträger im amtlichen Naturschutz seit 1975 | 30 |
| • Höhere Naturschutzbehörden und Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege | 31 |
| • Untere Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragte | 35 |
| • Einigkeit macht stärker. Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten | 39 |
| • Nachruf Dr. Hans Scheerer | 40 |
| • Die Naturschutzbeauftragten | 41 |
| • Eigentum schützt – Grunderwerb für Naturschutzzwecke durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung | 45 |
| • Naturschutzrecht und Artenvielfalt | 46 |
| • Bildung fördert Natur- und Umweltbewusstsein | 52 |
| • Ökomobile in Baden-Württemberg | 56 |
| • Dienst am Kunden. Fachdienst Naturschutz – Neue Wege in der Vollzugsunterstützung | 59 |
| • Naturschutz am Federsee – Entwicklung eines Feuchtgebiets von europäischer Bedeutung | 61 |

Beispielhafte Initiativen, Aktionen und Trends

- | | |
|---------------------------|----|
| • Objekte des Jahres 2002 | 62 |
|---------------------------|----|

Fotoquellen:

B.K. (B. Kießling, Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim)

H.S. (Hans Schwenkel)

M.S. (Manfred Schmitt, früher LfU)

M.T. (M. Theis)

R.B. (R. Berg)

R.S. (R. Steinmetz)

S.D. (S. Demuth)

U.H. (U. Herkommer)

W.S. (W. Schubert)

Sonstige (Archiv LfU)

In eigener Sache

25 Jahre Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Am 1. Januar 1976 wurde in Baden-Württemberg als erstem Bundesland ein modernes Naturschutzrecht in Kraft gesetzt. Anlass, die daraus erwachsenen Naturschutzaufgaben und -aktivitäten der letzten fünfundzwanzig Jahre ins Gedächtnis zu rufen, aber auch von Fall zu Fall einen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Eine ursprünglich als Sammelband vorgesehene Dokumentation mit vielen vertiefenden Kapiteln und Einzelbeiträgen konnte aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden. Mit dem nun vorliegenden Naturschutz-Schwerpunktinfo sollen rückblickend dennoch ausgewählte Tätigkeiten der Naturschutzverwaltung wie auch des ehrenamtlichen Naturschutzes beispielhaft herausgestellt werden.

Der Bogen der Beiträge ist breit gestreut. Er reicht vom Wechselspiel zwischen „*Naturschutzrecht und Artenvielfalt*“ über die erfolgreiche Arbeit der „*Ökomobile*“ bis hin zum „*Grunderwerb zu Naturschutzzwecken*“. Ebenso werden Bedeutung und Aufgaben der Naturschutzverbände in verschiedenen Beiträgen gewürdigt.

Den zahlreichen Autoren, die das Zustandekommen dieser bilanzierenden Rückschau erst ermöglicht haben, allen voran Ministerialrat a.D. Dr. Eberhart G. Heiderich sowie Landeskonservator a.D. Gerhard Fuchs, die - neben anderen - intensiv an der vorliegenden Ausgabe mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Dr. Winfried Krahl
LfU, Abt. 2

Beigefügte Informationsunterlagen

Zusammen mit diesem Naturschutz-Info gibt der Fachdienst das Merkblatt „*Die Saatkrähe - Hinweise für die landwirtschaftliche Praxis*“ sowie das aktualisierte „*Verzeichnis der Behörden für Natur- und Umweltschutz, von Fachstellen und der Beauftragten für Naturschutz*“ heraus.

Beide Informationsunterlagen werden in Kürze auch ins Intranet/Internet eingestellt. Für Anmerkungen und Änderungshinweise sind wir dankbar.

Weitere Hinweise

In der Reihe Biotope in Baden-Württemberg ist kürzlich die Broschüre Nr. 10 „*Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Hülen und Tümpel*“ von der LfU herausgegeben worden.

Die Broschüre kann kostenlos über die JVA Mannheim bezogen werden.

Redaktionshinweis

**Redaktionsschluss für das Info 1/2002
ist der 6. Mai 2002**

Ein besonderes Schwerpunktthema ist wegen zeitlicher und personeller Engpässe nicht vorgesehen. Über Beiträge zu den üblichen Rubriken freuen wir uns in jedem Fall.



Forum

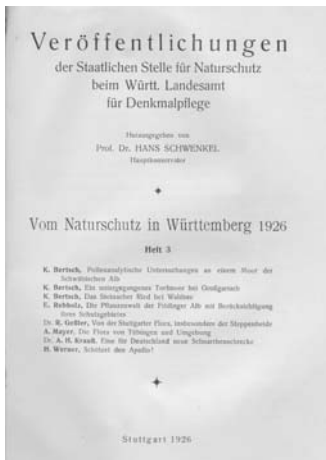
25 Jahre Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

*in memoriam Dr. Hans Scheerer,
Naturschutzbeauftragter, Schorndorf*

Eine Betrachtung mit Abstand

I. Einführung

Es gibt Zeiten und Unzeiten. Der Rechtsgelehrte Savigny stellte zwar, allerdings vergeblich, den „Beruf seiner Zeit“ zur



Gesetzgebung in Frage. Damals, im 19. Jahrhundert, ging es um die Kodifizierung des Rechts als solches. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts war es aber unbestritten das Naturschutzrecht, für das die Zeit der Novellierung und Modernisierung gekommen war. Getragen von der Erkenntnis, dass das im

Kern noch auf den Reichsnaturschutzgesetz von 1935 beruhende damals geltende Naturschutzrecht den Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht wurde, entstanden vor dem Hintergrund des erwachenden Umweltbewusstseins überall in der Bundesrepublik, sowohl beim Bund selbst als auch in den Bundesländern neue Naturschutzgesetze, so auch in Baden-Württemberg das Naturschutzgesetz des Landes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386).

II. Die Rechtslage vor 1976 unter Hervorhebung interessanter Besonderheiten

• Die rechtlichen Grundlagen

Bis zum Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes von 1975 am 1. Januar 1976 galt in Baden-Württemberg das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) mit den Änderungen und Ergänzungen, die durch das Baden-Württembergische Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53) vorgenommen wurden. Ergänzend dazu enthielten die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 17. Oktober 1962 (GBl. S. 200) sowie die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung vom 6. Juni 1963

(GBl. S. 83) Naturschutzregelungen. Von erheblicher Bedeutung für die Praxis war auch der Gemeinsame Erlass des Kultusministerium, des Innenministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums über die Beteiligung der Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen vom 29. Juni 1960, der sogenannte Beteiligungserlass, und der Erlass des Kultusministeriums zum Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der Durchführungsverordnung zu diesen Gesetzen vom 8. Mai 1965.

• Wesentlicher Inhalt des Reichsnaturschutzgesetzes

Obwohl das Reichsnaturschutzgesetz in demselben Jahr wie die menschenverachtenden nationalsozialistischen Rassengesetze erlassen wurde, hatte schon Mitte der 50er Jahre das Bundesverwaltungsgericht mehrfach festgestellt, dass das Gesetz in seinen Anliegen und Regelungen nicht von nationalsozialistischer Weltanschauung geprägt war (BVerwGE 3, S. 335). Das Gesetz galt daher nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1958 mit wenigen Ausnahmen (vor allem § 24 RNatSchG, welcher entschädigungslose Eigentumsbeschränkungen vorsah) als jeweiliges Landesrecht fort (BVerfGE 8,186).

In der Tat hatte das Reichsnaturschutzgesetz seine Wurzeln bereits in den Natur- und Heimatschutzbewegungen der vorigen Jahrhundertwende. Teilweise gab es auch schon gesetzgeberische Vorlagen, zum Beispiel das „Reichsvogelschutzgesetz“ vom 1888/1908 (RGBl. S. 317), das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. GS. S. 213) und diverse polizeistaatliche Verordnungen. Sogar die Weimarer Reichsverfassung von 1919 verpflichtete in Artikel 150 den Staat bereits zur Erhaltung und Pflege der Natur.

Das Reichsnaturschutzgesetz war in seinen Zielsetzungen hauptsächlich auf den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und auf die Erhaltung besonders schöner oder wertvoller Landschaften vor Eingriffen ausgerichtet. Die bewahrende Funktion dieses Gesetzes bezog sich neben dem Schutz der Tier- und Pflanzenarten daher im Wesentlichen auf die landschaftlich reizvollsten Vorzugsgebiete, die noch am ehesten intakt waren. Zwar enthielt schon § 20 RNatSchG eine an sich weitreichende, zumindest als solche angelegte Beteiligungsvorschrift auch bei Vorhaben, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können. Diese Bestimmung hat aber trotz des Beteiligungserlasses nicht bewirken können, dass sich der Naturschutz in den Aufbaujahren der Nachkriegszeit ausreichend Gehör und Beachtung verschaffen konnte. Diese Er-

kenntnis war denn auch ein tragender Grund für die Novellierung des Naturschutzrechts in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

• Änderungen und Ergänzungen nach 1945

Das Reichs-Naturschutz-Ergänzungs- und Änderungsgesetz von 1959 brachte, wie schon zuvor das entsprechende badische Landesgesetz vom 3. Oktober 1951 (Bad. GVBl. S. 159), neue Regelungen über die Organisation der Naturschutzverwaltung, in Ansätzen schon Bestimmungen über den Schutz und die Gestaltung der Landschaft im allgemeinen sowie über das Vorgehen bei der Ausweisung von Schutzgebieten. Gerade im Bereich der Organisationsstruktur finden sich Regelungen, die die aktuelle Naturschutzverwaltung bis heute geprägt haben. Dazu gehört vor allem das so genannte duale System, wobei die Naturschutzfachstellen ähnlich wie später die Naturschutzbeiräte kollegial gestaltet waren und einen hauptamtlichen Geschäftsführer hatten. Der Vorsitz oblag allerdings, wie auch heute noch bei den Beiräten, dem Leiter der Naturschutzbehörde, also nicht dem Naturschutzfachmann. Auch der Naturschutzdienst war bereits hier geregelt. Allerdings wird in einem FDP/DVP-Antrag vom 10. Juli 1970 (LT-Drs. V/2934) beklagt, dass „mehr als zehn Jahre“ nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Kreisstellen für Naturschutz und Landschaftspflege „in verschiedenen Kreisen des Landes noch nicht errichtet wurden“.

Die Einrichtung eines Naturschutzfonds wurde schon durch das badische Landesgesetz vom 03. Oktober 1951 erstmals im deutschen Naturschutzrecht verwirklicht und 1959 für ganz Baden-Württemberg bei der obersten und allen höheren Naturschutzbehörden übernommen. Bemerkenswert ist, dass dieser Naturschutzfonds seinerzeit ausdrücklich zur „Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben und bei der Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse des staatlichen Naturschutzes“ geschaffen wurde. Im baden-württembergischen Ergänzungs- und Änderungsgesetz von 1959 waren allerdings auch einige interessante Bestimmungen des badischen Vorläufergesetzes nicht übernommen worden. So hatte dieses Gesetz bestimmt, dass bei Vorhaben, die zu einer wesentlichen Veränderung der freien Landschaft führen können, die Landesregierung zu entscheiden hatte, wenn eine Einigung unter den beteiligten Behörden nicht zustande kam. Diese Regelung stand ganz offensichtlich Pate für die Regelung des „Devolutiv-Effektes“ im Naturschutzgesetz von 1975. Eine weitere Bestimmung über die Möglichkeit, Wanderpfade durch Privatgrundstücke anzuordnen, findet sich in ähnlicher Form auch erst in § 40 NatSchG wieder. Die Ablehnung einer förmlichen Enteignungsmöglichkeit zu Gunsten des Naturschutzes hat allerdings auch das Naturschutzgesetz von 1975 beibehalten.

• Andere naturschutzrelevante Bestimmungen

Bei der Darstellung der Rechtslage vor 1976 müssen freilich auch die gesetzlichen Vorschriften außerhalb des eigentlichen Naturschutzrechtes erwähnt werden, die naturschutzrelevante Regelungen enthielten. Dies gilt besonders für das Bundesbaugesetz, das damalige Baugesetzbuch, und die Vorschriften des Bauordnungsrechtes sowie das baden-württembergische Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 (GBl. S. 74) mit Änd. vom 20. Mai 1994 (GBl. S. 281). Während erstere hauptsächlich die naturschutzmäßige Beurteilung von baulichen Anlagen im Innen- und Außenbereich der Besiedlung im Hinblick auf die Vermeidung von Verunstaltungen der Landschaft, aber auch einen Vorrang der Bauleitpläne vor bestehenden Landschaftsschutzgebieten betrafen, enthält das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz auch Vorschriften zur Regelung der Landschaftspflege. Neben den Bestimmungen über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke ist es der bis heute geltende § 26 LLG, der wichtige Aussagen zur Offenhaltung der Landschaft trifft. Im Gegensatz zum Naturschutzrecht verpflichtet diese Bestimmung den Eigentümer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zur aktiven Pflege seiner Grundstücke, zumindest aber zur Duldung der Pflege durch die Gemeinde. Diese kann den Grundstückseigentümer nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegepflicht entbinden. Die an sich sehr weitreichende Bestimmung hat sich allerdings in der Praxis nicht zuletzt zum Nachteil des Naturschutzes als kraftlos erwiesen, weil sie schon bald nur auf solche Grundstücke bezogen wurde, die landwirtschaftlich im Sinne von „ökonomisch wirtschaftlich“ nutzbar sind, und daher in vielen Gemeinden kaum mehr zur Anwendung kam. Das Problem der Landschaftspflege sind aber gerade die Flächen, deren Nutzung wegen fehlender Wirtschaftlichkeit nicht mehr ausgeübt wird.

III. Die „Wurzeln“ des Naturschutzgesetzes von 1975, Namensfrage

• Anstöße

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hatte Mitte 1972 in ihrer Denkschrift „Raumordnung und Umweltschutz“ folgende Anforderungen an ein neues Naturschutzgesetz formuliert:

„Gesetzliche Regelungen über Naturschutz und Landschaftsplanung müssen neben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft vor allem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig sichern. Ein neues Recht auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege muss den raumordnerisch bedeutsamen Belangen von Freizeit und Erholung ... ausreichend Rechnung tragen. ...“

Bemerkenswert ist, dass schon damals, mehr als zwanzig Jahre vor der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro, die Nachhaltigkeit als ökologisches Prinzip gefordert wurde.

Vorschläge und Hinweise für ein neues Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz finden sich auch im ersten Umweltbericht 1971 für Baden-Württemberg sowie im Arbeitsprogramm der Landesregierung von 1973. Auch das Erste Mittelfristige Umweltprogramm von 1974 wies auf die Notwendigkeit eines neuen modernen Naturschutzgesetzes hin.

• **Wettlauf zwischen Bund und Ländern**

Der Bund hat für den Naturschutz nach Art. 75 GG Rahmenkompetenz. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1958 (BVerfGE 8,186) bereits Klarheit über die Fortgeltung des Reichsnaturschutzgesetzes als Landesrecht geschaffen hatte, wurde (zu) lange die Frage diskutiert, ob dem Bund durch Verfassungsänderung Vollkompetenz eingeräumt werden soll. Eine Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege des Deutschen Rates für Landespflege unter Leitung von Prof. Stein hatte daher bereits einen Entwurf für ein „Gesetz über Landespflege und Naturschutz (Landespflegegesetz)“ vorgelegt (Schriftenreihe des D.Rt. f. L. Heft 17, 1971), auf den sich der damalige Entwurf der Bundesregierung stützte. Demgegenüber hat die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages auf der Grundlage der gegebenen Verfassungslage einen Entwurf für ein „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ – Bundestags-Drucksache 7/324 – ausgearbeitet. Durch den Kompetenzstreit ist der Bund mit dem Rahmengesetz in Verzug geraten und einige Länder haben eigene Initiativen gestartet, z. B. Schleswig-Holstein, Bayern.

- Hessen: Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. S. 126)
- Schleswig-Holstein: Landschaftspflegegesetz vom 16. April 1973 (GVBl. S.122)
- Rheinland-Pfalz: Landespflegegesetz vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147)
- Bayern: Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437)
- Nordrhein-Westfalen: Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GVBl. S. 190)

Naturschutzgesetze der Länder bis 1975

Vor allem der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU und das neue Bayerische Naturschutzgesetz sowie das Landschaftspflegegesetz von Schleswig Holstein bildeten die wesentliche Grundlage für den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg. Aber auch aus den Naturschutzgesetzen der Nachbarländer Schweiz (Reservatsbetreuung durch die Naturschutzverbände) und Österreich (Vorarlberger Ausgleichsabgabe für Kiesabbau) wurden Anregungen entnommen.

• **Landtagsdrucksache zur Ausgleichsabgabe Schliffkopf**

Der wachsende Freizeitdruck hatte vor allem im Schwarzwald zum Bau von Skiliftanlagen selbst in Naturschutzgebieten geführt. Das Regierungspräsidium Freiburg sah sich genötigt, diesem Druck nachzugeben und die erforderlichen Ausnahmege-



nehmigungen zu erteilen. Es setzte dabei aber in Form einer Auflage fest, dass hierfür eine Geldzahlung zu erbringen ist. Dabei stand

der Gedanke Pate, dass die Betreiber für den wirtschaftlichen Vorteil, den sie aus der Nutzung der Landschaft ziehen, zumindest eine Geldleistung zu erbringen haben, um an anderer Stelle Schäden in Natur und Landschaft auszugleichen zu können. Daher hat das Regierungspräsidium Freiburg auch für den Bau eines Skilifts im Naturschutzgebiet „Schliffkopf“ eine Ausgleichszahlung festgesetzt. Dieser Vorgang führte schließlich zu einem Antrag im Landtag mit dem Ergebnis, dass dieser bereits im März 1971 die Landesregierung ersuchte, „einen Gesetzentwurf über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorzulegen“ (LT-Drucksache V/4130 sowie Protokoll der 103. Sitzung, S. 5995).

• **Landespflegegesetz oder Naturschutzgesetz**

Mitte der 70er Jahre wurde auch die Frage intensiv diskutiert, ob der Name „Naturschutzgesetz“ für ein modernes Gesetz zum Schutz der freien und besiedelten Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen noch zeitgemäß ist. Die Qual der Namenswahl spiegelt sich auch in den Titeln der zwischen 1973 und 1975 ergangenen Gesetze der Länder wieder (s. o. Bild 1). Begriffe wie Landespflege, Landeskultur, Landschaftskultur oder Landschaftsordnung hat der Entwurf des Natur-



schutzgesetzes für Baden-Württemberg aber als umstritten und problematisch bewusst verworfen und statt dessen am bereits eingeführten und im Sprachgebrauch fest verankerten Begriff „Naturschutz“ festgehalten. Die weitere Entwicklung hat der Erwartung des Gesetzgebers Recht gegeben, dass es gerade zu den Aufgaben des Gesetzes gehört, dem Naturschutz einen neuen positiven Inhalt zu geben. (Begründung des Gesetzentwurfes, LT-Drucksache 6/6200, S. 62). Die zusätzliche Hoff-

nung, dem Naturschutz damit insgesamt zu einer gesellschaftlich notwendigen Aufwertung zu verhelfen, ist freilich, wie sich in den vergangenen 25 Jahren gezeigt hat, starken, durch die Zeitumstände bedingten Schwankungen unterworfen.

IV. Daten zur Gesetzgebung

• Ankündigung und Einbringung des Gesetzesentwurfes

Bereits am Ende der 5. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg hatte der damalige Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger (CDU) in einer am 7. Oktober 1971 gehaltenen Regierungserklärung darauf hingewiesen, dass „die Belastung der Umwelt, die der Preis des zivilisatorischen Fortschrittes ist, sich zunehmend Grenzen nähert, deren Überschreitung eine Schädigung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zur Folge hätte“ (Protokoll der 118. Sitzung, S. 7262). In der Regierungserklärung zu Beginn der 6. Wahlperiode (Protokoll der 4. Sitzung, S. 26) wurde mittelbar durch Berufung auf den Umweltbericht 1971 für Baden-Württemberg die Vorlage eines Entwurfes für ein neues Naturschutzgesetz angekündigt, zu dem dann im Ersten Mittelfristigen Umweltprogramm bereits detaillierte Angaben enthalten waren.

Am 7. Oktober 1974 hat die Landesregierung nach intensiven Abstimmungsrounds zwischen den Ressorts und mit den berührten Verbänden den Regierungsentwurf im Landtag eingebracht (LT-Drs. VI/6200). Schon in der ersten Beratung des Parlaments in der 68. Sitzung vom 14. November 1974 (Protokoll S. 4558 ff.) wurde der Entwurf im Grundsatz von allen Parteien begrüßt, bestand doch unangefochtener Konsens über die Notwendigkeit der Gesetzgebung als solcher. Unwidersprochen konnte der damalige zuständige Ressortminister, Dr. Friedrich Brünner (CDU), bei der Begründung der Regierungsvorlage erklären: „...wir müssen den Wandel vom ‚bewahrenden‘ zum ‚aktiven‘ Naturschutz vollziehen“. Allerdings warnte der Abgeordnete Claus Weyrosta (SPD) bereits damals davor, den Erwartungshorizont des Gesetzes „mit verbalen Kraftakten“ zu sehr hoch zu ziehen.

• Beratungen im Landtag

Der Entwurf wurde dem Ständigen Ausschuss, dem Landwirtschafts- und Ernährungsausschuss sowie dem Ausschuss für Umweltfragen zur weiteren Beratung überwiesen. Aufgrund dieser Beratungen ergaben sich in der Zusammenfassung durch den federführenden Ausschuss für Umweltfragen dann doch zahlreiche, zum Teil wesentliche Änderungen und Ergänzungen (LT-Drs. 6/7930). Allein die CDU hatte 30 Änderungsanträge zum Regierungsentwurf eingebracht. Die Änderungen und Ergänzungen bezogen sich vor allem auf die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft zum Beispiel in Form der

Landwirtschaftsklausel in § 1 NatSchG und die besonderen Beteiligungsrechte bei Maßnahmen, die wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft berühren, auf die intensiv geführte Diskussion zum Abschnitt Landschaftsplanung, die Streichung der so genannten laufenden Ausgleichsabgabe und die Aufhebung der Freistellung der öffentlichen Hand von deren Entrichtung sowie auf eine Entschärfung des allgemeinen Verbots der Verwendung von Streusalz. Das ursprünglich auf die Vegetationszeit begrenzte Verbot des Abbrennens von Hecken, Böschungen und Rainen wurde ebenfalls erst in der 2. Lesung auf das ganze Jahr ausgeweitet. Besonders umstritten waren auch die Regelungen über den Naturgenuss und die Erholung in der freien Landschaft. Hierüber wurde noch in den Abschlussberatungen



des Landtages heftig diskutiert. In diesem Abschnitt des Gesetzes finden sich daher besonders viele Änderungen und Ergänzungen, die

einerseits auf eine Präzisierung des Betretungsrechtes abzielten, andererseits eine im Entwurf nicht enthaltene Reitregelung einfügten (Protokoll der 93. Sitzung S. 6336 ff.).

Obwohl über die Organisation der Naturschutzverwaltung, insbesondere über die Stellung der Naturschutzbeauftragten, die Schaffung eines Naturschutzfonds sowie über die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden intensiv diskutiert wurde, finden sich in diesem Gesetzesabschnitt nur wenige essentielle Änderungen. Von der ursprünglich im Entwurf vorgesehenen Einführung eines hauptamtlichen Naturschutzbeauftragten hatte schon die Regierungsvorlage, allerdings nicht aus fachlichen sondern aus fiskalischen Gründen „auf Grund der schwierigen Haushaltslage“ Abstand genommen. In Erinnerung zu rufen ist aber, dass § 53 Abs. 1 NatSchG, der die Behörden und Einrichtungen der Landwirtschafts-, der Forstwirtschafts-, der Flurbereinigungs- und der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes zur Amtshilfe verpflichtet, vom Parlament eingefügt worden ist.

Ebenfalls in 2. Lesung wurde bei § 69 NatSchG, der die Änderungen bestehender Vorschriften zum Inhalt hat, eine „Heiterkeit auslösende“ Änderung vorgenommen. Bei der vorgesehenen Bezeichnung des Leiters der Landesanstalt für Umweltschutz: „Präsident und Professor“ wurde der Zusatz „und Professor“ gestrichen. Die Begründung des Ministers, der Titel Professor sei notwendig, weil der Leiter der LfU mit Wissenschaftlern verkehren müsse, konnte die Abgeordneten offenbar nicht überzeugen.

gen. Jedenfalls bemerkte der Abgeordnete Morlock, FDP/DVP: „*Ich bitte, dies gelegentlich auch bei mir zu berücksichtigen!*“.

• **Einstimmiger Gesetzesbeschluss**

Der Landtag hatte sich nach den Ausführungen des CDU-Abgeordneten Baumhauer für die Beratungen des Gesetzes viel Zeit gelassen. Insbesondere die den Ausschussberatungen vorangestellte umfangreiche parlamentarische Anhörung aller Vereinigungen und Verbände, die in besonderem Maße mit dem Naturschutzgesetz zu tun haben und davon berührt sind, hat offenbar zu einer wesentlichen Versachlichung der Diskussionen und letztlich „unter Zurückstellung parteipolitischer Aspekte“ dazu geführt, dass das Naturschutzgesetz am 26. September 1975 vom Landtag einstimmig verabschiedet worden ist (Protokoll der 94. Sitzung S. 6409/6412). Das Gesetz trägt das Ausfertigungsdatum vom 21. Oktober 1975. Als Datum seines Inkrafttretens wurde der 1. Januar 1976 bestimmt.

V. Verhältnis Rahmenrecht und Landesrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz ist erst am 24. Dezember 1976, also fast ein Jahr nach dem Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg in Kraft getreten. Als Rahmengesetz enthält es die Erwartung, dass „die Länder“ innerhalb von zwei Jahren ihre Gesetze dem Rahmenrecht anpassen. Baden-Württemberg hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, dass eine Novellierung so kurz nach dem Inkrafttreten seines Naturschutzgesetzes nicht geboten ist, weil das Gesetz weitgehend gleichzeitig und inhaltlich übereinstimmend mit dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene erlassen wurde. Dies wurde in der Tat in der Folgezeit politisch nie beanstandet. Allerdings hat sich das Bundesverwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass widersprüchliches Länderrecht nach Verstreichen der rahmenrechtlich vorgegebenen Anpassungsfrist von zwei Jahren obsolet geworden ist (BVerwGE 85, S. 348, 357ff.). Für Baden-Württemberg betraf dies vor allem den Ausschluss des überplanten Innenbereichs von der Eingriffsregelung. Nach der Novellierung der Eingriffsregelung für den Bereich der Bauleitplanung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) hat § 8a BNatSchG ohnehin unmittelbare Geltung.

Soweit das Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Rahmensrechts in zulässiger Weise einzelne Bestimmungen mit unmittelbarer Geltung ausgestattet hat, haben diese Bestimmungen auch in Baden-Württemberg unmittelbare Wirkung erlangt, so dass auch insoweit eine Anpassung nicht nötig war. Dies gilt für die in § 4 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich genannten Bestimmungen, zum Beispiel für den Katalog der Grundsätze in § 2, die Zusammenarbeit der Behörden (§ 3), § 8 a über das Verhältnis zum

Baurecht, die §§ 19 a bis 19 f für das Europäische Netz „Natura 2000“, die Artenschutz-Bestimmungen des V. Abschnittes und die Anerkennung und Beteiligung von Naturschutzverbänden (§ 29). Ergänzende Regelungen des Landes bei den Grundsätzen, beim Feuchtgebietsschutz, bei der Ausgleichsabgabe, dem Naturschutzfonds und bei der Verbandsbeteiligung (Landesnaturschutzverband) blieben ohnehin unberührt.

Nach der Änderung des Art. 75 Grundgesetz über die Rahmenrechtskompetenz des Bundes durch Hinzufügen eines Abs. 2, der dem Bund beim Erlass unmittelbar geltender Bestimmungen deutlich enge Grenzen setzt, wird sich der Konflikt der Gesetzeskonkurrenz weiter entschärfen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1999 – BGBl. I S. 3146).

VI. Die zwischenzeitlichen Novellierungen

• **Naturschutzgesetz**

Das Naturschutzgesetz von 1975 ist, abgesehen von zahlreichen marginalen Änderungen zumeist wegen geänderter Ressortaufteilungen, im großen Ganzen bis heute unverändert geblieben. Zwei Gesetzesänderungen haben aber doch wesentliche Neuerungen gebracht.

Die Eine betrifft die Auswirkungen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 1986, durch die ein Kernbereich des Artenschutzes aus der Rahmenrechtsregelung in die Vollkompetenz des Bundes überführt und durch das Bundesrecht überlagert und damit nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ obsolet geworden ist. Dieser Tatsache wurde schließlich durch das Dritte Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrecht (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz – 3. RBerG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29) Rechnung getragen (s. unter XII.).

Die zweite Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes ist ebenfalls eine Folge der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von 1986, allerdings rahmenrechtlicher Natur. Auf Grund der neuen Biotopschutzbestimmungen in § 20 c BNatSchG waren die Länder gehalten, innerhalb von zwei Jahren ihrerseits Vorschriften für den gesetzlichen Schutz bestimmter Biotop zu erlassen. Im Land Baden-Württemberg geschah dies durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701). Mit diesem Gesetz wurde durch einen neuen § 24 a NatSchG die in Baden-Württemberg schon bisher bestehende partielle Regelung zum Schutz von Feuchtgebieten auf weitere vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Lebensräume ausgedehnt und erweitert. So umstritten das Biotopschutzgesetz im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere bei der Frage der Einbeziehung der Streuobstflächen und der Magerwiesen, auch war, so unbestreitbar ist es, dass das Biotopschutzgesetz einen Fortschritt im Bereich des Flächenschutzes brachte.

Durch die gesetzlich eingeführten Biotopschutzkartierung und Biotopschutzkommissionen wurde die bewährte Praxis der Feuchtgebietskartierungen und Feuchtgebietskommissionen auf den gesamten gesetzlichen Biotopschutz übernommen.

Im Rahmen des Biotopschutzgesetzes wurde das Naturschutzgesetz aber auch noch an anderer Stelle novelliert. So erhielten die Städte und Gemeinden die Zuständigkeit für die Ausweisung von Geschützten Grünbeständen durch Satzung. Als wichtige Neuerung schuf das Gesetz zudem die Möglichkeit für die Bestellung hauptamtlicher Naturschutzwarte, so genannte Ranger, sowie eine Vorschrift über die Heilung von Verfahrensmängeln bei Schutzgebietsverordnungen. Mehr beiläufig wurde auch die in der Praxis weitgehend bedeutungslose Pflegepflicht im Siedlungsbereich (§ 19 NatSchG) aufgehoben.

Aufgrund der Ermächtigung des Artikels 2 des Biotopschutzgesetzes erhielt das Naturschutzgesetz die Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386).

Von einschneidender Bedeutung für die Struktur der Naturschutzverwaltung ist neuerdings das Gesetz zur Neuordnung der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189) zu erwähnen, auf das ebenfalls noch an anderer Stelle eingegangen wird (s. unter VIII.).

• Landesverfassung

Betrachtet man die Entwicklung des Naturschutzrechts der letzten 25 Jahre, darf ein Blick auf die Landesverfassung nicht fehlen.

1995 erhielt der Artikel 86 der Landesverfassung in der bisherigen Fassung von 1976 eine Änderung durch Einfügen des Artikels 3 a LV (GBl. S. 269) – inhaltsgleich mit Artikel 20 a Grundgesetz (BGBl. I. S. 3146) – der dem Staat die Aufgabe stellt, die natürlichen Lebensgrundlagen ... durch die Gesetzgebung ... und die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung „auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen“ zu schützen. Der verbleibende Inhalt des Artikel 86 wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Landesverfassung von Baden-Württemberg vom 23. 05. 2000 (GBl. S. 449) zu Artikel 3 c Absatz 2 LV. Der bisherige Artikel 86 wurde damit aufgehoben.

Auch wenn durch diese neue Bestimmungen im Grundgesetz und in der Landesverfassung keine unmittelbar wirksamen Individualrechte begründet wurden, erfährt doch das Anliegen des Naturschutzes als Staatszielbestimmung des Bundes (Art. 20 a GG) und des Landes (Art. 3 a und c LV) zumindest de iure eine wichtige Unterstützung.

VII. Gliederung und wesentliche Neuerungen

• Aufbau des Gesetzes

Das Naturschutzgesetz von 1975 gliedert sich insgesamt in 11 Abschnitte. Zwischen den Allgemeinen Vorschriften und den Übergangs- und Schlussbestimmungen befassen sich die Abschnitte im wesentlichen mit der Landschaftsplanung, der Eingriffsregelung, den Schutzgebieten, dem Artenschutz, der Erholungsvorsorge, dem Vorkaufsrecht und dem Eigentumsschutz sowie der Organisation, der Zuständigkeit und mit Verfahrensvorschriften; auch die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden bildet einen wichtigen Regelungsbereich in diesem Abschnitt des Gesetzes. Als vorletzter Abschnitt findet sich die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

• Leitsätze für einen modernen Naturschutz

Zu den wesentlichen Neuerungen des Naturschutzgesetzes gehört zunächst die Ausweitung des Geltungsanspruches auf die gesamte freie und besiedelte Landschaft, sowie die Einbeziehung des Naturhaushaltes und der Naturgüter in den materiellen Geltungsbereich. Entsprechend der Aufforderung der oben zitierten Denkschrift „Raumordnung und Umweltschutz“ fordert auch das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 NatSchG). Außerdem bekennt sich das Gesetz ausdrücklich nicht nur zum konservativen Schutz und zur Erhaltung sondern auch zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Als Besonderheit ist der ausdrückliche Gesetzesauftrag hervorzuheben, auch der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt angemessene Lebensräume zu erhalten und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam zu begegnen. Damit hat das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg den anthropozentrischen Ansatz des Naturschutzrechtes bereits damals durch eine ethische Komponente erweitert (§ 1 Abs. 2 NatSchG). Fortschrittlich ist außerdem die allgemeine Verpflichtung jedermanns zum Schutz der Natur (§ 3 NatSchG), der Auftrag an die öffentlichen und privaten Schulen, Universitäten und sonstigen Bildungsträger, das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für einen pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft zu wecken und zu vertiefen, bis hin zur Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Lehr- und Bildungsplänen (§ 6 NatSchG).

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Mitverantwortung aller Behörden, Körperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu berücksichtigen und, wie es ergänzend und unmittelbar geltend im Bundesnaturschutz heißt, zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 BNatSchG). Auch

an anderen Stellen weist das Naturschutzgesetz ja den Kommunen zum Beispiel bei der Landschaftsplanung (§ 9 NatSchG), bei der Ausweisung Geschützter Grünbestände (§ 25 i. V. m. § 58 NatSchG), bei der Erholungsvorsorge (§ 45 NatSchG) und bei der Landschaftspflege (§ 65 NatSchG) Naturschutzaufgaben zu.

• Landschaftsplanung und Eingriffsregelung

Große Erwartungen hat das Gesetz vor allem in die Landschaftsplanung sowie in die Eingriffsregelung gesetzt. Die Landschaftsplanung versteht sich als ökologischer Beitrag zur Raum- und Bauleitplanung. Sie soll die Zielsetzungen und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge in die Flächenplanung integrieren. Bei der Eingriffsregelung wurde mit der Einführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe das Verursacherprinzip konsequent zu Ende gedacht, eingeführt und anfangs gegen heftigen Widerstand nicht zuletzt durch den Bundesverkehrsminister durchgesetzt. Bemerkenswert und nicht ganz unproblematisch war von Anfang an, dass das Naturschutzgesetz fast gänzlich auf einen eigenen naturschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand verzichtete und statt dessen die Durchsetzung der naturschutzrechtlichen Entscheidungen sozusagen „im Huckepack“ in die Obhut anderer Gestattungsbehörden legte. Ein gewisses Korrektiv hierzu bildete das so genannte Devolutivrecht, das heißt, das Recht der Naturschutzbehörde bei beabsichtigter Abweichung von ihrer Stellungnahme durch die Gestattungsbehörde, die Sache auf die nächst höhere Instanz zu heben. Dieses Devolutivrecht wurde allerdings inzwischen ebenso wieder aufgehoben, wie das entsprechende Recht der Naturschutzbeauftragten und der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege bei einer beabsichtigten Abweichung der Naturschutzbehörden von deren fachlichen Stellungnahmen in wesentlichen Punkten. Es bleibt abzuwarten, ob sich die für die Naturschutzbeauftragten gefundene Ersatzlösung in der Praxis bewährt (s. dazu unter VIII.).

• Flächenschutz

Beim Flächenschutz wurde der mögliche Schutzzweck über die Erhaltung von Lebensräumen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und der Vielfalt und Schönheit der Landschaft erwartungsvoll auf den Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima und die Behebung von Landschaftsschäden aber auch auf den Grünflächenschutz im Siedlungsbereich ausgeweitet. Dazu sagt die Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich: „Der Anwendungsbereich (scil. der Instrumente des Flächenschutzes) reicht zukünftig vom funktionalen Schutz wertvoller Ackerböden bis zur landschaftsgerechten Neugestaltung geschädigter und zerstörter Landschaften.“

Tabelle der Entwicklung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete -Gesamtbestand –

Naturschutzgebiete						
Jahr	1976	1980	1985	1990	1995	2000
Anzahl	229	297	480	587	839	956
Fläche/ha	17826	22427	32665	38674	64012	76804
% *	0,5	0,63	0,91	1,08	1,79	2,15
Landschaftsschutzgebiete						
Jahr	1976	1980	1985	1990	1995	2000
Anzahl	1322	1306	1348	1398	1468	1512
Fläche/ha	540143	552793	637380	683720	746611	783997
%*	15,1	15,5	17,8	19,1	20,9	21,9

*% der Landesfläche

Quelle: MLR/LEMPP

• Schutz der Tier- und Pflanzenarten

Die Bestimmungen des V. Abschnittes – Schutz von Tier und Pflanzenarten – entspricht von den Zielsetzungen sowohl des allgemeinen Schutzes der Pflanzen und Tiere als auch der besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten her weitgehend dem Anliegen des seitherigen Naturschutzrechtes. Neu waren die Verpflichtung zur Erstellung eines Artenschutzprogrammes für das Land durch die Landesanstalt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und sachkundigen Bürgern (§ 28 NatSchG), sowie die Ermächtigung für zeitlich befristete Rechtsverordnungen bzw. Einzelanordnungen zum Schutz von Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 30 Abs.5).

• Erholungsvorsorge

Zu den am heftigsten umstrittenen Regelungen des Naturschutzgesetzes von 1975 gehörten die Bestimmungen über die Erholungsvorsorge im VI. Abschnitt, insbesondere das Betretungsrecht und die Genehmigung und Beseitigung von Sperrern. Was in den Augen der Einen lediglich Ausdruck eines seit langen bestehenden Gewohnheitsrechtes war, erschien den Anderen ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetz bei dieser Materie weitgehend dem Vorbild des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgte, als unzumutbarer Eingriff in das Eigentum. Die den Naturschutzbehörden eingeräumte Möglichkeit, für die Allgemeinheit auf privaten Grundstücken Durchgänge zu Erholungsflächen und Naturschönheiten anzuordnen, erschien ebenso modern wie der Erholungsschutzstreifen an öffentlichen Gewässern. Dem gleichen Geist entsprach die Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Ausübung des Rechts auf Erholung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für dessen Ausübung zu schaffen, zum Beispiel für die Erholung geeignete kommunale Flächen für die Allgemeinheit offen zu halten. Der Interessenkonflikt zwischen Biotopschutz einerseits und Sicherung des freien Zuganges zu den landschaftlichen Erholungsschwerpunkten andererseits, wie er in späteren Jahren etwa beim Klettern und Kanu fahren auftrat, war damals noch nicht akut. Gleichwohl hat das Gesetz mit der Möglichkeit der Beschränkung des Betretensrechtes durch die Na-

turschutzbehörden schon den Weg zur Konfliktlösung aufgezeigt (§ 40 NatSchG).

• Landschaftspflege

Ein weiterer Schwerpunkt der Naturschutzarbeit findet sich im Gesetz nur randlich angesprochen, nämlich die Landschaftspflege im Sinne der praktischen Biotoppflege. Spezielle Bestimmungen zur Land-



schaftspflege in diesem Sinne sind rar, obwohl es das bereits bestehende Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz mit der all-

gemeinen landwirtschaftlichen Pflegepflicht-Regelung der §§ 26 und 27 LLG an sich nahegelegt hätte, auch im Naturschutzgesetz hierzu konkreter zu werden. Im Grundsatzekatalog des § 2 NatSchG heißt es unter Nummer 12 nur: „Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen Natur und Landschaft in erforderlichem Umfang gepflegt, sowie gegen Beeinträchtigungen geschützt werden“. Neben der aus heutiger Sicht ökologisch eher problematischen und deswegen inzwischen aufgehobenen Verpflichtung zur Grundstückspflege im Siedlungsbereich enthält das Gesetz auch bei den Vorschriften zur Ausweisung von Schutzgebieten die Ermächtigung zur Festlegung von Schutz- und Pflegemaßnahmen, die aber kaum praktische Bedeutung erhalten hat. §§ 51 und 53 NatSchG bilden die Grundlage für die späteren Landschaftspflegerichtlinien. Schließlich sind nach § 65 NatSchG die Gemeinden und Landkreise aufgerufen, sich an der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge angemessen zu beteiligen.

Allerdings ist der Begriff Landschaftspflege bis heute nicht eindeutig geklärt. So begegnet die Landschaftspflege an zahlreichen Gesetzesstellen, z. B. schon bei der Aufzählung der Aufgabentrias „Naturschutz, Landschaftspflege, Erholungsvorsorge“ und gehört damit zu den Kernaufgaben des Naturschutzes. Dabei wird der Begriff aber erkennbar weiter verstanden als bei der praktischen Landschaftspflege; er umfasst auch alle Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung der Landschaft vor schädlichen Veränderungen durch Bebauung und umfasst insoweit auch die Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung.

• Grunderwerb für den Naturschutz

Seit Anfang der 70er Jahre wurde der Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes zu einem der ganz wichtigen Instrumente des Naturschutzes in Baden-Württemberg. Er gehörte, anfangs vor allem von

den Naturschutzverbänden betrieben, schon lange vor der Kodifizierung des Naturschutzrechtes zu den ersten praktischen Naturschutzmaßnahmen und wurde so gewissermaßen zum Geburtshelfer des Na-



turschutzes überhaupt. In Baden-Württemberg zählt der Grunderwerb durch den Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV), jetzt Naturschutz-

bund Deutschland (NABU), am Federsee zu dem ersten dieser Art.

Im Naturschutzgesetz findet sich der Naturschutz-Grunderwerb expressis verbis nur in Form des Grunderwerbszuschusses an Verbände (§ 51 Abs. 2 NatSchG) und im Rahmen der Regelung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes (§ 46 NatSchG). Obwohl die formelle Zuständigkeit für den Grunderwerb zu Naturschutzzwecken durch das Land Baden-Württemberg gemäß § 64 Landeshaushaltsordnung bei der Liegenschaftsverwaltung liegt und die Naturschutzverwaltung selbst nur die fachlichen Anforderungen bestimmt, hat sich auf diesem Gebiet auch ohne weitere rechtliche Ausformung in den 25 Jahren seit Bestehen des Naturschutzgesetzes sehr viel getan. Durch den Kauf von Grundstücken konnte nicht nur mancher Konflikt mit Grundstückseigentümern geschlichtet, sondern auch das Schutzziel in wichtigen Naturschutzgebieten dauerhaft gesichert werden. Insbesondere in der Amtszeit von Landwirtschaftsminister Dr. h. c. Weiser hatte sich der Grunderwerb für den Naturschutz oft als ein wertvolles Instrument zur Befriedung von Interessenkonflikten erwiesen.

Grunderwerb für Naturschutzzwecke durch das Land Baden-Württemberg, einschließlich Stiftung Naturschutzfonds

Jahr	1976	1980	1985	1990	1995	2000
Fläche/ha	130,3	102,9	219,5	642,2	198,9	149,8
DM in Tds.	2.340,3	3.574,3	4.744,2	21.330,4	4.568,0	3.652,4

Quelle: FM/RIEF

• Zusammenwirken von amtlichem und privatem Naturschutz



Lina Hähle

Wenn man auf die Entstehungsgeschichte des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg zurückblickt, fällt auf, dass dem Gesetzgeber das Verhältnis zwischen amtlichen und privaten Naturschutz besonders wichtig war. Er konnte dabei auf eine bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende kraftvolle Tradition des

privaten Naturschutzes aufbauen, die die Entwick-

lung des staatlichen Naturschutzes überhaupt erst ermöglichte. Auf die lange Vorgeschichte des Naturschutzes in dieser Zeit kann und soll hier nicht eingegangen werden; die Aufarbeitung dieses Themas hat sich die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zur Aufgabe gestellt. Es steht aber außer Frage, dass das Naturschutzgesetz auf diese Tradition aufbaut und den privaten Naturschutzverbänden und –vereinen sowie dem ehrenamtlichen Naturschutz überhaupt an vielen Stellen besondere Aufmerksamkeit widmet.

Bei der Erstellung des Artenschutzprogrammes des Landes wird die zuständige Landesanstalt für Umweltschutz ausdrücklich beauftragt, die Mitwirkung der Naturschutzverbände und sachkundiger Bürger sicherzustellen. Die Schaffung eines Landesnatur-



schutzverbandes (§ 51 Abs. 3 NatSchG) sollte die Kräfte und das Gewicht des privaten Naturschutzes stärken, indem ihm besondere, wenn auch nur beschränkte Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, bis hin zu einem eigenständigen Devolutiv recht bei Befreiungen von Naturschutzgebietsverordnungen in „nicht nur unwesentlichen Fällen“ und von Landschaftsschutzverordnungen, wenn „Eingriffe von besonderer Tragweite oder schwerwiegende Beeinträchtigungen überörtlicher Erholungsinteressen“ in Frage stehen. Ausdrücklich können die Naturschutzbehörden die Betreuung von Schutzgebieten den Naturschutzverbänden auf Antrag in bestimmten Umfang übertragen, die dann vor Änderungen oder der Aufhebung der Schutzgebietsverordnungen sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung zu hören sind (§ 51 Abs. 1 NatSchG). Außerdem „sollen“ die Naturschutzbehörden auch die Naturschutzverbände gegen Kostenerstattung mit der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beauftragen (§ 53 Abs. 2 NatSchG). Die Einrichtung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes greift ebenso wie die Möglichkeit der Schaffung von Naturschutzbeiräten (§ 49 NatSchG) auf die Tradition des privaten Naturschutzes zurück.

• Wechselspiel zwischen Naturschutzbehörde und Naturschutzfachstelle

Auch bei der Struktur der Naturschutzverwaltung baut das Gesetz auf frühere Regelungen auf, hat aber auch zu Neuerungen geführt. Zwar bestand die

Trennung von Naturschutz-Verwaltungsbehörde und Naturschutzfachstellen, also das duale System, bereits vorher. Das Gesetz hat aber die Letzteren in verschiedener Hinsicht erheblich gestärkt. So wurde für alle drei Ebenen klar festgelegt, dass den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzfachbehörden die fachliche Beratung der Naturschutzbehörden obliegt. Dies impliziert im Umkehrschluss, dass die Naturschutzbehörden diesen fachlichen Rat auch einfordern müssen. Insbesondere die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wurden zu echten Sonderbehörden. Insgesamt erhielten die Naturschutzfachkräfte neben der Garantie der Weisungsfreiheit von der gleichgeordneten Naturschutzbehörde durch das Devolutivrecht (s. dazu unter VIII.) eine weitere wichtige Stärkung.

• Übergangsbestimmungen

Das Gesetz enthält zwei wichtige Überleitungsbestimmungen, die zwar insoweit obsolet geworden sind, als sie die damals laufenden Unterschutzstellungsverfahren regeln, aber damit zugleich für die Fortgeltung früherer, bereits bestehender Schutzgebiete nach wie vor Bedeutung haben. So enthielten die früheren Schutzgebiete in der Regel keinen im Verordnungstext genannten Schutzzweck; sie blieben trotzdem in Kraft.

Für die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz) ist wichtig, dass die Zusammenfassung der früher bestehenden fünf Naturschutzfonds zu einem zentralen Naturschutzfonds beim Ministerium dazu geführt hat und dass das Eigentum an Grundstücken beim damaligen Naturschutzfonds des Regierungspräsidiums Freiburg auf die Liegenschaftsverwaltung des Landes übertragen worden ist (s. unter X).

VIII. Struktur der Naturschutzverwaltung, Organisation des Naturschutzes

• Duales System

Der Aufbau der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg ergibt sich aus § 48 NatSchG. Dieser unterscheidet zwischen den Naturschutzbehörden einerseits und den Fachbehörden andererseits. Das Gesetz hat sich mit der Fortgeltung des bereits früher bestehenden dualen Systems dafür entschieden, dass die Naturschutzfachbehörden die Naturschutz-Verwaltungsbehörden in den Fachfragen des Naturschutzes beraten und diese dann die naturschutzrechtlichen Entscheidungen zu treffen haben. Daher sind die Naturschutzbehörden grundsätzlich mit Juristen und Verwaltungsfachkräften ausgestattet, während bei den Fachbehörden in erster Linie Biologen, Landespfleger und Personal verwandter Fachdisziplinen eingesetzt sind.

• Das Devolutivrecht

Ein ganz wesentliches Kriterium des dualen Systems im Naturschutz ist die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Naturschutzfachkräfte sowohl bei den Naturschutzbeauftragten als auch bei den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, bislang verbunden mit dem Devolutivrecht, nämlich der Möglichkeit zur Einschaltung der nächst höheren Instanz für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde vom Votum der Fachbehörde abweichen will (§ 61 NatSchG a. F.). Obwohl in der Vergangenheit von den Behörden und Stellen des amtlichen Naturschutzes von dem Devolutivrecht stets verantwortungsbewusst und äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde, hat es doch dazu beigetragen, der Stimme des Naturschutzes Gewicht zu verleihen. Aufgrund der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung von 1996 wurde dieses Devolutivrecht durch das Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189) abgeschafft und durch ein spezielles Vorlagerecht der Naturschutzbeauftragten an die höhere Naturschutzbehörde in „Ausnahmefällen bei einer drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.

• Untere Naturschutzbehörden

Auf der Verwaltungsseite ressortiert der Naturschutz als staatliche Aufgabe beim Landratsamt bzw. beim Bürgermeisteramt der Stadtkreise. Zwar hat es immer wieder Versuche gegeben, in Abänderung des § 16 Landesverwaltungsgesetz die Zuständigkeit auf die Kommunen zu übertragen, letztlich hat aber die Überzeugung durchgeschlagen, dass sich die Belange und Anforderungen von Natur und Landschaft nicht auf die Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde eingrenzen lassen. Für das, was auf Gemeindeebene im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu leisten ist, hat das Gesetz im übrigen den Kommunen ausreichend Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. Dies gilt vor allem für die Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene, für die die Zuständigkeit und Verantwortung bei den Kommunen liegt. Darüber hinaus sind in § 4 Abs. 1 NatSchG in Verbindung mit § 3 BNatSchG den Gemeinden nahezu uneingeschränkte Handlungsspielräume gegeben, die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu berücksichtigen und zu unterstützen. Dies gilt beispielsweise bei der Landschaftspflege, dem Artenschutz, dem Grunderwerb für Naturschutzzwecke und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge. Außerdem haben die Kommunen beim Flächenschutz seit 1992 die originäre Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Grünbestände. § 65 NatSchG fordert die Gemeinden sogar ausdrücklich auf, sich an der

Förderung von Maßnahmen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholungsvorsorge zu beteiligen, eine Konsequenz letztlich aus Artikel 3 a und c der Landesverfassung (früher Art. 86 LV), der den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft auch als eine Aufgabe der Kommunen definiert.

• Naturschutzbeauftragte

Mit den ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten hat das Gesetz allerdings auf der Ebene der unteren Verwaltungsebene auf die Einrichtung einer staatlichen Naturschutzfachbehörde verzichtet. Obwohl die Naturschutzbeauftragten Aufgaben des staatlichen Naturschutzes wahrnehmen, die immerhin zur Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen auf Zulassung von Eingriffen führen können, werden die Naturschutzbeauftragten auch nicht vom Staat eingesetzt, sondern von den Stadt- und Landkreisen bestellt. Inzwischen sind in den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg rund 220 Naturschutzbeauftragte tätig, zumeist Lehrer, Förster oder Landwirte, aber selbst technische Berufe sind vertreten. Es liegt auf der Hand, dass bei der großen Zahl von Beauftragten mit unterschiedlichen Fachrichtungen und Ausbildungsvoraussetzungen eine landesweit einigermaßen einheitliche Gesetzesanwendung durch Fortbildungskurse und Dienstbesprechungen gewährleistet werden muss. In das System der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten passt es allerdings nicht, wenn bei den unteren Naturschutzbehörden neben den ehrenamtlichen jetzt weisungsabhängige „staatliche“ Naturschutzfachkräfte eingestellt werden.

• Höhere Naturschutzbehörden

Auf der Ebene der Regierungspräsidien haben die höheren Naturschutzbehörden primär die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Naturparken sowie für Befreiungen von deren Schutzbestimmungen. Ferner vertreten sie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Planfeststellungs- und sonstigen Gestattungsverfahren, für die die Regierungspräsidien erstinstanzlich zuständig sind, sowie in Widerspruchsverfahren. Die Naturschutzreferate waren früher in den Grundsatzabteilungen der Regierungspräsidien angesiedelt. Mit der Schaffung des Umweltministeriums im Jahr 1987 wurde auch bei den Regierungspräsidien eine Umweltabteilung (Abt. VII) gebildet mit dem Referat 73 Naturschutz. Mit der Organisationsreform der Regierungspräsidien ab 01. Juli 1998 kamen die Naturschutzreferate als Referate 56 zur neu geschaffenen Abteilung 5 (Umweltschutz und Wasserwirtschaft).

• **Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) sind zwar organisatorisch den Regierungspräsidien angegliedert, sie sind jedoch diesen gegenüber weisungsfrei. Selbst zur LfU als der obersten Naturschutzfachbehörde besteht kein direktes Weisungsverhältnis. Lediglich das Ministerium ist gegenüber den BNL weisungsbefugt. Das Naturschutzgesetz hatte damit den BNL bewusst eine relativ starke Stellung eingeräumt. Wiederholte Organisationsprüfungen haben dazu geführt, dass Referate gebildet wurden und die Stelle eines Geschäftsstellenbeamten des gehobenen Verwaltungsdienstes geschaffen wurde. Die BNL sind bisher grundsätzlich aus allen Organisationsprüfungen eher gestärkt als geschwächt hervor gegangen. In jüngster Zeit allerdings verspüren sie einen erheblichen Aderlass wegen des Abzugs von 22 Stellen an die unteren Naturschutzbehörden. Diese erhalten damit zu den vielfach bereits vorhandenen so genannten Kreisökologen in Abweichung von Prinzip des dualen Systems originär Naturschutzfachkräfte. Dies erfordert eine klare Aufgabentrennung. Das Gesetz vom 14. März 2001 hat hierzu mit den §§ 48 a und 48 b zwei neue Paragraphen in das Naturschutzgesetz eingefügt. Die BNL erfahren damit 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes wenn auch keine strukturelle, so doch eine beträchtliche Veränderung, weil ihre Zuständigkeit eingeschränkt wurde und sie auch nicht mehr über die notwendigen Fachkräfte verfügen.

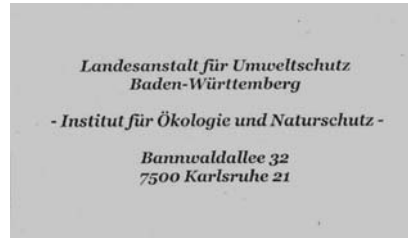
• **Oberste Naturschutzbehörde**

Der Naturschutz auf der obersten Verwaltungsebene hat sowohl im Verwaltungsbereich, also beim Ministerium, wie im Fachbereich eine bewegte Geschichte hinter sich.

Zur Zeit der Entstehung des Naturschutzgesetzes war die Ressortzuständigkeit für den Naturschutz bereits vom einstmaligen Kultusministerium zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten (MELUF), dem späteren Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt (EM) übergeleitet worden. 1987 wurde in Folge der Tschernobyl-Katastrophe in Baden-Württemberg das Umweltministerium (UM) gegründet, das damit auch zuständig für den Naturschutz wurde. Lediglich die Bereiche Landschaftspflege, Dienstaufsicht über die BNL und die Stiftung Naturschutzfonds blieben noch ein weiteres Jahr beim neu strukturierten Ministerium für den Ländlichen Raum, das damit insoweit partiell oberste Naturschutzbehörde blieb. Von 1988 bis 1996 war dann das Umweltministerium uneingeschränkt für den Naturschutz zuständig. Danach wechselten die drei Naturschutzreferate in die neu strukturierte Abteilung „Naturschutz, Ländlicher Raum, Landschaft“ beim Ministerium Ländlicher Raum.

• **Landesanstalt für Umweltschutz – Abteilung 2**

Die früher selbstständige Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte mit Sitz im Naturschutzgebiet „Favoritpark“ in Ludwigsburg wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die neu geschaffene Landesanstalt für Umweltschutz zunächst als



Institut für Ökologie und Naturschutz eingegliedert. Im Jahr 1990 wurde der Geschäftsbereich als Referat 25 „Naturschutz,

Landschaftspflege, Artenschutz“ der neu geschaffenen Abteilung 2 „Grundsatz und Ökologie“ zugeordnet. Danach wurde die Abteilung 2 der LfU umbenannt in „Abteilung 2 – Ökologie, Boden und Naturschutz“ mit den Referaten 24 „Artenschutz, Fachdienst Naturschutz“ und Referat 25 „Flächenschutz, Landschaftsplanung. Der Fachbereich „Landschaftspflege“ findet sich nur noch „unter ferner liefen“ im Sachgebiet „Flächenschutz, Landschaftspflege“. Die Vogelschutzwarte, die zwischenzeitlich bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe eingegliedert war, wurde allerdings mit Wirkung vom 1. Juli 2001 abgeschafft, obwohl nach der Wiedervereinigung der Trend umgekehrt zu zahlreichen Neugründungen von staatlichen Vogelschutzwarten in den neuen Ländern, aber auch in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland geführt hat. Seit der Trennung des Naturschutzes aus dem Umweltbereich zum Landwirtschaftsressort im Jahr 1996 führt das für den Naturschutz zuständige Ministerium nicht mehr die Dienstaufsicht, sondern nur noch die Fachaufsicht über die Abteilung 2 der LfU.



IX. Naturschutzfonds

• **Erst ein, dann fünf, dann ein Naturschutzfonds**

Die Stiftung Naturschutzfonds ist eine Einrichtung, die damals in keinem anderen Bundesland außer in Baden-Württemberg existierte. Allerdings ist sie keine Erfindung des Gesetzgebers von 1975. Schon das badische Landesgesetz von 1951 und danach das baden-württembergische Reichsnaturschutz-Ergänzungs- und Änderungsgesetz von 1959 hatten Naturschutzstiftungen als öf-



fentlich-rechtliche Stiftungen geschaffen, sowohl beim Ministerium als oberster Naturschutzbehörde als auch bei den höheren Naturschutzbehörden der vier Regierungspräsidien. Von diesen zuletzt fünf Naturschutzfonds hatte allerdings nur die Naturschutz-Stiftung beim Regierungspräsidium Freiburg größere Bedeutung nicht zuletzt dadurch erlangt, dass dieses Regierungspräsidium bereits vor Einführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe Geldleistungen für Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen bei Vorhaben in Naturschutzgebieten festsetzte, die dem Naturschutzfonds zufließen. Der Freiburger Naturschutzfonds war im Übrigen auch Eigentümer von Naturschutzflächen und damit Vorbild für den späteren Grunderwerb des Landes für Zwecke des Naturschutzes. Das Naturschutzgesetz von 1975 hat dem neuen Naturschutzfonds Baden-Württemberg allerdings diese Grundstücke nicht übertragen, sondern sie mit der Zweckbindung für den Naturschutz in das Eigentum des Landes überführt (§ 67 Abs. 2 NatSchG). Dies waren immerhin rund 62 ha Naturschutzflächen mit einem damaligen Grundstückswert von 1,6 Mio. DM. Die neue Stiftung Naturschutzfonds hat daher auch in der Folge, im Gegensatz zu vielen später in anderen Bundesländern gegründeten entsprechenden Naturschutzstiftungen, nie selbst Grunderwerb getätigt und sich damit einen erheblichen Verwaltungsaufwand erspart.

• Zusammensetzung des Stiftungsrates

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg wurde zwar unmittelbar durch das Naturschutzgesetz begründet, sie nahm ihre Tätigkeit aber erst nach Schaffung der erforderlichen Durchführungsverordnungen und Ausführungserlasse sowie der Ausarbeitung einer Stiftungssatzung im Jahre 1978 auf. Da sich der Stiftungsrat nach § 51 Abs. NatSchG neben den vier Regierungspräsidenten und Vertretern der berührten Ressorts aus den Mitgliedern des Landesbeirates für Naturschutz zusammensetzt, und außerdem die naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgaben für in Natur nicht ausgleichbare Eingriffe dem Naturschutzfonds zufließen, waren zunächst die Beiratsverordnung und die Ausgleichsabgabenverordnung zu erlassen. Beide Regelwerke, verbunden mit den dazu ergangenen Durchführungserlassen, waren erst nach intensiven und schwierigen Abstimmungsrunden abzuschließen. Insbesondere die Ausgleichsabgabenverordnung stand unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Einvernehmens der beteiligten Ressorts. Aber auch die Zusammensetzung der Naturschutzbeiräte war heiß umkämpft, weil jede durch den Naturschutz berührte gesellschaftliche Interessengruppe ein oder zwei Vertreter im Beirat und somit auch im Stiftungsrat beanspruchte. Dies führte letztlich dazu, dass dem Stiftungsrat zeitweise bis zu 40 Mitglieder angehören, was ihn oft an den Rand seiner Leistungsfähigkeit bringt.

• Konstituierung und Bedeutung

Am 19. Januar 1978 trat der Stiftungsrat unter dem Vorsitz des damaligen Landwirtschafts- und Umweltministers Dr. h. c. Gerhard Weiser zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen. Es ist dem beharrlichen Engagement des ersten Geschäftsführers und Leiters des Naturschutzreferats im Ministerium, Josef Schillinger, zu verdanken, dass sich die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg rasch zu einem effektiven und anerkannten Instrument des Naturschutzes im Land sowie zu einer Brücke zwischen staatlicher Naturschutzverwaltung und privaten Naturverbänden entwickelt hat. Sie hat inzwischen außer in Bremen in allen Bundesländern so oder ähnlich Nachahmer gefunden hat.

• Wichtige Projekte der Stiftung

Landes-Naturschutzpreis in Höhe von 20.000 DM, alle zwei Jahre
 Filme: Artenschutz, Landschaftsverbrauch, Freizeitblau, Samstag, 15.00 Uhr, Daheim ist man lange genug (Wanderschäferin)
 Naturschutzseminare als Vorläufer der Akademie für Natur- und Umweltschutz
 Themenhefte: Landschaftspflege im Wandel, Ideen – Aktionen – Konzepte zum Erhalt der Streuobstwiesen, 20 Jahre Stiftung Naturschutzfonds, Der Weg zum Naturerlebnispark
 Grundlagenwerke zum Artenschutz (Druckkostenzuschüsse und Initiierung der Umsetzung)
 Förderung der Aktionsbücher: „Rettet die Frösche“, „Schützt die Hornissen“, „Safe the Birds“, „Naturschutz in der Gemeinde“, „BiotopBestimmungsBücher“, Kopfweiden, Hohlwege, Wässerriesen und andere
 Mitveranstaltung des „natur-Kindergipfels“ 1993 in Stuttgart
 Schulen als Transferzentren für Umwelterziehung
 Ökostation, „Grüne Klassenzimmer“ und „Kinder-Öko“ des BUND
 Förderung des Internationalen Festivals des ökologischen Film des Ökomedia-Instituts Freiburg
 Drittelfinanzierung des Pilot-Naturschutzzentrum in Bad Wurzach und Förderung von Naturschutzzentren der Verbände
 Bestandsstützung und Wiederansiedlung des Weißstorches, Förderung von Projekten zum Amphibien- und Fledermausschutz
 Projekt „Landschaftspflege – quo vadis?“ und Anstoß der „Wildnis“-Diskussion
 Projekt „Schafe und Heiden im Nordschwarzwald“ des BUND und „Heideverbund Laichinger Kuppenalb“ der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Tübingen, Zuschüsse zum Bau von Schafställen und Förderung der extensiven Rinderbeweidung sowie des innovativen Modellprojektes Konstanz zur Sicherung und Entwicklung der Umwelt im Einzugsgebiet des Trinkwasserspeichers Bodensee
 Bodensee-Umweltprojekt der Bodenseestiftung
 Projekt „Jugend erlebt Natur“ der Deutschen Umwelthilfe und „NaturTageBuch“ der BUND-Jugend
 Verkehrsberuhigung und Reduzierung des Individualverkehrs in sensiblen Naturschutzgebieten
 Finanzielle Unterstützung der Umwelt-Wochenendkarte als Vorläuferin des späteren bundesweiten „Schönes-Wochenend-Ticket“ der

Deutschen Bahn AG Zuschüsse zum Erwerb naturschutzwichtiger Flächen
 Aufbauhilfe im Freistaat Sachsen nach der Wiedervereinigung
 Umsetzung der Ausgleichsabgaben für die Errichtung der Kraftwerke Altbach und Mannheim, des Flughafenausbaus Stuttgart, der Mülldeponie des Rems-Murr-Kreises und des Restmüll-Heizkraftwerkes des Landkreises Böblingen im Gesamtbetrag von fast 30 Mio. DM.

• Aufgaben und Projekte

Obwohl die Stiftung Naturschutzfonds in erster Linie dadurch fördernd tätig ist, dass sie Naturschutzprojekte Dritter ideell und finanziell unterstützt, tritt sie doch auch in eingeschränktem Umfang selbst operativ in Erscheinung. Bei der Erfüllung ihrer in § 51 NatSchG festgelegten Aufgaben war die Stiftung dabei immer auf eine möglichst ausgewogene Verteilung ihrer Fördermittel bedacht, wenn auch ein deutlicher Schwerpunkt bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt zu verzeichnen ist. Denn nur ein geschärftes Naturschutz- und Umweltbewusstsein der Bevölkerung ist die Grundlage für die Einsicht in die Notwendigkeit aller Natur- und Umweltschutzmaßnahmen. So hat die Stiftung nicht nur den Naturschutzpreis des Landes ins Leben gerufen und Naturschutzfilme geschaffen, sondern in jüngerer Zeit eigene Themenhefte herausgegeben. In der ersten Hälfte der 80er Jahre hat sie selbst Seminare mit der Themenstellung wie „Naturschutz und Landwirtschaft, ... Jagd, ... Fischerei, ... Recht“ durchgeführt und damit Vorarbeiten für die Gründung der Akademie für Natur- und Umweltschutz



Baden-Württemberg geleistet. Auch eine Fülle von Naturschutzbüchern und -aktionen wurden von ihr gefördert, nicht zuletzt die Grundlagenwerke des Arten-

schutzes, mit denen die naturkundlichen Arbeiten vieler ehrenamtlicher Naturschützer und Naturforscher nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch der Naturschutzarbeit der Naturschutzverwaltung zugänglich gemacht werden konnten. Andererseits ist der Zuschuss zum Grunderwerb für Naturschutzzwecke seit einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Stiftungsrates deutlich zurückgegangen. Ähnliches gilt ebenfalls nach Vorgaben des Stiftungsrates in deutlicher Abkehrung von der Aufgabenstellung der Vorgängerstiftungen und den Beweggründen der parlamentarischen Beratung für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen der Naturschutzverwaltung selbst.

• Finanzieller und personeller Rahmen

Das Naturschutzgesetz hatte die Stiftung, deren Schaffung noch bei den parlamentarischen Bera-

tungen im Landtag durchaus umstritten war, nur mit einer Grundausrüstung in Höhe von 300.000 DM versehen. Anders als eine reine Vermögensstiftung wie etwa die Deutsche Bundesstiftung Umwelt mit einem Stiftungskapital von 2,5 Mrd. DM ist der baden-württembergische Naturschutzfonds auf laufende Zuwendungen aus dem Landeshaushalt, auf Lotteriemittel und auf Spenden angewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber dem Naturschutzfonds gewissermaßen als Ausgleich für das fehlende Stiftungskapital das Aufkommen aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe zugesprochen und bestimmt, dass der Geschäftsführer vom Ministerium gestellt wird und der Vorsitz dem jeweiligen Naturschutzminister des Landes obliegt. Auch organisatorisch wurde die Stiftung, obwohl sie als öffentlich-rechtliche Stiftung selbstständig rechtsfähig ist, beim Ministerium angesiedelt, dessen Rechtsaufsicht sie auch unterliegt. Damit ist sie eng mit dem Ministerium verbunden. Dies führt zwar zu einer Entlastung bei den Personal- und Geschäftskosten der Stiftung, erschwert aber auch die Entwicklung einer eigenen „Corporate Identity“. Die wachsende Zahl der Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen, nicht zuletzt auf Grund größerer Ausgleichsabgaben in Millionenhöhe und neuerdings erneut Zuflüssen aus der



staatlichen Lotterie, lässt sich von einem Beamten im Nebenamt nur noch

schwer verantwortungsbewusst bewältigen. Auch bei der Erschließung weiterer Geldzuflüsse, etwa durch Spendenwerbung oder Sponsoring-Partnerschaften, ist ein „Teilzeit-Geschäftsführer“ hoffnungslos überlastet.

Stiftungseinnahmen 1978 bis 1999	
Zweckfreie Mittel	Zweckgebundene Ausgleichsabgaben
60.666 Mio. DM	41.186 Mio. DM

Quelle: Stiftung Naturschutzfonds/WILD

• Verwendung der Ausgleichsabgaben

Besonders die Verwaltung und Umsetzung der Ausgleichsabgaben stellt ein Problem dar. Da diese immer dann festgesetzt werden, wenn der Verursacher eines Eingriffes die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht selbst durchführen kann, wird die Verantwortung für den Ausgleich in Natur praktisch der Stiftung Naturschutzfonds übertragen. Oft genug handelt es sich dabei um Großprojekte potenter Unternehmen, wie Straßenbauer, Flughafenbetreiber und Energieversorgungsunternehmen, mit zumeist großen Planungsbüros und Managementmöglichkeiten, die durch eine Zahlung der Ausgleichsabgabe entlastet werden, während die Stiftung nach Möglichkeiten für Ersatzmaßnahmen suchen muss. Eine große und nicht zu unter-

schätzende Hilfe waren dabei in der Vergangenheit die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, die die Stiftung bei ihrer Aufgabe unterstützten, solange sie dazu personell in der Lage waren. Nach der Verlagerung von 22 Personen von den BNL zu den unteren Naturschutzbehörden wird dies nur noch in eingeschränktem Umfange möglich sein. Der Einschaltung der Naturschutzkräfte bei den unteren Naturschutzbeauftragten steht die Förderpolitik des Stiftungsrates entgegen, die Ausgleichsabgaben nicht unbedingt mit Bezug zum Eingriffsort, sondern im landesweiten Umfeld einzusetzen. Die Stiftung wird sich daher zu überlegen haben, wie sie die Aufgabe der zweckentsprechenden Verwendung der Ausgleichsabgaben künftig etwa durch Stärkung des eigenen Verwaltungsapparates oder durch vermehrte Einschaltung von Landschaftsplanungsbüros und Vergabe an private Landschafts- und Gartenbaubetriebe bewältigen kann.

X. Durchführungsverordnungen und Ausführungserlasse

Das Naturschutzgesetz erhält zahlreiche Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Vollzug des Gesetzes. Da die Ermächtigungen teilweise an die Mitwirkung der berührten Ressorts gebunden sind und das Gesetz auch sonst weitreichende Beteiligungsvorschriften enthält, versteht es sich, dass der Erlass der Verordnungen und Durchführungsbestimmungen sehr zeitaufwendig war und - bei den Schutzgebietsverordnungen - immer noch ist.

• Ausgleichsabgabenverordnung mit Einführungserlass vom 1. Dezember 1977

Nach § 11 Abs. 6 NatSchG regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Arbeits- und Sozialministerium die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Obwohl das Gesetz hierfür bereits wesentliche Kriterien vorgegeben hat, erwiesen sich die Abstimmungen mit den beteiligten Ressort, insbesondere mit dem Wirtschaftsministerium, und den anzuhörenden Verbänden als äußerst schwierig. Die Forderung, mit der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) zeitgleich Durchführungsbestimmungen zur Eingriffsregelung im Allgemeinen und zur Festsetzung von Ausgleichsabgaben im Besonderen ebenfalls einvernehmlich zu erlassen, machte die Verhandlungen nicht einfacher, so dass zeitweise bis nach Mitternacht, ja bis nachts um 3 Uhr, „getagt“ wurde. Die Ausgleichsabgabenverordnung und die Verwaltungsvorschriften zu ihrer Einführung, beide vom 1. Dezember 1977 (GBl. S. 704 bzw. GBl. S. 1614) trugen daher teilweise sehr wohl den Stempel des Kompromisses, sei es, was die Höhe der Rahmensätze angeht, sei es bei den Erläuterungen zur Definition des Eingriffes. So waren „Trassen für Ver-

kehrswegen und Energieleitungen dann nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie landschaftsgerecht geführt werden“ oder „genehmigte“ Aufforstungen



nicht als Eingriff anzusehen“. Erst 1990 wurden die Rahmensätze durch die Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GBl. S. 342) drastisch,

teilweise um das Dreifache, erhöht und der 1981 ergänzte „räumliche Bezug zum Eingriff“ bei der zweckgebundenen Verwendung wieder aufgehoben. Der Einführungserlass ist dem inzwischen in Baden-Württemberg eingeführten automatischen Vorschriftenverfall zum Opfer gefallen.



• Beiratsverordnung

Zwar ohne Einvernehmensbindung, aber fast ebenso umkämpft war der Erlass der Beiratsverordnung, was sich vor allem an der Zahl und Zusammensetzung seiner Mitglieder ablesen lässt. In der damaligen Fassung des § 3 der Beiratsverordnung vom 4. Mai 1977 (GBl. S. 163) findet sich so ziemlich alles, was Rang und Namen hat und im Naturschutz ein Wort mitzureden beansprucht. So verfügte der entsprechende Einführungserlass, dass bei der Berufung der Beiräte auf eine möglichst breite Vertretung aller naturschutzrelevanten Fachrichtungen geachtet werden sollte. Weil aber zumindest auf der unteren und mittleren Verwaltungsebene die Zahl der Mitglieder der Beiräte einigermaßen überschaubar bleiben sollte, gab der Einführungserlass dazu den Ratschlag mit, dass dies durch Berufung von Persönlichkeiten ermöglicht werden kann, die mehrere Interessenbereiche in einer Person vereinigen. Damals entstand das Idealbild eines Beiratsmitgliedes, der zugleich Landwirt und Winzer ist, neben der Jagd einen kleinen Fischweiher bewirtschaftet und als Hobby Bienen züchtet. Leider hat sich in der Praxis erwiesen, dass die Naturschutzbeiräte damit überfordert und überfordert waren. Die paritätische Besetzung mit Naturschützern und Vertretern anderer Belange nahm den Naturschutzbeiräten die Möglichkeit, sich als Stimme des Naturschutzes Geltung zu verschaffen, und führte dazu, dass zunehmend nur noch Konsenthemen in Form von Berichtspunkten auf die Tagesordnung kamen. Damit erlahmte naturgemäß auch das Interesse an der Wahrnehmung der Termine, so dass die Beiräte bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden durch Änderung der Beiratsverordnung abgeschafft wurden (Beiratsverordnung vom 15. November 1993 - GBl. S. 701, geändert durch Verordnung

des Umweltministeriums vom 1. März 1994 - GBl. S. 21). Lediglich der Landesbeirat für Naturschutz ist in der erweiterten Form eines Beirates für Natur- und Umweltschutz weiter existent. Er verdankt dies allerdings vor allem der Tatsache, dass er zugleich die Funktion des Stiftungsrates der Stiftung Naturschutzfonds wahrnimmt.

• **Schutzgebietsverordnungsmuster**

Weniger problematisch war der Erlass zur Einführung der Verordnungsmuster für Schutzgebiete vom 4. Mai 1977 (GBl. S. 656), der auf einem Vorgängererlass aufbaute. Inzwischen ist dieser Erlass allerdings durch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz (VwV Schutzgebiete Naturschutz) vom 18. März 1996 (GBl. S. 323) ebenfalls ersetzt worden.

• **Landschaftspflegerichtlinie**

Als unverzichtbare Grundlage für den Vertragsnaturschutz sowohl beim Abschluss von Pflegeverträgen als auch für die Extensivierungsverträge mit Landwirten erwies sich die „Gemeinsame Richtlinie des (damaligen) Umweltministeriums und des (seinerzeitigen) Ministeriums Ländlicher Raum für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Biotopgestaltung, für Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes und für die Biotopvernetzung (Landschaftspflegerichtlinie) vom 18. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 145), die ihrerseits in den Landschaftspflegerichtlinien von 1983, allerdings nur für die eigentliche Biotop- und Landschaftspflege eine Vorgängerregelung hatte. Obwohl die neue Richtlinie mehrere Fördertatbestände aus zwei verschiedenen Ressorts zum Gegenstand hatte und deswegen bei oberflächlichem Lesen manchmal Verständnisprobleme aufwies, bildete sie sich doch eine zuverlässige Grundlage nicht zuletzt für den Vertragsnaturschutz und die Kofinanzierung durch die EU (Europäische Union). Die Komplexität der Materie der Landschaftspflege und die Affinität des Vertragsnaturschutzes zur Landwirtschaftsförderung bis hin zu den EU-rechtlichen Vorgaben und deren Ausweitung im Rahmen der Agenda 2000 haben allerdings die Naturschutz- und die Landwirtschaftsverwaltung zuletzt vor erhebliche Vollzugsprobleme gestellt, die nicht nur die Rechnungsprüfung beschäftigt haben, sondern auch zu einer völligen Überarbeitung der Landschaftspflegerichtlinie geführt hat (neue Landschaftspflegerichtlinie des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum vom 18. Oktober 2001 (GBl. S. 1175).

XI. Sonstige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Im Rahmen dieser Zusammenfassung der Rechtslage des Naturschutzes in den 25 Jahren des Bestehens des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg kann leider nicht auf alle Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (VwV) des Landes eingegangen werden, die in dieser Zeit entstanden und zum Teil schon wieder überholt sind. Dennoch soll ein cursorischer Überblick auch diese Regelungen in Erinnerung rufen, soweit sie veröffentlicht wurden (in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung; die außer Kraft getretenen sind kursiv gesetzt; die Titel der Vorschriften beziehen sich auf das jeweilige Datum des Erlasses ohne Änderung durch spätere Ressortzuordnungen):

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (Gl. S. 223)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA-ZuV) vom 10. November 1976 (GBl. S. 608)/Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung (BNatSchGZuVO) vom 22. Januar 1987 (GBl.S.56), geänd. d. VO vom 24. Oktober 1989 (Ges.Bl. S. 491)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Verkündung von Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden vom 31. Juli 1979 (GBl. S. 346)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Landesartenschutzverordnung – LArtSchVO) vom 30. Januar 1981 (GBl. S. 14)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über das Sammeln von Weinbergschnecken (Weinbergschneckenverordnung) vom 18. Februar 1983 (GBl. S. 112) Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten (§ 48 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes) vom 21. Juni 1976 (GBl. S. 1041)/Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 25. August 1986 (GBl. S. 938), geänd. durch VwV vom 4. Oktober 1989 (GBl. S. 1200)

Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über den Naturschutzdienst (§ 52 des Naturschutzgesetzes) vom 17. August 1976 (GBl. S. 1220)/Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturschutzdienst (§ 52 des Naturschutzgesetzes) vom 22. August 1986 (GBl. S. 914)

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Innenministeriums über das Reiten in der freien Landschaft (Reiterlass) vom 3. September 1977 (GBl. S. 1288)/Gemeinsame VwV des Ministeriums Ländlicher Raum und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in der freien Landschaft vom 2. November 1999 (GBl. S. 66)

Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung (Erlass über Flurbereinigung und Naturschutz) vom 23. Oktober 1978 (GABI. S. 1224)/Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung (VwV Flurbereinigung und Naturschutz) vom 30. anuar 1986 (GABI. S. 345)

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt (Straßenbau-Erlass) vom 1. März 1979 (GABI. S. 238) Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Ausarbeitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen vom 5. Dezember 1979 (StAZ Nr. 101 vom 19. Dezember 1979)

Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Erholungsvorsorge und Fischerei bei wasserbaulichen Maßnahmen an oberirdischen Gewässern (Wasserbau-Erlass) vom 30. Juni 1980 (GABI. S. 968)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die ökologische Bewertung von Landschaftselementen in der Flurbereinigung vom 15. Oktober 1984 (GABI. S. 1023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt zum Vollzug des Artenschutzrechts vom 14. Februar 1989 (GABI. S. 403)

Gemeinsame Richtlinie des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums für die gesamtökologische Beurteilung und baurechtliche Behandlung von Windenergieanlagen – VwV Windenergie vom 20. April 1995 (GABI. S. 291)

Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel vom 15. Juli 1996 (GABI. 489)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug des Biotopschutzgesetzes vom 29. September 1997 (GABI. S. 615)

Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung) vom 2. September 1999 (GBl. S. 362)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19 a ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (VwVNatura 2000) vom 16. Juli 2001 (GABI. S. 891)

XII. Urteil der damaligen Zeitgenossen und Situation heute

• Positive Aufnahme

Das Naturschutzgesetz fand rasch Beachtung und Anerkennung als ein positives Beispiel für einen modernen, zeitgemäßen und zukunftsweisenden Naturschutz nicht nur in Baden-Württemberg, sondern in der gesamten Bundesrepublik. Insbesondere die Einführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe und die Errichtung eines Naturschutzfonds waren richtungweisend. Baden-Württemberg hat damit Pionierarbeit auch für die anderen Bundesländer geleistet. Bis auf den Stadtstaat Bremen ha-

ben inzwischen alle Bundesländer entsprechende Regelungen, die mehr oder weniger dem Beispiel des Landes Baden-Württemberg folgen, in jedem Falle aber durch die baden-württembergische Regelung initiiert wurden.

Neu und vorbildlich war damals auch der spezielle gesetzliche Feuchtgebietsschutz, der freilich zu-



nächst erheblichen Widerstand auslöste. Durch die vom Ministerium eingeleitete Feuchtgebietskartierung als Teil der landesweiten

Biotopkartierung und die Bildung von Feuchtgebietskommissionen, in denen Vertreter des Naturschutzes und der Landwirtschaft zusammen arbeiteten, konnten aber die Vorbehalte abgebaut und rasch positive Ergebnisse zu Gunsten des Feuchtgebietsschutzes erzielt werden.

Wegen der Unabhängigkeit der Fachdienststellen gegenüber den gleich geordneten Naturschutzbehörden in Verbindung mit dem Devolutivrecht galt der Naturschutz in Baden-Württemberg lange Zeit bei anderen Bundesländern als besonders effektiv. Zu Recht konnte damals das Land Baden-Württemberg im Ländervergleich eine Spitzenstellung beanspruchen.

Insgesamt hat das Naturschutzgesetz wesentlich zu einer Versachlichung und Stärkung der Naturschutzarbeit beigetragen. Auch finanziell und personell traten Verbesserungen ein.

Haushaltsmittel für Naturschutz und Landschaftspflege – laufende Maßnahmen, d. h. ohne Landesgrunderwerb

Jahr	1976	1980	1985	1990	1995	2000
Land	1.357,9	3.624,0	5.351,9	24.653,2	31.823,7	29.205,9
Naturschutzfonds	-	194,6	960,9	3.972,3	2.357,8	1.331,9
Zusammen	1.357,9	3.818,6	6.312,8	28.625,5	34.181,5	30.537,8

in Tausend DM

Quelle: MLR/NAGEL

Personal-Entwicklung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

Jahr	1976*	1980	1985	1990	1995	2000
Beamte	14	25	35	49	56	56
Angestellte	27	30,5	30,5	28,5	34	34
Arbeiter	2	1	1	1	1	1
zusammen	43	56,5	66,5	78,5	91	91

*Stand: 1. Januar 1977

Quelle: 1976 LfU-Veröffentl; Staatshaushaltspläne

• Anspruch und Wirklichkeit

In etlichen Punkten hat das Gesetz aber auch mehr versprochen als die Praxis halten konnte: Schon in den parlamentarischen Beratungen waren mehrfach Befürchtungen angeklungen, dass einerseits die Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes womöglich zu hoch gesteckt worden sind. Andererseits wurde kritisiert, dass die große Zahl von Ausnahmeregelungen und zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe zu einer Unsicherheit bei der Gesetzesanwendung führen könnten.

• Unbestimmte Rechtsbegriffe

Der Anspruch des Naturschutzgesetzes, den gesamten Naturhaushalt im Zusammenwirken aller Naturgüter, nämlich Wasser, Boden, Luft, Klima und die Tier- und Pflanzenwelt, in der freien und in der besiedelten Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden, setzte die Zielmarke für den Naturschutz in Baden-Württemberg tatsächlich von Anfang an sehr hoch. Auch die in § 1 Abs.2 NatSchG erhobene Forderung, wonach der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt angemessene, das heißt ihren Lebensansprüchen entsprechende Lebensräume zu erhalten sind (nicht „sollen“!) und dem Aussterben einzelner, will sagen aller, nicht nur der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wirksam (!) zu begegnen ist (nicht „soll“), setzt hohe Maßstäbe, die freilich durch das Gebot der Abwägung untereinander und mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft in § 1 Abs. 3 NatSchG (Abwägungsklausel) bereits wieder relativiert werden.

Auch die lapidare Feststellung des Gesetzes in § 1 Abs. 4 NatSchG, dass die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft als solche bereits einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft leisten und von den Naturschutzbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen sind, die so genannte Landwirtschaftsklausel, hat leider eher zur Schwächung als zur Stärkung der Aufgabenerfüllung des Naturschutzes und nur bedingt zur Akzeptanz des Gesetzes beigetragen. Beide Klauseln gehören daher seit Langem zu den am heftigsten diskutierten Punkten, insbesondere im Zusammenhang mit der neuesten Novellierung der Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Grundsätzeckatalog des § 2 NatSchG findet sich zudem eine Fülle von Soll-Bestimmungen mit nur eingeschränkter Rechtsverbindlichkeit. Gegenüber dem einzelnen Bürger wirken diese ohnehin nicht unmittelbar. Die Behörden „sollen“ sie zwar beach-



ten, dies gilt bei Sollvorschriften aber nur, soweit keine stärkeren Ausschlussgründe bestehen. Und solche finden sich in der Regel nur allzu leicht. Der Bundesgesetzgeber hat seinen Grundsätzeckatalog in § 2 BNatSchG zwar scheinbar restriktiver gefasst. Danach „sind“ die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der Grundsätze zu verwirklichen, allerdings mit der doppelten Einschränkung, wenn dies „im Einzelfall erforderlich und angemessen“ ist.

Damit fehlt es an einer für jede Art von Erfolgskontrolle und Evaluation notwendigen klaren Zielbestimmung, die letztlich erst eine objektive Bewertung der Effizienz des Naturschutzgesetzes möglich machen würde. Es verwundert daher auch nicht, dass bei allen Erfolgen des Naturschutzes in den letzten 25 Jahren, etwa beim Flächenschutz, bei der Landschaftspflege, beim Grunderwerb für Naturschutzzwecke aber auch bei einigen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Verlust an Flächen in der freien Landschaft nach wie beklagt wird. Bezeichnend ist da wohl auch, dass die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 3 NatSchG, wonach jeder dazu beitragen soll, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden, so gut wie unbekannt geblieben ist.

Damit fehlt es an einer für jede Art von Erfolgskontrolle und Evaluation notwendigen klaren Zielbestimmung, die letztlich erst eine objektive Bewertung der Effizienz des Naturschutzgesetzes möglich machen würde. Es verwundert daher auch nicht, dass bei allen Erfolgen des Naturschutzes in den letzten 25 Jahren, etwa beim Flächenschutz, bei der Landschaftspflege, beim Grunderwerb für Naturschutzzwecke aber auch bei einigen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Verlust an Flächen in der freien Landschaft nach wie beklagt wird. Bezeichnend ist da wohl auch, dass die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 3 NatSchG, wonach jeder dazu beitragen soll, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden, so gut wie unbekannt geblieben ist.

• Landschaftsverbrauch geht weiter

Noch immer beträgt der Landschaftsverbrauch in Baden-Württemberg 12 Hektar pro Jahr, das entspricht in etwa einer Fläche von ebenso vielen Fußballfeldern. Die Instrumentarien des Naturschutzgesetzes, dieses Problem in den Griff zu bekommen, haben sich insoweit weitgehend als „kraftlos“ erwiesen.

30. Flächennutzung*) in Baden-Württemberg seit 1981 nach Nutzungsarten

Nutzungsart	Jahr					
	1981	1985	1989	1993	1997	2001
	1 000 ha					
Siedlungs- und Verkehrsfläche	394	412	423	439	454	472
darunter						
Gebäude- und Freifläche	199	209	218	227	237	250
Erholungsfläche	14	16	18	21	23	25
Verkehrsfläche	172	176	180	184	187	190
Landwirtschaftsfläche	1 812	1 790	1 753	1 721	1 698	1 675
Waldfläche	1 302	1 305	1 324	1 345	1 352	1 358
Sonstige Nutzungsarten ¹⁾	66	67	74	69	69	70
Gesamtfläche	3 574	3 574	3 574	3 574	3 574	3 574

¹⁾ Ergebnisse der Flächenerhebungen. - 1) Abbau- und Wasserfläche und Flächen anderer Nutzung ohne Friedhof.

Schaubild 4

Siedlungs- und Verkehrsfläche in Baden-Württemberg seit 1981

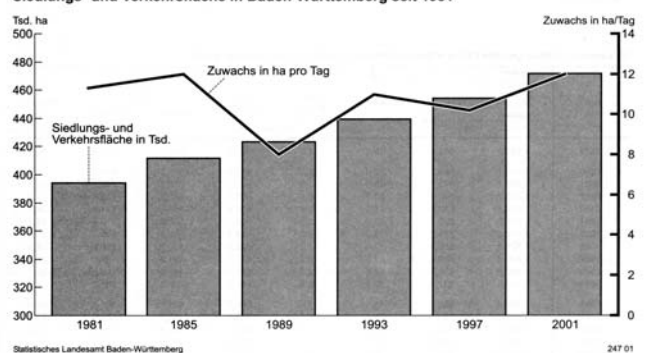


Schaubild aus: Statistik von Baden-Württemberg, Band 562, 2001, Schaubild 4, S. 49

• Landschaftsplanung

Insbesondere die Möglichkeiten der Landschaftsplanung als wichtigstes Instrumentarium zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips dürften sicherlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben sein. Zwar liegen zwischenzeitlich immerhin für etwa 80 % der Gemeinden des Landes Landschaftspläne vor, gleichwohl fristen nicht wenige davon ein Schubladendasein. Andererseits lässt sich letztlich kaum quantifizieren, in welchen und in wie vielen Fällen der Prozess bei der Erstellung eines Landschaftsplanes tatsächlich ökologisch positive Einflüsse bei der Aufstellung und Umsetzung der Bauleitplanung hatte und welche Maßnahmen aus der Landschaftsplanung umgesetzt wurden. Die zwischenzeitlich rechtlich festgeschriebene räumliche und zeitliche Flexibilisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch im Rahmen der Bauleitplanung hat die Bedeutung der Landschaftsplanung aber wieder gestärkt. Wenig in Erscheinung treten die von den Regionalverbänden fakultativ zu erstellenden Landschaftsrahmenpläne, zumal mehrere Regionalverbände das Prinzip der so genannten Primärintegration vertreten und gar keinen Landschaftsrahmenplan erstellt haben. Auch auf Landesebene wurde das aus dem Jahre 1983 stammende und inzwischen vergriffene Landschaftsrahmenprogramm bislang trotz vorhandener umfangreicher Vorarbeiten nicht fortgeschrieben. Dies zeigt deutlich, welchen Stellenwert die Landschaftsplanung insgesamt auch auf Landesebene hat.

Bei der kritischen Bilanz der Landschaftsplanung nicht nur in Baden-Württemberg muss allerdings auch deren bisherige rechtliche Konstruktion berücksichtigt werden. Einerseits Naturschutzfachplanung, andererseits ökologische Planungsgrundlage für die Kommunen, hat sie eine Zwitterstellung und ist im Grunde weder das Eine noch das Andere. Nur so ist zu erklären, dass bis heute sowohl beim Naturschutz als auch bei den Kommunen eine Identifikation mit der Landschaftsplanung fehlt. Damit erweist sich aber auch, dass der Ansatz des Naturschutzgesetzes, die Kommunen partiell zu Trägern der Naturschutzfachplanung zu machen und ihnen damit ein höheres Maß an Mitverantwortlichkeit für die Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu übertragen, zumindest nicht verstanden wurde. Es ist daher nicht verwunderlich, dass gerade die Landschaftsplanung ebenfalls zu den Kernpunkten der Novellierung des Naturschutzrechtes auf Bundesebene gehört.

Im Prinzip schlüssig, in der Praxis allerdings unzureichend, zeigte sich auch die Beschränkung der Eingriffsregelung auf den Außenbereich. Zu hoch war offensichtlich die Erwartung des Gesetzgebers, die Minderung und der Ausgleich von Eingriffsfolgen könnten bereits durch die Landschaftsplanung erreicht werden. § 8 a BNatSchG, der durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) eingefügt wurde

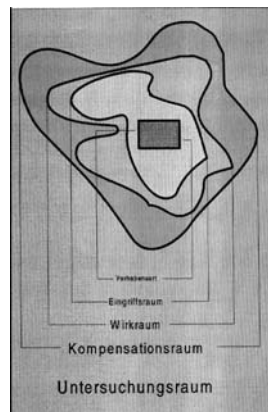


Bebauungsplan festzusetzen.

und die §§ 1 und 135 a Baugesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2081) haben hier die notwendige Korrektur gebracht und die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im

• Eingriffsregelung

Mit der Eingriffsregelung der §§ 10 ff. NatSchG haben sich nicht nur die mit dem Naturschutz konkurrierenden anderen Fachverwaltungen so wie die für die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft zuständigen Gestattungsbehörden lange Zeit schwer getan. Selbst die Naturschutzbehörden auf allen Ebenen haben lange um handlungsfähige Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung von Eingriffsfolgen, von Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerungen. Erst das im Auftrag der Naturschutz-Arbeitsgemeinschaft aller Bundesländer (LANA) 1994 von der Universität Hannover erstellte



„Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen“ sowie die von einer Arbeitsgruppe zur Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz erarbeiteten „Empfehlungen zum Vollzug der

Eingriffsregelung“ von 1995 haben die bestehenden Unsicherheiten zumindest teilweise entschärfen können. Die Ausgleichsabgabenverordnung von 1977 hat zwar bei der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe die Vorgaben des Gesetzes präzisiert, die Festsetzung von Ausgleichsabgaben bereitet den Behörden aber immer noch Schwierigkeiten. Anders ist es nicht zu erklären, dass das Aufkommen aus den Ausgleichsabgaben, die der Stiftung Naturschutzfonds zufließen, sowohl regional als auch sachlich sehr stark divergiert. Symptomatisch ist auch, dass das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe, abgesehen von wenigen spektakulären Fällen (z. B. Flughafenausbau Stuttgart, Deponie des Rems-Murr-Kreises oder das Heizkraftwerk des Landkreises Böblingen), auch dann noch im We-

sentlichen gleich geblieben ist, als die Rahmensätze der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) für die Höhe der Festsetzung nach 1990 angehoben wurden. (s. Themenheft 20 Jahre Naturschutzfonds, 1998, Schaubild S. 43)

Der mit Ausnahme der Genehmigung von Abbauvorhaben und von Werbeanlagen weitgehende Verzicht auf ein eigenes naturschutzrechtliches Gestattungsverfahren für Eingriffe entspricht zwar dem Grundsatz der Verfahrensvereinfachung, macht aber die Naturschutzbehörden zu bloßen Verfahrensbeteiligten, mit denen lediglich das „Benehmen“, nicht aber ein „Einvernehmen“ herzustellen ist, denn die Gestattungsbehörde kann von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde abweichen und ihrerseits eine andere naturschutzrelevante Entscheidung treffen. „Benehmen“ bedeutet allerdings mehr als nur eine einseitige Anhörung. Es erfordert zumindest eine fachliche Auseinandersetzung mit der Naturschutzbehörde. Das dieser bis vor Kurzem zustehende Recht, in diesen Fällen die Entscheidung der nächst höheren Verwaltungsbehörde einzufordern, wurde allerdings inzwischen aufgehoben (s. oben unter VI.)

• Fehlende Akzeptanz für Flächenschutz

Mit Ausnahme der Zuständigkeit der Kommunen für die Ausweisung von Geschützten Grünbeständen durch Satzung obliegt der Erlass von Schutzgebietsverordnungen den Naturschutzbehörden. Diese nehmen dabei eine Tätigkeit wahr, die, wie der gesamte Naturschutz, wesensmäßig eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Schutzgebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete,



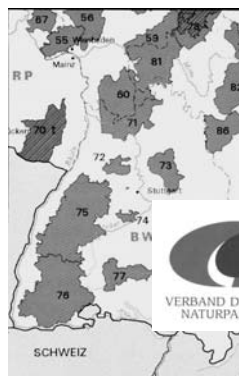
die flächenhaften Naturdenkmale und die Einzel-Naturdenkmale haben generell gesehen in der Bevölkerung auch einen hohen Stellenwert. Trotzdem ergeben sich bei der konkreten Schutzgebietsausweisung häufig erhebliche Widerstände der Betroffenen, die auch durch weitgehendes Entgegenkommen der Naturschutzbehörden nur schwer überwunden werden können. Daher sind die Schutzgebietsverfahren in der Regel sehr zeit- und personalaufwendig. Nur selten kommt, wie zuletzt bei der Ausweisung von Naturparks, die Initiative für eine Unterschutzstellung von den Kommunen. Leider wurden in der Vergangenheit auch die Möglichkeiten der Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten, insbesondere im Hinblick auf die Eindämmung des Landschaftsverbrauchs, weitgehend nicht erkannt. So sind Landschaftsschutzgebiete auch zur Gewährleistung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung und Verbesserung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit

der Naturgüter möglich. Augenfällig zeigt sich das Versäumnis der Unterschutzstellung der wertvollen Lößböden des Langen Feldes bei Möglingen im Landkreis Ludwigsburg an dem dortigen tiefen Geländeinschnitt der Schnellbahntrasse von Bruch-



sal nach Stuttgart. Damals wurde eine Tunnellösung nicht zuletzt mit dem Hinweis auf den fehlenden Schutzstatus abgelehnt.

Kritisch, zumindest mit Zurückhaltung, wurde in Baden-Württemberg sowohl von Naturschutzseite wie von Kommunen und Landwirtschaft lange Zeit die Ausweisung von Naturparks gesehen. Während die Einen darin zu sehr den Schwerpunkt auf der Erholungsförderung sehen, fürchten die Anderen schlichtweg den weiteren Gebietsschutz. Daher blieb es lange bei den fünf Naturparks:



Schönbuch, Stromberg-Heuchelberg, Neckar-Odenwald, Obere Donau und Schwäbisch-Fränkischer Wald. Erst neuerdings findet das Instrument der Naturparke, nicht zuletzt wohl wegen möglicher Zuschüsse aus Naturparkfördermitteln oder im Zusammenhang mit der neuen Naturschutzstrategie des PLENUM (Projekt des

Landes für die Entwicklung von Natur und Umwelt), zunehmend Befürworter.

Leider hat sich in der Praxis die Möglichkeit der Geschützten Grünbestände als problematisch erwiesen, weil damit die Gefahr verbunden ist, dass die Eigentümer von Bäumen diese vor dem Erreichen des schutzbegründenden Stammdurchmessers entfernen. Vielleicht ist dies ein Grund dafür, dass die Gemeinden von der ihnen durch die Änderung des Naturschutzgesetzes gegebenen Möglichkeit der Unterschutzstellung durch Satzung (Baumschutzverordnung) nur zögerlich Gebrauch machen. Allerdings hat das Biotopschutzgesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 701) mit der Einführung der gesetzlich geschützten Biotop durch den § 24 a NatSchG dieses Manko teilweise etwas ausgeglichen.

Zwei im Bundesnaturschutzgesetz vorgegebene Schutzkategorien fehlen im Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg bislang völlig. Während die naturräumlichen Gegebenheiten für Nationalparke in Baden-Württemberg zumindest bei restriktiver Auslegung der Schutzgebietsvoraussetzungen nach wie vor nicht gegeben und auf absehbare

Zeit auch nicht zu erwarten sind, stellt sich die Frage, ob das Naturschutzgesetz des Landes auch bei einer künftigen Novellierung auf das Instrument der „Biosphärenreservate“ verzichten kann. Zum Zeitpunkt des Entstehens des Naturschutzgesetzes vor 25 Jahren gab es diesen Begriff freilich noch nicht. Er stammt aus dem UNESCO-Programm „man and biosphere“ und wurde lange vor der Bundesrepublik in die Naturschutzgesetzgebung der früheren DDR übernommen. Erst nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten wurden die Biosphärenreservate auch in den westlichen Bundesländern gesellschaftsfähig und mit dem 3. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481) als Rahmenvorschrift eingeführt.

• Probleme des Artenschutzes

Manche artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg haben das Datum seines 25-jährigen Bestehens nicht erlebt. Dies gilt vor allem für § 30 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie für die §§ 31 und 34 NatSchG. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349) ging die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich des internationalen Artenschutzes, gestützt auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Wirtschaftsrecht, auf die Bundesrepublik über. Ausgelöst durch die stark wachsende Zahl von inter- und supranationalen Artenschutzbestimmungen, den wachsenden Verwaltungsaufwand und die auch von den Bundesländern erkannte Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung übernahm der Bund auf diesem Gebiet des Artenschutzes weitgehende Vollkompetenz. Nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ wurden damit die entsprechenden Paragraphen des Naturschutzgesetzes gegenstandslos. Inzwischen wurden sie auch durch förmlichen Gesetzesbeschluss aufgehoben (Art. 6 Nr. 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes, s. unter VI.). Angesichts des zähen Ringens um die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Naturschutzes zwischen Bundesregierung und Bundesländern beim Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts sowie des von den Ländern stets hochgehaltenen Föderalismus ist dies höchst bemerkenswert und erinnert etwas an das Fallenlassen einer heißen Kartoffel.

Durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz wurde allerdings auch eine neue Bestimmung, nämlich § 29 a, in das Naturschutzgesetz aufgenommen, die sich mit dem Sammeln von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie mit dem Ausbringen und Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen befasst und insofern den Genehmigungsvorbehalt für das Aussetzen oder Ansiedeln nichtheimischer Tiere in der freien Natur ergänzt. Dem weiteren Ausbreiten von Neophyten oder Neozoen konnte damit allerdings bis heute nicht entgegengewirkt werden.



Von der Möglichkeit des Naturschutzgesetzes, das die Naturschutzbehörden in § 30 Abs. 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung

zeitlich befristet für die Lebensräume der besonders geschützten Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, Schutzmaßnahmen festzulegen, wurde in den vergangenen 25 Jahren kaum Gebrauch gemacht. Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten findet nach wie vor vielmehr hauptsächlich über den Flächen- und Biotopschutz, die Landschaftspflege und den Grunderwerb sowie über das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (vgl. § 28 NatSchG) statt. Im Rahmen des Artenschutzprogrammes wurden bisher auch die zahlreichen Grundlagenwerke über Tier- und Pflanzenarten Baden-Württembergs nach Vorgaben der Landesanstalt für Umweltschutz durch die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewertet und umgesetzt.

• Naturschutz für den Menschen

Obwohl sich das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg mit seinem vollen Titel: „Gesetz zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft“ nennt, sind die Bestimmungen des VI. Abschnittes des Gesetzes, der sich mit der Erholung in Natur und Landschaft befasst, zu Unrecht etwas in den Hintergrund der Aufgabenschwerpunkte des Naturschutzes getreten. Die ursprünglichen Befürchtungen, mit dem Betretungsrecht würden erhebliche Schäden in Feld und Flur entstehen, haben sich, von Schwerpunkten des Erholungsverkehrs abgesehen, nicht bewahrheitet, zumal an solchen Stellen Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können und auch werden.

Im Übrigen haben die bereits im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen und Einschränkungsmöglichkeiten dazu geführt, dass die Diskussion über das Betretungsrecht verstummt ist. Auch die



Naturschutzverwaltung selbst verfolgt nicht mehr die anfängliche Initiative, jeden Uferabschnitt und jeden Aussichtsfelsen zugänglich zu machen. Im Gegenteil versuchen Kletterregelungen und Kanu-Beschränkungen

den wachsenden Freizeitdruck auf Grund neuzeit-

licher „Outdoor“-Aktivitäten zu kanalisieren. Andererseits gewinnt die Erkenntnis, dass es immer wichtiger wird, Menschen an die Natur heranzuführen und so für den Gedanken des Naturschutzes zu gewinnen, immer größeres Gewicht.



Zunehmend werden daher Konzepte für Besucherregelungen und Besucherinformationen, wie die Einrichtung von Naturschutzzentren und die Herausgabe von Informationsblättern für Naturschutzgebiete, entwickelt und angeboten. Freilich könnte der Naturschutz für diese Dienstleistung durchaus noch mehr Eigenwerbung betreiben.

Zunehmend werden daher Konzepte für Besucherregelungen und Besucherinformationen, wie die Einrichtung von Naturschutzzentren und die Herausgabe von Informationsblättern für Naturschutzgebiete, entwickelt und angeboten. Freilich könnte der Naturschutz für diese Dienstleistung durchaus noch mehr Eigenwerbung betreiben.



• **Staatlicher und/oder privater Naturschutz**

Auch die Entwicklung des Verhältnisses zwischen staatlichem und privatem Naturschutz entspricht nur bedingt den Vorstellungen des Gesetzgebers von 1975. Zwar haben die Naturschutzverbände durch die Möglichkeit der Anerkennung und Einräumung besserer Beteiligungsrechte nach § 29 BNatSchG an sich an Gewicht gewonnen. Die weitgespannte behördliche Anerkennungspraxis der vergangenen Jahre hat aber eine wirkliche Stärkung der Stimme des Naturschutzes eher erschwert. Hinzu kommt, dass die am Naturschutz interessierten Verbände zunehmend eigene Naturschutzstrategien verfolgen. Ob in dieser Situation das von den Naturschutzverbänden nach wie vor geforderte Verbandsklagerecht Abhilfe schaffen könnte, erscheint eher fraglich. Ebenso fraglich ist allerdings auch, ob die Abwehrstrategie gegen die Verbandsklage in Baden-Württemberg auf Dauer durchgehalten werden kann., nachdem diese bereits in fast allen anderen Bundesländern existiert. Leider haben sich der amtliche und der private Naturschutz in den letzten 25 Jahren wegen der wachsenden Politisierung auf

beiden Seiten mehr auseinander gelebt als zusammengefunden. Jedenfalls ist es den Naturschutzbehörden offensichtlich nicht gelungen, das Vertrauen der privaten Naturschutzverbände zu erhalten. Umgekehrt besteht manchmal der Eindruck, dass diese „den Sack schlagen und den Esel meinen“. An dieser Stelle soll jedenfalls nochmals daran erinnert werden, was Ministerpräsident Filbinger am 7. Oktober 1971 in seiner Regierungserklärung vor dem Landtag gesagt hatte: „Die Aktivierung des Umweltbewusstseins ist in unserem Lande ein Verdienst der gesellschaftlichen Kräfte. Ich möchte die Verbände – Natur- und Landschaftsverbände, Wanderverbände und so weiter – hier wirklich anerkennend erwähnen“.

XIII. Regelungen aus der Praxis wirken rechtlich zurück

• **Naturschutz und Landwirtschaft**

Obwohl das Naturschutzgesetz in seinen Zielsetzungen auch dem Schutz der heimischen Landwirtschaft dient, was zum Beispiel in § 1 NatSchG mit dem Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, aber auch in § 2 in dem Grundsatz: „Der Boden soll erhalten, geschützt und nur so genutzt werden, dass ein Verlust oder eine Beeinträchtigung seiner Fruchtbarkeit vermieden wird. Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden sollen dieser Nutzungsart vorbehalten werden.“ zum Ausdruck kommt, war das Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft von Anfang an konfliktbeladen. Schon bei der Ressortabstimmung, aber auch bei den parlamentarischen Beratungen wurden immer wieder Befürchtungen laut, das Naturschutzgesetz würde zu unangemessenen Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft und zu ungerechtfertigten Eingriffen in das Eigentum führen.

Die Tatsache, dass seinerzeit der Naturschutz und die Land- und Forstwirtschaft in einem gemeinsamen Ministerium vereint waren, hat sicherlich nicht zuletzt dank des Engagements des damaligen Landwirtschaftsministers Gerhard Weiser zu einer Versachlichung der Diskussionen und zum Aufbau eines gewissen Vertrauensverhältnisses beigetragen. Das Naturschutzgesetz selbst enthält an vielen Stellen Regelungen, die auf die besondere Situation der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nimmt. So heißt es bereits in § 1 Abs. 4 NatSchG, dass die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft leisten, und: „Die Naturschutzbehörden unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe“. § 10 Abs. 3 NatSchG besagt, dass die Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes gelten. Zudem bleiben nach § 10 Abs. 4 NatSchG die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturnaturgesetzes sowie des Landeswaldgesetzes bei

der Eingriffsregelung der §§ 10 ff. NatSchG „unberührt“.

Auch bei der Schutzgebietsausweisung halten sich die Belastungen für die Land- und Forstwirtschaft bei näherer Betrachtung in Grenzen. Dafür sorgt bereits die ausdrückliche Verfahrens-Bestimmung für den Erlass von Schutzgebietsverordnungen in § 59 Abs. 1 NatSchG, wonach neben den berührten Behörden, öffentliche Planungsträgern und Gemeinden die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen schon im Vorverfahren, also vor der öffentlichen Auslegung, zu beteiligen sind, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden soll. Zwar ist in den Naturschutzgebieten in der Regel nur die Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen. Schutzwürdig als Naturschutzgebiet sind aber grundsätzlich ohnehin nur Flächen, die nach ihrer Lage und Beschaffenheit nur einer extensiven Nutzung zugänglich sind. Die Rechtsprechung hat daher diese Regelung stets als sozialverträglich und nicht als Eingriff in das Eigentum bewertet (vgl. KÜNKELE/HEIDERICH, Kommentar zum Naturschutzgesetz zu § 47). In Landschaftsschutzgebieten bleibt schon nach der ausdrücklichen Vorgabe des Naturschutzgesetzes die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unberührt. Lediglich die Änderung der Nutzungsart, wie etwa der Umbruch von Grünland in Ackerflächen oder die Errichtung von baulichen Anlagen, unterliegt einem so genannten Erlaubnisvorbehalt, wonach nur Anlagen, die dem Schutzzweck widersprechen, von den Naturschutzbehörden verhindert werden können. Landschaftsschutzgebiete können sogar im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erlassen werden, wovon allerdings von den zuständigen Behörden bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Auf die nachteiligen Folgen des Fehlens einer Landschaftsschutzgebietsverordnung für die wertvollen Ackerböden im „Langen Feld“ bei Möglingen, Landkreis Ludwigsburg, wurde bereits hingewiesen.

Beim Artenschutz gilt die Land- und Forstwirtschaft von vorn herein als nicht missbräuchliche Nutzung bei etwaigen Beeinträchtigungen wildwachsender Pflanzen, z.B. Orchideen auf Mähwiesen, und wildlebender Tiere, z. B. Störung von Wiesenbrütern. Beim Betretungsrecht gilt, dass landwirtschaftliche Flächen nur außerhalb der Vegetationszeit betreten werden dürfen. Dies bedeutet gegenüber dem bislang geltenden Gewohnheitsrecht ein beachtliche Maß an zusätzlicher Rechtssicherheit auch für die Landwirte.

Trotz alledem ist die Diskussion über die Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft durch den Naturschutz nie ganz verstummt. Insbesondere bei der Auslegung des Begriffes der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gingen die Meinun-

gen auseinander. Während die Einen allein die agrarischen Anforderungen als Kriterium gelten lassen, interpretieren die Anderen den Zusatz: „im Sinne dieses Gesetzes“, nämlich des Naturschutzgesetzes, hinein. Auch nach der Klarstellung durch das Bundesnaturschutzgesetz in dessen § 8 Abs. 7 neue Fassung und nach den gemeinsamen Definitionsbemühungen der Naturschutzministerkonferenz und der Agrarministerkonferenz blieb letztlich unklar, was unter naturverträglicher Landwirtschaft zu verstehen ist.

• Vertragsnaturschutz

Entschärft wurde der Konflikt durch das Aufkommen des so genannten Vertragsnaturschutzes. Darunter versteht man einmal den Abschluss von Pflegeverträgen durch die Naturschutzbehörden in erster Linie mit Landwirten. Dabei verrichten diese Pflegearbeiten, wie Mähen, Schwaden und Abräumen des Mähgutes auf Flächen, die zwar früher für die Gewinnung von Raufutter oder von Einstreu in die Ställe genutzt wurden (daher der Name „Streuwiesen“), deren Nutzung aber landwirtschaftlich entweder keinen Ertrag mehr erbringt oder deren Aufwuchs mangels Viehbesatzes betriebswirtschaftlich nicht mehr verwertet werden kann. Gerade diese traditionell extensiv genutzten Flächen sind aber wegen ihres Artenreichtums an seltenen Tieren und Pflanzen für den Naturschutz von sehr hohem Interesse. Da auch die Pflegepflicht nach § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz in erster Linie agrarpolitische und landschaftskulturelle Zielsetzungen und keine naturschutz- und speziell artenschutzrechtlichen Ausrichtung aufweist, besteht insoweit eine Gesetzeslücke, die es nicht erlaubt, Landwirte zu gerade auf den naturschutzwichtigen Flächen besonders kostenaufwendigen Landschaftspflegearbeiten zu verpflichten. Diese werden daher bereits seit 1983 nach den Sätzen der Landschaftspflegeleitlinie durch Bezahlung für die erbrachte Leistung vergütet.

Seit 1987 haben die Naturschutzbehörden darüber hinaus die Möglichkeit, mit Landwirten auch Verträge über den freiwilligen Verzicht auf eine an sich auch in Naturschutzgebieten nach den Regeln des Bestandsschutzes zulässige landwirtschaftliche Nutzung oder deren teilweisen Einschränkung abzuschließen.

In Baden-Württemberg wurde dies erstmals 1982 im Naturschutzgebiet Taubergießen praktiziert. Dort



hatten die elsässischen Bauern aus der Gemeinde Rhinau das nach dem Ersten Weltkrieg durch die Versailler Verträge verbriefte Recht, die durch die Tulla'sche Rheinkorrektur auf die deutsche Rheinseite gerückten Grundstücke unbe-

schränkt zu nutzen. Das wurde so verstanden, dass sie diese ohne jegliche Beschränkung durch die Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung bewirtschaften und somit die Nutzung sogar durch Düngung und mehrfachen Schnitt intensivieren konnten. Schließlich gelang es dem damaligen Landwirtschafts- und Naturschutzminister Gerhard Weiser, mit den elsässischen Landwirten Verträge abzuschließen, die diese zur Einschränkung ihrer Nutzungsrechte gegen Ausgleichszahlungen des Landes verpflichteten. Auch bezüglich der Waldnutzung wurden Verträge über Nutzungsbeschränkungen abgeschlossen und aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf die badischen Gemeinden ausgeweitet. Dies war die eigentliche Geburtsstunde des Vertragsnaturschutzes in Baden-Württemberg.

• Kofinanzierung durch die EU

In der Folgezeit wurden die Nutzungsverträge auf der Grundlage der neuen Landschaftspflegeverordnung vom 18.12.1990 zu einem wichtigen Instrument des kooperativen Naturschutzes nicht nur in Baden-Württemberg sondern auch in den anderen Bundesländern. Durch die Kofinanzierung dieser Verträge seitens der EU (Europäische Union) bekamen die Verträge eine zusätzliche agrar- und finanzpolitische Bedeutung und sind inzwischen zu einem festen Bestandteil des Naturschutzes geworden. Auch außerhalb von Schutzgebieten werden Extensivierungsverträge im Rahmen der Biotopvernetzung durch die Landwirtschaftsverwaltung abgeschlossen. Abgewickelt werden die Verträge über den für die Landwirtschaftsförderung entwickelten „Gemeinsamen Antrag“. Damit sind sich die Naturschutz- und die Landwirtschaftsverwaltung auf einem wichtigen Feld nicht nur innerhalb des gemeinsamen Ministeriums, sondern auch auf der höheren und unteren Verwaltungsebene wieder nähergerückt.

Art der Maßnahme	Pflegeverträge	Extensivierung	Biotopvernetzung	zusammen
Anzahl der Verträge	1 544	3 298	4 125	8 967
Flächengröße	1 957	5 992	6 700	14 649
Betrag DM	1 804 608	4 585 894	5 112 797	9 698 691

Auswertung der im Jahr 2000 im Rahmen des Gemeinsamen Antrages abgewickelten Pflege- und Extensivierungsverträge

Quelle: MLR/MEFFLE

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Gesetzesänderung vom 26. August 1998 geglaubt, die positiven Erfahrungen mit dem Vertragsnaturschutz gesetzlich festschreiben zu müssen, und den Ländern mit § 3 b BNatSchG rahmenrechtlich die Zahlung von Ausgleichsleistungen für Landwirte vorzugeben. Diese sehen allerdings ihrerseits den Bund mit in der Zahlungsverpflichtung und streiten sich deswegen seither mit ihm um die Finanzierung dieser Ausgleichszahlungen.

• Verhältnis von Vertragsnaturschutz und Flächenschutz

Der Vertragsnaturschutz, zu dem in einem weiteren Sinne auch der Grunderwerb für Naturschutzzwecke gerechnet werden kann, hat sich trotzdem als eine praxisnahe Antwort auf eine umstrittene und manchmal auch zu unbestimmte Rechtssituation erwiesen. Sein Erfolg hat sogar die Frage aufkommen lassen, ob nicht auf die Ausweisung von Schutzgebieten ganz verzichtet werden sollte, um den Schutz von Natur und Landschaft ganz dem Freiwilligkeitsprinzip anzuvertrauen.. Hiergegen spricht allerdings nicht nur, dass der Vertragsnaturschutz nicht gegen Dritte, also verpflichtend gegenüber den nichtbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern, wirkt, sondern auch, dass freiwillige Vereinbarungen kündbar sind und ihrem Wesen nach sein müssen und somit selbst der Istbestand an schutzwürdigen Flächen, nämlich der Erhalt des bestehenden Zustandes nicht mehr gesichert wäre.

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Novellierung vom 26. August 1998 greift diesen Gedanken auf und räumt dem Vertragsnaturschutz gegenüber der Schutzgebietsausweisung nur einen, freilich deutlich erkennbaren Vorrang ein (vgl. § 3 a BNatSchG). Auch der Landesgesetzgeber wird bei einer Novellierung des Naturschutzgesetzes von 1975 die Rechtsentwicklung berücksichtigen müssen. Ein Verzicht auf die Möglichkeit der Schutzgebietsausweisung darf dabei aber auf keinen Fall herauskommen.

Ein weiteres Beispiel für Naturschutz außerhalb von rechtlichen Vorgaben ist das von der Landesanstalt für Umweltschutz entwickelte „Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt“ (kurz: „PLENUM“), mit dem nach dem



Prinzip der Freiwilligkeit und der Vor-Ort-Initiative Naturschutzbelange und ökonomische Rahmenbedingungen miteinander in Einklang gebracht werden sollen. Mit diesem Projekt werden auf der Grundlage einer naturräumlichen Analyse des Landes die Vorgaben für einen großflächigen Naturschutz entwickelt. Ziel des Projektes ist es, die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer Landnutzer mit dem Naturschutz zu verbinden, um sowohl eine naturverträgliche und nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaften, als auch den dauerhaften Bestand der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen und zu sichern. Dem Konzept liegt der Gedanken der Biosphärenreservate zu Grunde, ohne allerdings eine Festlegung in diese oder eine andere Schutzgebietskategorie zu treffen. Auch die Stiftung Naturschutzfonds hatte schon von 1994 an ein ähnliches Modellprojekt im Landkreis Konstanz initiiert und gefördert.

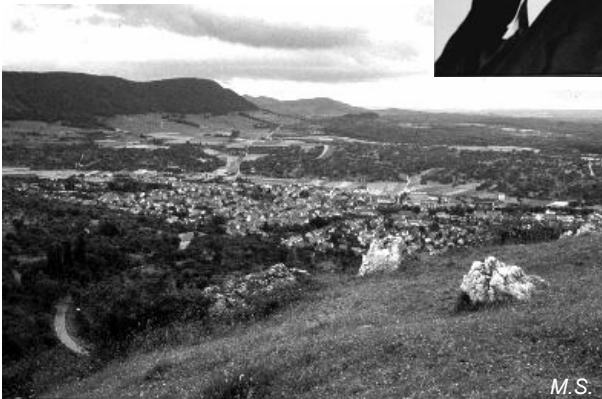
XIV. Schluss

„Pritzelkram ist der Naturschutz, so wie wir ihn haben. Der Naturverhunzung dagegen kann man eine geniale Großzügigkeit nicht absprechen.“ und „Die Naturverhunzung arbeitet 'en gros'; der Naturschutz 'en detail'.“ mit diesen Worten charakterisierte Hermann Löns anfangs des vorigen Jahrhunderts die Situation des Naturschutzes. 90 Jahre danach stellt sich die Frage, welchen Stellenwert und welches Gewicht der Naturschutz heute in der Gesellschaft hat und wie er sich gegen die Interessen der Wirtschaft behauptet. Betrachtet man alte Bilder und Photographien, so wird man feststellen, dass die Landschaften früher viel stärker ausgeräumt waren als



Blick auf Kirchheim, 1926

Prof. Dr. Hans Schwenkel



Kirchheim 1993

heute. Waldflächen und Feldgehölze haben also zugenommen und vielerorts finden sich Schutzflächen und Biotope. Ja, die zunehmende Aufgabe unwirtschaftlicher Landwirtschaftsflächen führt bereits zu Problemen der Landschaftspflege mit der Konsequenz, dass neue Wildnisflächen entstehen. Viele Schutzgebiete sind dank der Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in einem besseren Zustand als früher. Auch im Bereich des Artenschutzes zeigen sich teilweise erfreuliche Bestandserholungen. Insgesamt besteht heute in der Bevölkerung ein beachtliches Verständnis für ökologische Belange. Andererseits ist ein unverändertes Fortschreiten des Landschaftsverbrauchs für Wohn- und Gewerbesiedlungen

sowie für Verkehrsbauten unübersehbar. Der Vergleich mit alten Landschaftsaufnahmen zeigt daher auch, dass der Landschaftsverbrauch scheinbar unauffaltbar ist, jedenfalls solange die Gesellschaft nicht bereit ist, dem Gedanken der Nachhaltigkeit im Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro Geltung zu verschaffen.

Zu Recht wies Gaede, der Begründer und langjährige Vorsitzende der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz (LANA), im Blick auf die in der Praxis leider



kaum wirksame Beteiligungsvorschrift des § 20 RNatSchG darauf hin, dass die Möglichkeiten des Reichsnaturschutzgesetzes nicht ausgeschöpft worden sind, weil die Naturschutzbehörden personell und finanziell unzureichend ausgestattet wurden. Dies hat sich zwar inzwischen gebessert. Der Umweltschutz hat inzwischen sogar durch Art. 20 a Grundgesetz eine verfassungsrechtliche Aufwertung erhalten. Die Schwächung des Naturschutzes liegt also, um es mit Gaedes Worten zu sagen, nach wie vor nicht in der unzureichenden Rechtslage, sondern in der niedrigen Einstufung im Rahmen der politischen Prioritäten (GAEDE - Jahrb. Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn-Bad Godesberg 1972, Bd. 21, S. 90). Die „unendliche Geschichte“ der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU vom 21. 05. 1992 (FFH-Richtlinie) bis zur richtlinienkonformen Benennung der Flächen und Gebiete für das europäische Naturschutznetz NATURA 2000 im Jahr 2001 (s. Gemeinsame VwV zur Durchführung der §§ 19 c bis 19 f BNatSchG oben unter Nr. XI) lässt hoffen, dass der Naturschutz in der Bundesrepublik von Brüssel aus langsam aber sicher eine spürbare Stärkung erfährt. Trotz vielfacher Bemühungen und zahlreicher positiver Ansätze ist es aber noch nicht gelungen, den Naturschutz als Markenzeichen einer intakten und lebenswerten natürlichen Umwelt im Bewusstsein der Bevölkerung und ihrer gewählten Repräsentanten erkennbar zu etablieren. Der Naturschutz darf nicht länger als Last empfunden werden, sondern als das, was er wirklich ist, nämlich Garant für nachhaltige Lebensfreude.

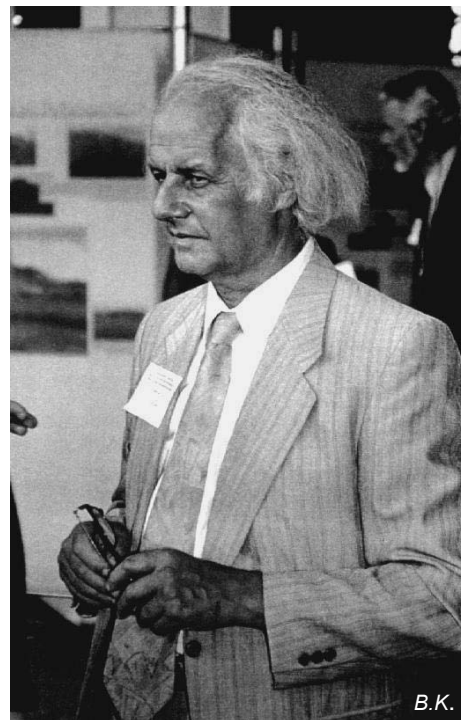
Dr. Eberhart G. Heiderich
Schorndorf

Wacholderheidenpflege

Korff und Palmström gehen beide
 Gerne sonntags auf die Heide,
 Wo sie stets Erholung suchen
 und dies als Erfolg verbuchen.
 Bei dem schönen Sonnenscheine
 Sind die beiden nicht alleine,
 Ja, auf allen Wanderwegen
 Sieht man Menschen sich bewegen.
 Palmström zeigt jetzt mit dem Finger
 Auf dem Weg so kleine Dinger
 Und stellt mit Verachtung fest:
 Dies ist der Verdauung Rest.
 Korff belehrt drauf Palmström gerne
 Und zeigt in geringer Ferne
 Ihm die Herde mit den Schafen,
 Deren Spur sie eben trafen.
 Hier auf der Wacholderheide
 Sehen sie im Schafspelzkleide
 Jetzt die Herde nah am Wege
 Mitten bei der Landschaftspflege.
 Korff erläutert nun beim Gehen,
 Dass die Schafe, die sie sehen,
 Dadurch, dass sie Gräser beißen,
 Oft auch „Landschaftspfleger“ heißen.
 Palmström lernt so, dass durch Nützen
 Schäfer uns're Landschaft schützen.
 Und er kommt schnell zu dem Schluss,
 Dass er Lammfleisch essen muss.
 Später um die Vesperstunde
 Sitzen sie in froher Runde
 Und erörtern lange rege
 Das Problem der Landschaftspflege. -
 Aus der nahen Wirtshausküche
 Strömen köstliche Gerüche,
 Welche Palmströms Gaumen kitzeln,
 Denn es riecht nach – Schweineschnitzeln!

*frei nach Morgenstern gedichtet
 von Ministerialrat a.D. Dr. Eberhart G. Heiderich*

So wie er lebt und lebt !



B.K.



M.T.



M.T.

Funktionsträger im amtlichen Naturschutz seit 1975

Naturschutzministerium

Dr. Friedrich Brünner	[1968-1976]
Dr. h.c. Gerhard Weiser	[1976-1987]
Dr. Erwin Vetter	[1987-1992]
Harald B. Schäfer	[1992-1996]
Gerdi Staiblin	[1996-2001]
Willi Stächele	[seit 2001]

Abteilungsleiter - Naturschutz im jeweils zuständigen Ministerium

Helmut Kuhn	[1973-1987]
Dieter Angst	[1987-1990]
Klaus Röscheisen	[1991-1992]
Bernhard Bauer	[1992-1996]
Ulrich Lochmann	[1990-1997]
Jürgen Maier	[1997-2001]
Hartmut Alker	[seit 2002]

Referatsleiter - Naturschutz, Landschaftsplanung und Landschaftspflege im jeweils zuständigen Ministerium

Josef Schillinger	[1973-1983]
Prof. Dr. Erwin Zillenbiller	[1975-1981]
Dr. Oswald Rathfelder	[1973-1984]
Dr. Walter Bogner	[1984-1987]
Gerhard Weygandt M.A.	[1983-1993]
Dr. Eberhart Heiderich	[1983-1987]
Dr. Dietwalt Rohlf	[seit 1987]
Dr. Eberhart Heiderich	[1987-2000]
Reinhold Kohler	[1993-1999]
Wolfgang Kaiser	[seit 2000]
Manfred Fehrenbach	[seit 2001]

Geschäftsführung - Stiftung Naturschutzfonds § 50 Abs. 5 NatSchG

Josef Schillinger	[1975-1983]
Dr. Eberhart Heiderich	[1983-2000]
Manfred Fehrenbach	[seit 2001]

Regierungspräsidenten

<u>Stuttgart:</u> Friedrich Roemer	[1967-1977]
Dr. Manfred Bulling	[1977-1989]
Dr. Udo Andriof	[seit 1989]
<u>Karlsruhe:</u> Dr. Trudpert Müller	[1975-1985]
Dr. Adolf Bieringer	[1986-1988]
Dr. Karl Miltner	[1988-1994]
Gerlinde Hämmerle	[seit 1994]
<u>Freiburg:</u> Dr. Hermann Person	[1967-1979]
Dr. Norbert Nothhelfer	[1979-1991]
Dr. Conrad Schroeder	[1991-1998]
Dr. Sven von Ungern-Sternberg	[seit 1998]
<u>Tübingen:</u> Dr. Hansjörg Mauser	[1973-1975]
Dr. Max Göglér	[1975-1997]
Hubert Wicker	[seit 1997]

Referatsleiter - Naturschutz Regierungspräsidien

<u>Stuttgart:</u> Horst Ansel	[1975-1978]
Jürgen Remus	[1978-1979]
Karl-Heinz Kuhn	[1979-1988]
Arno Naumann	[1988-1990]
Udo Sichel	[seit 1990]

<u>Karlsruhe:</u> Dr. Hans-Hellmut Lossnitzer	[1969-1981]
Reinhold Feiler	[1981-1987]
Günther Glienicke	[1987-1989]
Dr. Rolf Heydlauf	[1989-1991]
Wolfgang Polenz-von Hahn	[1991-2000]
Thomas Hoffmann	[seit 2000]
<u>Freiburg:</u> Dr. Hans-Günter Hausmann	[1965-1977]
Wolf-Dieter Müller	[1977-1983]
Job von Witzleben	[seit 1984]
<u>Tübingen:</u> Gerald-Reiner Frank	[1973-1979]
Dr. Hans Mayer	[1979-1997]
Horst Backes	[1997-1999]
Dr. Kirschenmann	[seit 1999]

Präsidenten - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Dr. Helmut Prassler	[1975-1986]
Dr. Ado Kiess	[1986-1996]
Margareta Barth	[seit 1997]

Abteilungsleiter - Naturschutz LfU

Prof.Dr.Helmut Schönamsgruber	[1975-1983]
Dr. Ulfried Kühl	[1983-1990]
Dr. Winfried Krahl	[seit 1990]

Referatsleiter - Naturschutz LfU

<u>Flächenschutz:</u> Dr. Sabine Görs	[1975-1987]
Dr. Siegfried Schloß	[1987-1991]
Dr. Jürgen Marx	[seit 1992]
<u>Artenschutz:</u> Dr. Günter Schmid	[1975-1984]
Dr. Karl-Hermann Harms	[1984-1990]
Roland Heinzmann M.A.	[seit 1998]
<u>Landschaftsplanung:</u> Dr. Eugen Amann	[1980-1999]
<u>Ökologie:</u> Dr. Wolfgang Ehmke	[1980-1983]
Dr. Andree Keitel	[1984-1989]
Dr. Gerda Zartner-Nyilas	[1990-1997]
Dr. Alexander Breitenstein	[1998-2001]
<u>Boden:</u> Dr.habil. Manfred Schöttle	[1986-1990]
Dr. Fred Dietzel	[1991-1992]
Emil Hildenbrand	[1992-1997]
Ernst Schmid	[seit 1998]
<u>Schriftleitung-Veröffentlichungen:</u>	
Dr. Günter Schmid	[1975-1996]
Michael Theis	[SG-Leiter Fachdienst Naturschutz seit 1998]

Leiter - Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege

Prof.Dr. Helmut Schönamsgruber	[1971-1974]
--------------------------------	-------------

Leiter - Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

<u>Stuttgart:</u> Dr. Hans Mattern	[1973-1997]
Reinhard Wolf	[seit 1997]
<u>Karlsruhe:</u> Günther Müller	[1972-1987]
Reinhard Wolf	[1987-1997]
Dr. Elsa Nickel	[seit 1998]
<u>Freiburg:</u> Gerhard Fuchs	[1963-1994]
Dr. Jörg Meineke	[seit 1994]
<u>Tübingen:</u> Prof. Dr. Rüdiger German	[1971-1982]
Dr. Winfried Krahl	[1982-1990]
Dr. Jörg Meineke	[1990-1994]
Dr. Volker Kracht	[seit 1994]

Roland Heinzmann M.A.
LfU, Ref. 24

Höhere Naturschutzbehörden und Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

Breite Aufgabenpalette

Die Aufgaben der höheren Naturschutzbehörden und der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (Bezirksstelle) sind vielfältig.

Sie werden nachfolgend unter dem Blickwinkel der letzten 25 Jahre dargestellt

Mitwirkung

Ein Schwerpunkt ist die Mitwirkung bei allen Planungen und Vorhaben, für die das Regierungspräsidium Verfahrensträger ist (Straßenbauvorhaben, wasserrechtliche, abfallrechtliche, immissionschutzrechtliche und baurechtliche Entscheidungen, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne und Außenbereichsvorhaben). Dabei ist über Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden. Beim Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Verfahren anderer Behörden (Flurbereinigungsämter, Regionalverbände) ist ebenfalls eine Mitwirkung vorgesehen. Diese Untersuchungen sind in Form von Stellungnahmen zu formulieren, wobei die Bezirksstelle die fachliche Vorgabe gibt, während die höhere Naturschutzbehörde für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Die Mitarbeiter der höheren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle sind in der Regel jeweils für bestimmte Landkreise zuständig (Gebietsreferenten).

Im einzelnen sind hier vor allem folgende Prüfungen der Natur- und Umweltschutzbelange vorzunehmen: Nach dem gemeinsamen Erlass des Wirtschafts- und Ernährungsministeriums vom 1. März 1979 (GABl. S. 238) über die Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Straßenbauvorhaben sind die gutachtlichen Stellungnahmen zu Linienfeststellung, Entwurfsplanungen und landschaftspflegerischen Begleitplänen Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde und der sie beratenden Bezirksstelle. Der hierdurch bedingte Arbeitsanfall ist erheblich. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, soweit nach der Zuständigkeits-Verordnung in der Fassung vom 29. September 1997 (GABl. S. 42) das Regierungspräsidium zuständig ist, muss auch die Stellungnahme der gleich geordneten Naturschutzbehörde abgegeben werden (so vor allem Zementwerke, Intensivtierhaltung von Legehennen oder Schweinen ab einer gewissen Größe, Kiesabbau mit Sprengungen, Großfeuerungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz). Bei wasserbaulichen Maßnahmen an oberirdischen Gewässern werden nach dem Wasserbaumerkblatt vom 30. September 1980 (GABl. S. 968) ökologisch begründete Forderungen erhoben (Sicherung der Le-

bensräume der Tier- und Pflanzenwelt, naturgemäßer Wasserbau, Schutz der Ufervegetation und der Feuchtgebiete, Erholungsvorsorge an Gewässern),

Verwaltungsebenen	Fachliche Beratungsebenen
Ministerium Ländlicher Raum Oberste Naturschutzbehörde Abteilung 6: Naturschutz, Ländlicher Raum, Landschaft	Landesanstalt für Umweltschutz (LNU) Abteilung 2: Ökologie, Boden- und Naturschutz
4 Regierungspräsidien (RP) Höhere Naturschutzbehörden Abt. Umwelt Ref. Naturschutz Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen	4 Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen
35 Landratsämter (LRA) 9 Bürgermeisterämter der Stadtkreise Untere Naturschutzbehörden	222 Naturschutzbeauftragte (NB) Ehrenamtliche Berater nicht weisungsgebunden

Organisationsdiagramm der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg

deren Berücksichtigung, soweit das Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde zuständig ist (§ 96 Abs. 2 WG), wiederum die gleich geordnete Naturschutzbehörde zu überprüfen hat. Beim Gewässerausbau bedarf es sogar in der Regel einer Planfeststellung und einer Umweltprüfung mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 31WHG). Die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen der Energieversorgungsunternehmen bedarf ab eines bestimmten Ausmaßes (110 KV-Leitungen) der Genehmigung des Regierungspräsidiums als Raumordnungsbehörde (§ 14 LplG) im Benehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Es ist darauf zu achten, dass in besonders empfindlichen Landschaftsbereichen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Linienführung vermieden werden. Insgesamt lässt sich eine Landschaftsbeeinträchtigung nicht vermeiden oder ausgleichen, so dass in der Regel eine Ausgleichsabgabe zu erheben ist. Das Regierungspräsidium führt für Golfplatzvorhaben ein Raumordnungsverfahren durch, dessen



Zweck es ist, die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen (§ 13 LplG). Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Dabei hat die gleich geordnete Naturschutzbehörde die Auswirkungen auf das Land-

schaftsbild und auf die Tier- und Pflanzenwelt zu prüfen. Soweit das Regierungspräsidium im Rahmen der Bauleitplanung im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren eingeschaltet ist (§§ 6,11 BauGB) muss darauf geachtet werden, dass die naturschutzrechtlichen Forderungen und Belange ordnungsgemäß in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB eingestellt sind. Auch bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ist die Regierungspräsidiumsebene zu beteiligen (§ 9 LplG). Beim Flugmodellsport ist das Regierungspräsidium als



Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis der in § 25 LuftVG in Verbindung mit § 16 LuftVO ge-

nannten Flugmodelle und für die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes (§ 6 LuftVG) zuständig. Zu prüfen ist von der Naturschutzseite, ob gegen das Vorhaben wegen einer davon ausgehenden Belästigung für die Vogelwelt und wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch parkende Fahrzeuge und zu erwartender baulicher Einrichtungen Bedenken bestehen. Schließlich hat die höhere Naturschutzbehörde Stellung zu nehmen bei den meisten Widersprüchen, die vom Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde oder höhere Immissionsschutzbehörde zu entscheiden sind. Da es sich hier insgesamt um termingebundene Stellungnahmen handelt und die Bezirksstelle eingeschaltet werden muss, hat dieser Aufgabenbereich Priorität.

Flächenschutz

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der höheren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle ist der Flächenschutz: Vor allem die Ausweisung von Naturschutzgebieten, öfters auch von kombinierten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten oder kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebieten und von Naturparks. Aufgrund einer Delegation durch ministerielle Rechtsverordnung ist für die Ausweisung von Naturparks jetzt auch die höhere Ebene



Naturschutzgebiet Weingartener Moor

zuständig. Bei der letzteren Schutzform sind vor allem die vielen Änderungsverfahren aufwendig.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgte seit den achtziger Jahren auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen für die Dauer von jeweils drei Jahren, die vom Ministerium unter Einbindung der Landesanstalt für Umweltschutz auf Vorschlag von Regierungspräsidium und Bezirksstelle festgelegt wurden. Dabei ist vorgesehen, dass für jeden Regierungsbezirk zwanzig Naturschutzgebiete in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Es sollten Schwerpunkte gebildet werden. Nach fachlichen Vorarbeiten der Bezirksstelle unter Auswertung der vorhandenen Unterlagen (Biotopkartierung, Luftbilder, Literatur) wird von der höheren Naturschutzbehörde ein Verordnungsentwurf erarbeitet. Es wird eine Vorabstimmung mit den möglichen Konflikträgern (Kommunen, Landwirte, Forstwirtschaft, Fischern, Jägern) durchgeführt. Nach einer möglichen Korrektur von Verordnungsentwurf und Abgrenzung wird das gesetzlich vorgesehene Ausweisungsverfahren (§ 59 NatSchG) eingeleitet. Die Träger öffentlicher Belange werden angehört. Der Verordnungsentwurf wird, bei Verweisung auf die Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats beim Landratsamt nach Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Informationsveranstaltungen im Gemeinderat, im Ortschaftsrat, nicht selten auch Eigentümerversammlungen schließen sich an, die von einem Vertreter der höheren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle geleitet werden. Dabei wird der Schutzzweck und die Abgrenzung anhand der Untersuchungen der Bezirksstelle dargelegt und die weiteren Verfahrensschritte erklärt. Es werden auch Vorschläge zur Prüfung entgegengenommen. Auf Grund der Besprechungsergebnisse sind oft Korrekturen erforderlich. Naturschutzgebiete werden nicht immer mit Freude aufgenommen, sondern oft auch als Last empfunden. Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen mit Gemeinden, Landwirten, Fischern, Jägern und Grundstückseigentümern. Gemeinden befürchten oft eine Beschränkung ihrer Planungshoheit und Einengung ihrer Entwicklung. Landwirte wehren sich gegen eine Festsschreibung oder Einschränkung der Nutzung. Falls dies zutrifft, wird die Einbuße durch vertragliche Regelung in Form eines Extensivierungsvertrages entschädigt.

Auch Freizeitsportler können Beschränkungen in der Sportausübung hinnehmen müssen. In solchen Streitfällen sucht die Naturschutzverwaltung stets nach Kompromissen, die noch den Anforderungen des Schutzzweckes gerecht werden und dennoch von allen Beteiligten mitgetragen werden können. Vorrang hat die konsensorientierte Vorge-



hensweise. Allerdings lassen sich nur selten großzügige Regelungen durchsetzen. Schließlich wird die Verordnung im Gesetzblatt verkündet. Die Verfahrensdauer für die einzelnen Naturschutzgebiete ist unterschiedlich. In Einzelfällen wird ein Jahr nicht überschritten. Im Regelfall beträgt die Dauer ein bis zu zwei Jahren, manchmal sogar noch länger. Allein mit der Ausweisung ist der Schutzzweck nicht garantiert. Es muss entsprechend dem von der Bezirksstelle erstellen Pflegeplan gepflegt werden. Die Bezirksstelle organisiert die Träger der Pflege und beschilfert das Gebiet. Schließlich muss es überwacht werden.

Landschaftspflege

Eine wichtige Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde und der Bezirksstelle ist die Mitwirkung bei der Landschaftspflege. Die Pflege der Landschaft dient der Erhaltung des Schutzzwecks bei Schutzgebieten, der Biotopgestaltung und der Erhaltung der Vielfalt von Tier- und Pflanzenwelt. Die höhere Naturschutzbehörde und die Bezirksstelle sind ein Glied in der Kette vom Träger der Maßnahme bis hin zum landesweiten Landschaftspflegeprogramm. Nach der Landschaftspflegerichtlinie müssen Anträge von Gemeinden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Bewerbern auf Zuschüsse zu Pflegemaßnahmen bis spätestens 15. Mai jährlich beim Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) und bei den Stadtkreisen eingehen und bis 1. Juni mit ihren Vorschlägen dem Regierungspräsidium vorgelegt werden. Die Vorschläge der unteren Naturschutzbehörden sind zusammen mit den jeweiligen Naturschutzbeauftragten zu erarbeiten und entsprechend zu begründen. Die höhere Naturschutzbehörde hat nun diese Vorschläge in Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle in einer Prioritätenliste aufzureihen. Damit ist gewährleistet, dass die dringlichen Anträge vorweg berücksichtigt werden. Die Maßnahmen, welche die Bezirksstelle von sich aus für wichtig erachtet, können zusätzlich aufgenommen werden. Die höhere Naturschutzbehörde legt das Programm jeweils bis 1. Oktober dem Ministerium vor. Die Landesanstalt für Umweltschutz hat jeweils bis 1. November das Gesamtprogramm für das Land zu erstellen und dem Ministerium vorzulegen. Es dient auch als Grundlage für den Haushaltsansatz im folgenden Haushaltsjahr. Erfolgs- und Erfahrungsberichte über die im abgelaufenen Haushaltsjahr durchgeführten Pflegemaßnahmen sind von der höheren Naturschutzbehörde bis jeweils 1. April dem Ministerium zuzuleiten. Für die Bewilligung der Zuschüsse für Landschaftspflegemaßnahmen ist das Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) und bei Stadtkreisen das Regierungspräsidium (höhere Naturschutzbehörde) zuständig. Die höhere Naturschutzbehörde weist auf der Grundlage der jährlich vorgelegten und mit dem Landratsamt abgestimmten Kreispflegeprogramme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der unteren Naturschutzbe-

hörde die erforderlichen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Der Pfegetrupp der Bezirksstelle Stuttgart und Tübingen pflegt vor allem in Naturschutzgebieten und kann auch für die Pflege von besonders empfindlichen und oft schlecht zugänglichen Schutzbereichen eingesetzt werden. Seit vielen Jahren wird auch der verstärkte Einsatz von Landwirten bei der Pflege naturschutzwichtiger Grundstücke durch Extensivierungsverträge praktiziert.

Grunderwerb

Eine weitere Schutzmöglichkeit wertvoller Biotope ist der Grunderwerb durch das Land, wenn Grundstücke aus der Sicht des Naturschutzes besonderer Schutz- und Pflegemaßnahmen bedürfen oder wenn die erhöhte Gefahr besteht, dass sie in einer dem Naturschutzinteresse zuwiderlaufenden Weise genutzt werden (Grunderwerbsrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. MAi 1968, KuU 1367 mit Änderungen vom 27. Oktober 1969, KuU 1440). Auch Gemeinden und Naturschutzverbände erhalten vom Land Zuschüsse beim Erwerb von naturschutzwichtigen Grundstücken. Der Erwerb der Naturschutzgrundstücke erfolgt im Rahmen von jährlichen Grunderwerbsprogrammen, die das Regierungspräsidium zusammen mit der Bezirksstelle auf der Grundlage von Erhebungen der unteren Naturschutzbehörde aufstellt und bis zum 1. Oktober zusammen mit dem Landschaftspflegeprogramm dem Ministerium vorlegt. Anders als bei Landschaftspflegemaßnahmen ist für die Bewilligung der Zuschüsse beim Grunderwerb durch Kommunen und Naturschutzverbänden das Regierungspräsidium zuständig.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Stiftung Naturschutzfonds jedes Jahr viele Landschaftspflege- und Grunderwerbsmaßnahmen in den einzelnen Regierungsbezirken fördert, wobei die höhere Ebene der Naturschutzverwaltung Vorschläge macht.

Artenschutz

Bei der weiteren Hauptaufgabe Artenschutz handelt es sich um ein Spezialgebiet mit einer Vielzahl von Rechtsvorschriften und einer Vielzahl von Fällen. Auf der höheren Naturschutzebene ist sowohl beim Regierungspräsidium als auch bei der Bezirksstelle für den Vollzug des Artenschutzes



teilweise voll je ein Artenschutzreferent eingesetzt. Es sind Rechtsfragen und grundsätzliche Angelegenheiten zum Artenschutz zu behandeln, Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Artenschutzrecht den Verfolgungsbehörden zu melden. Hinzu kommt die

Ausstellung von CITES-Bescheinigungen (Rechtmäßigkeitsnachweis für Vermarktungszwecke und Nachweis der Besitzberechtigung von aufgeführten besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten), Überwachung der Bestandsanzeigepflicht, Erteilung von Ausnahmen von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten und Befreiungen für wissenschaftliche Zwecke nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen hierzu. Ein wesentliches Problem bei der Aufgabenerfüllung besteht in den hohen Fallzahlen, wobei diese zwischen den einzelnen Regierungspräsidien relativ stark schwanken. Neben den hohen Fallzahlen werden diese Probleme verstärkt durch die komplexe Rechtslage in diesem Bereich. Es bestehen vielfältige Gesetze und Verordnungen und unterschiedliche Zuständigkeiten.

Weitere Dienstaufgaben

Im Rahmen der Haushaltsangelegenheiten sind die Mittel für landschaftspflegerische Maßnahmen zu beschaffen und den Landratsämtern für die Bewilligungen zuzuweisen, es sind weiter Anträge für den Grunderwerb zu prüfen, zu bewilligen, die Verwendungsnachweise zu prüfen, Aufträge an die Liegenschaftsämter zum Grunderwerb zu erteilen, und Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen zu regeln.

Es müssen weiter Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren und höheren Naturschutzbehörde bearbeitet werden. Es sind zunächst Widersprüche gegen die Entscheidungen über naturschutzrechtliche Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde nach § 13 NatSchG, nämlich solche über den Abbau von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine und andere Bodenbestandteile im Außenbereich. Besonders arbeitsaufwendig sind die Widerspruchsentscheidungen bei Widersprüchen gegen die Allgemeinverfügungen über die Kletterregelung in bestimmten Felsbereichen. Bei den Widerspruchsentscheidungen der höheren Baurechtsbehörde und der höheren Immissionsschutzbehörde hat auch der Naturschutz seine Forderungen einzubringen.

Die Bearbeitungsfälle im Artenschutz, die Schutzgebietsausweisungen und die Zuschüsse bei der Landschaftspflege und beim Grunderwerb sind statistisch darzustellen. Den höheren Naturschutzbehörden werden laufend Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen. Schließlich ist für den Naturschutz wichtig, dass auch Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen wird. So wird in regelmäßigen Abständen der Pressestelle des Regierungspräsidiums Informationsmaterial geliefert und Informationen zusammen mit der Bezirksstelle an die Landratsämter weitergegeben. Bei Abschluss der Ausweisung von Naturschutzgebieten wird regelmäßig eine Presseerklärung abgegeben, manchmal auch ein Pressetermin vereinbart.

Neben der eigentlichen Aufgabenerfüllung ist es erforderlich, dass die verschiedenen Ebenen des Naturschutzes engen Kontakt pflegen und mit einer Stimme sprechen. So führt das Ministerium halbjährlich mit den Regierungspräsidien (höhere Naturschutzbehörden), der Landesanstalt für Umweltschutz sowie den Bezirksstellen Dienstbesprechungen durch. Es werden vor allem Rechts- und Verfahrensfragen behandelt, die Naturschutzprogramme festgelegt und die Regierungspräsidien in grundsätzlichen Angelegenheiten beraten. Hinzu kommen Sonderbesprechungen über den Haushalt, über das Landschafts- und Grunderwerbprogramm und solche mit den Naturschutzbeauftragten des Landes in größeren Abständen. Ebenso führen die höheren Naturschutzbehörden mit den Landratsämtern (untere Naturschutzbehörden) und den Stadtkreisen in der Regel zweimal im Jahr Dienstbesprechungen durch.

Außer der Beratung der höheren Naturschutzbehörde haben die Bezirksstellen auch noch andere Aufgaben zu erfüllen, so Beratung und Fortbildung der Naturschutzbeauftragten, Landschaftspflegearbeiten, soweit vorhanden mit eigenen Pflgetrupps, Organisation der Pflege mit externen Kräften, Betreuung und Überwachung, Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schutzgebieten, Abschluss entsprechender Werkverträge, fachliche Beratung der Naturschutzzentren, Vorträge bei Naturschutzverbänden und Gemeinden, Einsatz des Ökomobils, Presse- und Medienarbeit, Zeichenarbeiten (Schutzgebietskarten, Pflegepläne). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

*Dr. Hans-Peter Mayer
Tübingen*

Untere Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragte

Die beschriebenen Aufgaben werden unter dem Gesichtspunkt der vergangenen 25 Jahre betrachtet.

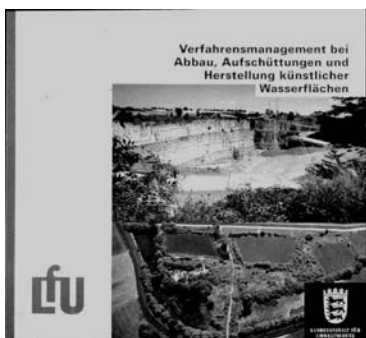
Zuständigkeiten

Als untere Naturschutzbehörden sind die 35 Landratsämter der Landkreise in Baden –Württemberg sowie die 9 Bürgermeisterämter der Stadtkreise zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts, soweit die Zuständigkeit nicht beim Regierungspräsidium oder beim Ministerium liegt. Beim Landratsamt sind die unteren Naturschutzbehörden in der Regel dem Amt für Umweltschutz zugeordnet, das häufig zum Dezernat des 1. Landesbeamten gehört. Dieser ist gleichzeitig Stellvertreter des Landrats. Dem Umweltamt gehören in den meisten Landkreisen neben der unteren Naturschutzbehörde die untere Wasserbehörde, die untere Baurechtsbehörde, die untere Abfallbehörde und die untere Immissions-schutzbehörde an. In den Stadtkreisen ist das Bürgermeisteramt für die Erledigung der Naturschutz-aufgaben zuständig. Für den Vollzug der Aufgaben der Naturschutzbehörden ist die untere Natur-schutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 56 NatSchG). Hier ist die Allzuständig-keit der unteren Naturschutzbehörde verankert.

Aufgabenschwerpunkte

Der Arbeitsschwerpunkt der unteren Naturschutz-behörden liegt bei der Hauptaufgabe "Eingriffsregelung", im einzelnen bei Baugesuchen, bei der Bau-leitplanung, bei naturschutzrechtlichen Gestattungen und Anordnungen und bei Vorhaben im Außen-bereich. Dagegen ist festzustellen, dass weitere Na-turschutzaufgaben zu kurz kommen, so die Auswei-sung von Landschaftsschutzgebieten, die Biotopkar-tierung, Überwachungsaufgaben vor Ort, Prüfung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Entscheidun-gen und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Eingriffsregelung um termingebundene Stel-lungnahmen überwiegend gegenüber anderen Stel-len unter Einschaltung des Naturschutzbeauftragten handelt, die Priorität haben.

Eine Hauptaufgabe ist die Erteilung naturschutz-



rechtlicher Ge-nehmigungen im Außenbereich als selbständige Vor-haben nach § 13 NatSchG (Abbau von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder anderen Bo-denbestandteilen; Abgrabungen, Auf-

schüttungen oder Bodenvertiefungen, soweit nicht baugenehmigungsfrei; Schaffung und Änderung künstlicher Wasserflächen, die von den Bestimmun-gen des Wasserrechts ausgenommen sind; die Ent-nahme der Bodenkrume von mehr als 100 qm). Auf Grund der Konzentrationsregelung der Zuständig-keit des § 13 Abs. 2 NatSchG entscheidet die Na-turschutzbehörde auch über nach anderen Vor-schriften notwendigen Gestattungen (ausgenommen Planfeststellungen), wie zum Beispiel über eine er-forderliche Baugenehmigung oder abfallrechtliche Genehmigung. Anträge auf Genehmigung werden direkt an die untere Naturschutzbehörde gestellt, die den Naturschutzbeauftragten beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme ersucht. Die häufigsten Vorhaben sind nicht isoliert nach Naturschutzrecht, sondern auch nach anderen Regelungsbereichen zu beurteilen, so dass die Naturschutzbehörde in der Regel auch andere Stellen beteiligen muss. Das Anhörungsverfahren ist vorzubereiten und durchzu-führen, das Ergebnis der Anhörung und die Einwen-dungen sind auszuwerten. Der Erörterungstermin ist vorzubereiten und durchzuführen. Schließlich ist die Schlussscheidung zu erarbeiten. Bei natur-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Um-weltverträglichkeitsprüfung (Abbauvorhaben über 10 ha und Torfabbau generell) sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich vom 11. Dezember 1992 Fristen zur Abwicklung entsprechender Verfahren vorgegeben (31 Wo-chen). Für die Mehrzahl der Genehmigungen nach § 13 NatSchG existieren jedoch keine Regelfristen. Im einzelnen handelt es sich überwiegend um Kiesab-bau, Steinbrüche, Schieferbruch, Quarzporphyr, Granitbruch, Schieferbruch und Erdeponien. Die Rekultivierung einer Abbaustätte stellt seit dem In-krafttreten des Landesnaturschutzgesetzes bei der Genehmigung bis auf wenige Ausnahmen eine zwingende Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 11 NatSchG dar. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abbaunehmen in der Lage ist, für die Re-kultivierungsmaßnahmen (Auffüllung bis zum ur-sprünglichen Geländeniveau, Neumodellierung der Landschaft) geeignetes und erforderliches Material zur Verfügung hat. Da Abbaunehmen hierzu oft nicht in der Lage sind, sollten Abbauvorhaben des-halb nur abschnittsweise genehmigt werden. Die Absicherung der Rekultivierung ist Sache der Ge-nehmigungsbehörde. Um die Erfüllung der notwen-digen Ausgleichsmaßnahmen zu sichern, kann die Behörde die Leistung einer Sicherheit verlangen (§ 12 Abs. 3 NatSchG). Die Höhe der Sicherheits-leistung sollte sich nach der Höhe der Kostenschät-zung für die Rekultivierung bestimmen, die mit den Abbau- und Rekultivierungsplänen zu erbringen ist. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden.

Beteiligungsverfahren

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber anderen Stellen und Behörden. Typische Beteiligungsverfahren, in denen die untere Naturschutzbehörde Stellung nehmen muss, sind Bauvorhaben im Außenbereich. Die Rechtsgrundlage für die Beteiligung findet sich in § 12 NatSchG in Verbindung mit dem Baugesetzbuch, der Landesbauordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz. Bedarf ein Eingriff nach anderen als naturschutzrechtlichen Vorschriften einer Gestattung (Verleihung, Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung), so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Die zuständige Behörde hat in ihrer Entscheidung die Ausgleichsabgabe nach § 11 NatSchG mit einzubeziehen. Die Fristen für die Erarbeitung einer Stellungnahme und Abgabe bei der Baurechtsbehörde betragen vier Wochen. Die fachliche Arbeit leistet der Naturschutzbeauftragte. Die eingehenden Anträge auf Stellungnahme werden deshalb von der unteren Naturschutzbehörde an den Naturschutzbeauftragten weitergeleitet. Die Frist für die Bearbeitung durch den Naturschutzbeauftragten reduziert sich entsprechend und beträgt in der Regel drei Wochen. Bei Einzelbauvorhaben hat der Naturschutzbeauftragte vor allem zu prüfen, ob ein Schutzgebiet tangiert wird, er hat den Standort und die Umgebung zu beschreiben, nachteilige Wirkungen des Bauvorhabens auf Standort und Umgebung wie Eingriff in den Naturhaushalt und nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes festzustellen und schließlich zu prüfen, ob Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle möglich sind (§ 11 Abs. 4 NatSchG) oder ob eine Ausgleichsabgabe erforderlich ist (§ 11 Abs. 5 NatSchG). Dann hat die Wertung und abschließende Stellungnahme zu erfolgen. Oft setzt die untere Naturschutzbehörde einen Bereisungstag fest, an dem mit dem Naturschutzbeauftragten Außenbereichsfälle besichtigt werden und die Grundlage für die Stellungnahme gleich gefertigt wird, so dass sich eine schriftliche Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten in einfachen Fällen erübrigt. In den letzten Jahren haben die Bauanträge für Windkraftanlagen und Sendemasten für den Funkverkehr zugenommen. Hier hat die Naturschutzbehörde eine Standortbeurteilung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Ausgleichsabgabe zu fordern. Abschließend wird die Stellungnahme unter Berücksichtigung der ökologisch begründeten Forderungen des Naturschutzbeauftragten erarbeitet und an die Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet. Allerdings wird oft bemängelt, dass von der Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung fachlich formulierter Auflagen und Nebenbestimmungen oftmals nicht genügend kontrolliert werden kann.

Bauleitplanung

Die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte haben auch bei der Bauleitplanung mitzuwirken.

Die Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) stellt den wichtigsten Teilbereich der städtebaulichen Planung einer Gemeinde dar. Ihre Aufgabe ist es, die bauliche und sonstige Nutzung aller privaten und öffentlichen Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden jeweils die Behörden der Naturschutzverwaltung eingebunden, je nach Fall die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte und die höhere Ebene (bei Stadtkreisen und Städten über 20.000 Einwohnern) Es finden Vorgespräche der Gemeinde mit der Naturschutzverwaltung und anderen Trägern öffentlicher Belange statt. Da dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan im Bedarfsfall ein Landschaftsplan und ein Grünordnungsplan zuzuordnen ist (§ 9 NatSchG), muss darauf geachtet werden, dass die Grundanforderungen Bestandsaufnahme, Konfliktsanalyse, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen beachtet werden. Dadurch sind die Forderungen des Naturschutzes und des Umweltschutzes besser nachvollziehbar und Ausgleichsmaßnahmen können fundiert begründet werden. Im Anschluss an den Beschluss des Planungsentwurfs durch die Gemeindegremien wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) durchgeführt. Die Offenlage umfasst einen Zeitraum von einem Monat. Abschließend wird durch die Gemeindegremien eine Abwägung aller vorgetragenen Anregungen und Bedenken durchgeführt, dann erfolgt der Satzungsbeschluss. Bei genehmigungs- und auch bei zustimmungsbedürftigen Bauleitplänen hat die Aufsichtsbehörde bei gravierenden Abwägungsmängeln einzuschreiten und dabei auch die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Das Verfahren endet mit der Bekanntgabe.

Flächenschutz

Eine weitere Hauptaufgabe ist der Flächenschutz. Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden von der unteren Naturschutzbehörde erlassen, geändert oder aufgehoben (§ 58 Abs. 3 NatSchG). Das Verfahren ist dasselbe wie bei den Naturschutzgebieten: Vorabstimmung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung, Beurteilung der Anregungen und Bedenken durch die Naturschutzbehörde und schließlich Erlass und Verkündung der Verordnung (§ 59 NatSchG). Es kann auch eine einstweilige Sicherstellung nach § 60 Abs. 2 NatSchG erforderlich sein, wenn der Schutzzweck gefährdet ist. Bei den großräumigen Landschaftsschutzgebieten sind die Schwierigkeiten bei der Ausweisung ähnlich gelagert wie bei den Naturschutzgebieten. Die Vorbehalte der Beteiligten sind in der Regel groß, so dass auch hier eine zeit-

aufwendige Aufklärungsarbeit in allen Verfahrensabschnitten geleistet werden muss. Die Vorarbeiten, wie Abgrenzungsvorschlag, Daten für den Verordnungsentwurf, Beschreibung und Würdigung des Schutzgebietes müssen oft von der Bezirksstelle geleistet werden, da dies dem Naturschutzbeauftragten aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Demgegenüber sind Naturdenkmale wegen ihrer geringen Größe (flächenhafte Naturdenkmale bis zu 5 ha, Einzelgebilde) trotz ihrer großen Zahl leichter durchsetzbar. Sie werden oft auch in Sammelverordnungen für einzelne Gemeinden erlassen und fortgeschrieben. Bei dieser Schutzkategorie leistet in der Regel der Naturschutzbeauftragte die fachlichen Vorarbeiten. Bei Einzelbildungen, wie Bäumen ist allerdings eine ständige Kontrolle zur Gefahrenabwehr erforderlich, gegebenenfalls müssen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Schließlich müssen Erlaubnisse und Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen geprüft und gegebenenfalls erteilt werden und Anordnungen zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes in Schutzgebieten (§ 25a NatSchG) erlassen werden.

Die untere Naturschutzbehörde ist für die Erhebung der besonders geschützten Biotope außerhalb des Waldes, die § 24a-Kartierung, zuständig. Dafür er-



arbeitete die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg eine verbindliche Kartierungsanleitung und



übernahm die fachliche Betreuung der Kartierer. Die Biotopkartierung wurde in der Regel von auf Zeit angestellten Biologen durchgeführt. Diese Aufgabe muss fortgeführt werden. Die besonders geschützten Biotope müssen erfasst und in Listen und Karten dokumentiert werden. Die untere Naturschutzbehörde informiert die Eigentümer. Gegebenenfalls muss die Biotopschutzkommission eingeschaltet werden (§ 24a NatSchG), die Konflikte um besonders geschützte Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen behandelt. Es folgt die Bekanntgabe der Biotope bei der unteren Naturschutzbehörde und in den Gemeinden. Die Listen sind zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Ausnahmen von den Verboten zur Erhaltung der besonders geschützten Biotope (§ 24a Abs.4 NatSchG) Besonders zeitaufwendig

sind die Kletterregelungen, soweit sich in den einzelnen Landkreisen Felsformationen befinden. Da offene Felsbildungen einem besonderen Schutz unterstellt sind (§ 24a Abs. 4 NatSchG) und die Ausübung des Kletterns dazu führen würde, die Vegetation des Biotops Fels zu schädigen, besteht Kletterverbot, soweit nicht eine Ausnahme erfolgt. Gegen die Kletterregelungen in Form von Allgemeinverfügungen durch die untere Naturschutzbehörde wurde Widerspruch erhoben. Es erfolgten Besprechungen mit Naturschutzverbänden, Kletterverbänden und weiteren Beteiligten. Über die Widersprüche hat das Regierungspräsidium zu entscheiden.

Eine Vorgängerin der Biotopschutzkommission war die Feuchtgebietskommission. Auf den Erlass des Ernährungsministeriums vom 16. März 1979 (Az.: 637488) wurde in sämtlichen Landkreisen, in denen Feuchtgebiete eine Bedeutung haben, unter der Federführung des Landratsamts eine Schutzgebietskommission eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe war die Zusammenarbeit bei der Überprüfung der ökologisch wertvollen Feuchtgebietsbiotope hinsichtlich ihrer Aufnahme in das Schutzgebiets-, Grunderwerbs, und Pflegeprogramm.

Landschaftspflege

Die untere Naturschutzbehörde hat nach den Landschaftspflegeleitlinien das Kreispflegeprogramm aufzustellen. Hierfür werden die in Betracht kommenden Verbände und die Gemeinden angeschrieben. Die Anträge auf Förderung von Pflegemaßnahmen müssen mit dem entsprechenden Vordruck bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde eingehen und von dieser bis 1. Juli mit ihren Vorschlägen dem Regierungspräsidium vorgelegt werden. Die Vorschläge der unteren Naturschutzbehörde sind zusammen mit dem Naturschutzbeauftragten zu erarbeiten und entsprechend zu begründen. Nach Beschluss des Landeshaushalts und Erteilung des Kassenanschlages werden die erforderlichen Haushaltsmittel auf Grund einer Zusammenstellung der Maßnahmen den Landratsämtern zugeteilt. Diese stellen die Bewilligungsbescheide aus. Bei Stadtkreisen erteilt die höhere Naturschutzbehörde die Bewilligungsbescheide. Die Höhe des Zuwendungssatzes beträgt bei kommunalen Trägern 50 v. H. (bei Baumpflegemaßnahmen bis 33,3 v. H.), bei Gemeinden im ländlichen Raum 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Pflegemaßnahme. Bei Verbänden und Vereinen können bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden. Es sind auch die Mittel für die bisher abgeschlossenen Extensivierungsverträge bereitzustellen und solche für den Abschluss von neuen Verträgen.

Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde hat den Vollzug des Artenschutzes durchzuführen, soweit nicht das Regierungspräsidium oder andere Stellen zuständig sind. So ist die Tierhaltung einschließlich des Tierhandels zu überwachen und zu kontrollieren, es müssen Anordnungen erlassen werden und Beschlagnahmen durchgeführt werden und es werden Gehegegenehmigungen (§ 32 NatSchG) erteilt. Befreiungen von Verboten können unter den Voraussetzungen des § 31 BNatSchG erteilt werden. Bei Verstößen gegen Artenschutzvorschriften müssen gegebenenfalls Tiere und Pflanzen beschlagnahmt und eingezogen werden, weiter muss die Einhaltung der Fang- und Pflückverbote, der Störverbote und der Besitz- und Verkehrsverbote überprüft werden. Da insgesamt die untere Naturschutzbehörde für den Vollzug der sonstigen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig ist, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde. Bei speziellen Fachfragen wird vom Naturschutzbeauftragten der Artenschutzreferent der Bezirksstelle konsultiert.

Allzuständigkeit

Infolge der Allzuständigkeit ist der Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörde nicht abgrenzbar. Die untere Ebene des Naturschutzes hat bei Aufforstungsgenehmigungen (§ 25 LLG) mitzuwirken, sie erlässt Untersagungsverfügungen gegen geplante Heckenrodungen bei einem besonders geschützten Biotop oder naturschutzrechtliche Beseitigungsverfügungen von Werbetafeln in der freien Landschaft (§ 20 Abs.4 NatSchG) und von nicht genehmigten Einfriedigungen und Anlagen in Schutzgebieten. Weiter erlässt sie Verordnungen zur Regelung des Bootsfahrens auf Flüssen oder des Badens in Seen bei schutzwürdigen Abschnitten (§§ 29 Abs.7, 30 Abs.5 NatSchG) zusammen mit der unteren Wasserbehörde (§ 28 Abs.2 WG). Diese Aufzählung könnte fortgesetzt werden.

Naturschutzwarte

Die untere Naturschutzbehörde hat die Naturschutzwarte zu bestellen und zu koordinieren. Die Bestellung zum Naturschutzwart kann auf Vorschlag der Naturschutzverbände und des Landesnaturschutzverbandes für ihre Mitglieder oder die Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsverbände auf Antrag eines Bewerbers erfolgen. Die Bestellung zum Naturschutzwart ist für ein bestimmtes Gebiet und in der Regel auf fünf Jahre von der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die untere Naturschutzbehörde hat mit den in ihrem Bereich tätigen Naturschutzwarten mindesten einmal jährlich eine Arbeitstagung durchzuführen (VwV Naturschutzdienst vom 22. August 1966, GABl. S. 914). Die Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben (§ 52 NatSchG) ist ehrenamtlich. Die Zahl der Natur-

schutzwarte ist je nach Größe des Landkreises verschieden. Es gibt Landkreise mit achtzig und solche mit dreihundert Naturschutzwarten. Sie sollen vor allem in Schutzgebieten beziehungsweise Teilen von Schutzgebieten eingesetzt werden. Die Beratung erfolgt bei den Arbeitstagungen oder auch bei sonstigen Anlässen vor allem durch die untere Naturschutzbehörde und die Naturschutzbeauftragten.

Naturschutzverbände

Mit den Naturschutzverbänden hat auch die untere Naturschutzbehörde über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit zu pflegen (§ 51 Abs.5 NatSchG). Dies ist in der Regel der Fall. Bei den Jahrestagungen der Naturschutzverbänden erfolgt jeweils eine gegenseitige Information. Auch bei konkreten Anlässen außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung besteht ein enger Kontakt.

Naturschutzbeauftragte

Als Hauptaufgabe obliegt somit den Naturschutzbeauftragten die fachliche Beratung der unteren Naturschutzbehörde (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG). Die Naturschutzbeauftragten sind den unteren Naturschutzbehörden angegliedert. Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden und werden von den Stadt- und Landkreisen jeweils für die Dauer von fünf Jahren im Benehmen mit der höheren Naturschutz-Behörde bestellt. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz gegenüber dem Stadt- und Landkreis und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung gegenüber dem Land. Das Ministerium hat die Obliegenheiten der Naturschutzbeauftragten zu regeln (VwV Naturschutzbeauftragte vom 4. Oktober 1989, GABl. S. 938, geändert durch VwV vom 4. Oktober 1989, GABl. S. 1200). Danach tritt der Naturschutzbeauftragte mit seiner Bestellung in ein ehrenamtliches Treueverhältnis zu dem Stadt- und Landkreis. Das Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, die auch die Bezirksstelle einschaltet, hat insbesondere zum Ziel, die Mitwirkung des Landes bei der Bestellung sicherzustellen. In Stadtkreisen sind in der Regel zwei, in den Landkreisen vier bis sechs Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Zuständig ist für die Bestellung in den Landkreisen der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat und in den Stadtkreisen der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Bestellung kann auch auf Ausschüsse übertragen werden. Fast die Hälfte der Naturschutzbeauftragten kommt aus der Forstverwaltung. Einen hohen Anteil stellen auch die Vertreter der Landwirtschaft und der Biologie. Schließlich folgen Vertreter der Verwaltung, Flurbereinigung, Handwerk und Technik. Ihre Kompetenz ergibt sich aus ihrer Berufs- oder Verbands- erfahrung.

Entsprechend dem Arbeitsschwerpunkt der unteren Naturschutzbehörde liegt der Schwerpunkt der Arbeit des Naturschutzbeauftragten ebenfalls bei der

Eingriffsregelung (Genehmigungen, Anordnungen, Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Bauleitplänen) im wesentlichen durch die Erarbeitung von schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen.

Der Naturschutzbeauftragte hat jedoch noch weitere Aufgaben: Er muss beim Landschaftspflegeprogramm mitwirken und Pflegearbeiten organisieren und überwachen. Hinzu kommen Stellungnahmen zu Landschaftsschutzgebieten und vor allem zu Naturdenkmälern. Er muss Biotop erfasst, Schutzgebiete und wichtige Biotop überwachen, zumindest die Naturschutzwarte entsprechend anweisen und einteilen. Schließlich ist er bei Informationsveranstaltungen gefragt und muss Exkursionen leiten oder an ihnen teilnehmen.

Bei diesem großen Aufgabengebiet müssen deshalb Schwerpunkte gebildet werden. Die aufzuwendende Arbeitszeit ist zwar unterschiedlich, im Durchschnitt muss man jedoch von 1,5 bis 2 Arbeitstagen pro Woche ausgehen; nicht mitberücksichtigt sind Abend- und Wochenendveranstaltungen. Die Ehrenamtlichkeit des Naturschutzbeauftragten hat sich aber trotzdem bewährt, da er dadurch ein hohes Maß an Unabhängigkeit besitzt.

Dr. Hans-Peter Mayer
Tübingen

Einigkeit macht stärker. Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten

Die Umsetzung des Naturschutzgesetzes machte nach 1975 auch den Naturschutzbeauftragten mehr Arbeit. Im Landkreis Ravensburg hat die mit der Feuchtgebietskommission eingeleitete Ausweisung geschützter Biotop dazu geführt, dass bis 1990 acht Naturschutzbeauftragte eingesetzt wurden. 1991 beschlossen sie: *„Unsere Arbeit wird immer schwieriger und umfangreicher. Zusammen sind wir stärker. Acht Naturschutzbeauftragte, die sich als Kollegen zusammenschließen, können ihre Aufgaben besser koordinieren und ihre Anliegen besser vertreten, sowohl gegenüber den Nutzungsinteressenten als auch gegenüber den Partnern in den Verwaltungen und im politischen Raum.“*

Entscheidend für die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der Ebene des Regierungsbezirks Tübingen im Jahr 1993 war die Bereitschaft des Regierungspräsidenten Dr. Max Gögler, mit Vertretern der Beauftragten aus allen Kreisen seines Regierungsbezirks ein intensives Gespräch zu führen. Jeder „Sprecher“ war von seinen Kollegen im Kreis beauftragt, die wichtigsten Themen vorzutragen. Der Regierungspräsident trug sie sowohl in seine Verwaltung als auch in die Gespräche mit den Landräten. Diese Unterstützung tat sowohl der Sache als

auch dem Ansehen der Beauftragten gut.

Die Tübinger Arbeitsgemeinschaft setzte ihre Beratungen fort. Am 4. September 1994 konnte sie in Bühl vor allen Naturschutzbeauftragten des Landes, den anwesenden Vertretern aus Ministerium, Regierungspräsidien und Landkreisen ihre Anliegen gemeinsam vortragen: *„Die Naturschutzbeauftragten im Regierungsbezirk Tübingen verfolgen mit großer Sorge zunehmende Widerstände - auch von öffentlicher Seite - und die damit verbundene zunehmende Erfolglosigkeit bei Natur-, Biotop-, Arten- und Gewässerschutz. Sie befürchten, dass bei den derzeit politisch im Vordergrund stehenden Problemen der Schutz unserer Landschaft mit ihren Lebensräumen und ihrer noch vorhandenen Artenvielfalt den Stellenwert verliert, der ihr in ihrer Bedeutung als wichtigster Lebensgrundlage gebührt.“*

Das gemeinsame Auftreten und die danach folgenden Gespräche mit Umweltminister Harald B. Schäfer und dem Ministerium, mit den Fraktionen im Landtag, mit den Fachverwaltungen und den BNLs sowie der LfU überzeugten auch die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Regierungsbezirken, sich selbst zu organisieren.

Am 23. März 1995 wurde die Landesarbeitsgemeinschaft in Ulm gegründet. Schon auf dieser ersten eigenen Jahrestagung standen inhaltliche Fragen, damals vor allem der Schutz des „Außenbereichs“, neben den Bemühungen, die Position der Beauftragten zu verbessern. Vorsichtig wurde versucht, alte Konfliktlinien aufzulösen und Partnerschaften aufzubauen:

„Was wir nicht brauchen können, sind Differenzen zwischen den Beauftragten und zwischen verschiedenen Ebenen im Naturschutz, Dauerfehden mit potentiellen Partnern aus Land- und Forstwirtschaft, Verbänden und Gemeinden, politische Schwächung durch Einschränkungen der Unabhängigkeit und Streichung des „Devolutiveffekts“.“ Inzwischen wurde die Zahl der Beauftragten weiter erhöht, die Unterstützung durch hauptamtliche Ökologen mindestens in einigen Stadt- und Landkreisen freiwillig umgesetzt, die finanzielle und sachliche Ausstattung wenigstens teilweise verbessert.

Die Themen der Jahrestagungen in Karlsruhe „Landschaft im Wandel“, Emmendingen „Entwicklung der Kulturlandschaft“, Stuttgart „Ökosparbuch“ und Bad Wurzach „Neue Wege in der Bauleitplanung“ zeigen die Linien der inhaltlichen Bemühungen, die Naturschutzarbeit zu modernisieren. Die gleichzeitige Arbeit an Checklisten und Standardkatalogen waren wichtige Hilfen in der täglichen Arbeit, die großen Aufgaben professionell anzugehen und den Kleinkram vereinfacht abzuarbeiten.

Sehr viel Arbeit machten die Beratungen über die Verwaltungsreform im Naturschutz im damaligen Umweltministerium. Entsprechend groß war die Ent-

täuschung, als mit der Eingliederung des Naturschutzes in das Ministerium für den ländlichen Raum auch der politische Kampf um das Devolutivrecht verschärft wurde. In vielen Gesprächen mit dem Ministerium, mit den Fraktionsvorsitzenden und weiteren Abgeordneten haben die Sprecher der Naturschutzbeauftragten schließlich eine Ersatzlösung für das Devolutivrecht erreicht, deren Wirksamkeit nun bewiesen werden muss. Teuer bezahlt wird die hauptamtliche Verstärkung auf Kreisebene durch die gleichzeitige Verkleinerung der Bezirksstellen.

Entsprechend wichtig wird es für die kommenden Jahre, die Unabhängigkeit und das Gewicht der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten zu erhalten oder zu stärken und die künftige Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Ökologen zu gestalten. Die etwa 220 ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten haben in den zurückliegenden 25 Jahren das Naturschutzrecht auf ihrer Fläche umgesetzt. Sie haben die Antragsteller und die Kommunen, die Landkreisverwaltung und die Fachverwaltungen sachlich kompetent beraten. Ihre Personalkompetenz war gefragt, weil niemand die handelnden Personen besser kennt als die vor Ort präsenten Beauftragten. Sie haben vermittelt zwischen den idealisierten Vorstellungen hochspezialisierter privater Naturliebhaber und den abwägenden und Kompromisse suchenden Verwaltungen, auch vor Gerichten. Es waren meist nur wenige „Verhinderungsfälle“, aber sehr viele Eingriffe wurden in ihren Auswirkungen gemindert und zunehmend verdienen die „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ ihren Namen.

Sehr viel Kraft steckt in den gegen viele Widerstände ausgewiesenen Schutzgebieten und mindestens so viel Phantasie und Überzeugungshilfe in den jüngsten Naturschutzprojekten wie PLENUM. Integrierende Naturschutzmodelle brauchen auch in Zukunft viel Beratungskapazität und persönliches Engagement, das die Arbeit der Naturschutzbeauftragten in den vergangenen 25 Jahren ausgezeichnet hat.

*Günter Kuon
Sprecher der Arbeitsgemeinschaft
der Naturschutzbeauftragten*

Nachruf

Dr. Hans Scheerer
* 31.10.1912, † 1.11.2001

Die Natur und der Naturschutz haben einen Freund verloren.

Dr. Hans Scheerer war Naturschützer mit Leib und Seele. Ohne ihn würden Natur und Landschaft im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus heute an vielen Stellen anders aussehen. Die meisten seiner Erfolge sieht man nicht. Sie bestehen darin, dass Eingriffe entweder vermieden oder naturverträglicher

verwirklicht worden sind. Auch mancher Standort seltener Pflanzen, mancher Lebensraum schützenswerter Tiere hat ihm seine Existenz zu verdanken. Ob Schutz, Pflege oder behutsames Entwickeln, stets hat er Naturschutz mit Engagement, aber auch mit Augenmaß betrieben.

Sein Eintreten für Natur und Landschaft hat ihm nicht nur Freunde geschaffen und Freude eingebracht. Dr. Scheerer hat sich manchen Anfeindungen stellen müssen. Aber er hat ein Leben lang für die Natur und deren Schutz gekämpft. Er war ein steter Mahner und zugleich auch immer Vorbild im Umgang mit Natur und Umwelt.

Er hat eine Vielzahl von Exkursionen und Wanderfahrten geleitet und dabei sein Wissen an viele Freunde von Natur, Heimat und Kulturlandschaft weitergegeben, er hat unzählige Vorträge gehalten und dabei die Zuhörer begeistert. Ein bleibendes Vermächtnis sind seine zahlreichen Veröffentlichungen zu Landeskunde, Natur und Naturschutz. Sie werden uns immer an ihn erinnern.

Dr. Hans Scheerer war beim Schwäbischen Albverein zunächst als Gauwart und von 1977 bis 1985 als Hauptnaturschutzwart für einen großen Teil des Vereinsgebietes verantwortlich. 1985 wurde ihm das Ehrenschild des Albvereines verliehen. Das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse, das ihm 1993 zuteil wurde, hatte als eine wesentliche Begründung sein Engagement beim Schwäbischen Albverein und weiteren Verbänden. Bei der Gesellschaft für Naturkunde war Dr. Hans Scheerer seit 15 Jahren Ehrenmitglied. Als Vorstandsmitglied des Landesnaturschutzverbandes hat er seine Erfahrung viele Jahre eingebracht und war immer hochgeschätzt ob seines Engagements.

Die Natur und der Naturschutz haben auch einen Förderer verloren.

Seine Schenkungen, die an verschiedenen markanten Punkten des Rems-Murr-Kreises in Naturschutz-Grundbesitz angelegt sind, werden ihn immer als einen der großen Naturschützer der Region ausweisen.

Die vor drei Jahren bei einer Tagung der Naturschutzbeauftragten des Regierungsbezirkes Stuttgart bei Ilshofen im Hohenlohischen gepflanzte „Hans-Scheerer-Eiche“ wächst und gedeiht. In Bälde wird dort eine kleine Gedenktafel angebracht werden. Tafel und Baum werden an das Leben und Wirken eines großen Mannes erinnern !

Auszug der Rede von

*Reinhard Wolf
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Stuttgart*

Die Naturschutzbeauftragten

Schauen sie sich die Namen und Zeiten an. Es ist eine stattliche Zahl von Fachleuten, die sich für den Naturschutz engagiert haben.

Naturschutzbeauftragte im Regierungsbezirk Stuttgart

Ahrberg	Hermann	[1987 - 1988]
Armbruster	Christoph	[1999 - 2000]
Ballmann	Helmut	[1987 - 992]
Bandow	Klaus	[1977 - 1985]
Bauer	Otto	[1982 - 1991]
Dr. Bauer	Roland	seit 1999
Baumann	Helmut	seit 1981
Dr. Bayer	Otto	[1961 - 1980]
Bettle	Hans	[1981 - 1983]
Bilger	Werner	seit 1991
Birk	Rolf	[1979 - 1989]
Dr. Börner	Hans	seit 1998
Brechenmacher	Kurt	[1988 - '97/1998]
Brenner	August	[1988 - '97/1998]
Brühl	Jörg	seit 1989
Bühler	Hans	[1987 - 1996]
Dr. Burk	Paul	[1964 - 1979]
Carl		[1964 - '75/1976]
Cless	Waltraud	seit 2001
Dautel	Heinz	[1983 - 1985]
Domay	Michael	[1977 - 1988]
Ehrmann	Günter	seit 1991
Emberger	Herbert	[1977 - 2001]
Enzelberger	Karl	seit 1989
Erbacher	Josef	seit 1971
Feldmann	Helmut	seit 1998
Dr. Fischer	Klaus	seit 1987
Fitzer	Heinz	[1974 - 1985]
Fritz	Wolfgang	[1977 - 1983]
Georgii		[1973 - '75/1976]
Glatzel	Kurt	[1979 - 1998]
Göldner	Siegfried	seit 1989
Dr. Gonser	Hans	seit 1971
Dr. Gottschick	Hermann	[1961 - 1980]
Hacker	Claus	seit 1974
Häfele	Siegfried	seit 1995
Härtig	Armin	[1989 - 1996]
Hauck	Ulrich	seit 1985
Haug	Karl-Jürgen	seit 1980
Herrn	Claus-Peter	seit 1977
Hink	Helm-Eckardt	[1985 - 1998]
Holl	Fritz	[1981 - 1985]
Horlacher	Franz	[1989 - '99/2000]
Jungmann	Rolf	seit 1990
Kächele		[1971 - '75/1976]
Kagelmacher	Knut	seit 1983
Keintzel	Karl	[1981 - 1985]
Kieninger	Ludwig	[1977 - 1992]
Kipp	Helmut	[1971 - 1980]
Kirschstein	Friedrich	seit 2000
Dr. Klemm	Gottfried	[1987 - 2001]
Klumpp	Michael	seit 1998
Koch	Wilhelm	[1977]
Kocher	Hans	[1987 - 1996]

Köngeter	Alfred	seit 1985
König	Hans	seit 1999
Kucher	Richard	seit 1983
Kucher	Richard	seit 1991
Kühnle	Ulrich	[1987 - 1995]
Lang	Dietmar	seit 2000
Langer	Christoph	[1977 - 1994,1998]
Lehle		[1964 - '75/1976]
Maier	Albert	[1964 - 1977]
Marschall	Klaus-Dieter	seit 1987
Mayer	Alfred	[1961 - 1980]
Dr. Mayer-Rosa	Arthur	[1980 - 1983]
Müller	Heribert	[1964 - 1983]
Dr. Nebel	Martin	seit 1998
Dr. Nittinger	Hilde	[1989 - '99/2000]
Oechssler	Fritz	seit 1971
Rau	Rolf	[1961 - 1979]
Dr. Rau	Helmut	seit 2000
Reiff	Wilfried	seit 1987
Reisch	Ernst	seit 1998
Rembold	Walter	[1977 - 1985]
Dr. Renner	Albert	[1981 - 1991]
Renninger		[1971 - '75/1976]
Renz		[1974 - '75/1976]
Reustlen	Martin	[1994 - '99/2000]
Reustlen	Günter	seit 1996
Riehle	Max	seit 1980
Rochau	Rolf	[1977 - 1981]
Rug	Otto	[1978 - 1981]
Sauer	Rudolf	[1964 - 1980]
Saum	Herbert	seit 2001
Dr. Schall	Fritz	seit 1991
Dr. Scheerer	Hans	[1961 - 1994]
Schmid	Hans	seit 1985
Dr. Schmider	Friedhelm	[1983 - 1998]
Schmückle	Bernhard	seit 1996
Schnaidt		[1961 - '75/1976]
Schüle	Hanns-Karl	seit 1977
Schumacher	Werner	[1978 - 1981]
Schwarz	Frieder	seit 1992
Dr. Schweizer	Rolf	seit 1983
Seidel	Klaus	seit 1992
Dr. Sieder	Peter	[1987 - 1989]
Dr. Speiser	Christoph	[1987 - 1991]
Staudenmayer	Paul	seit 1977
Striffler	Otto	[1978 - 1994]
Stummer	Gerhard	seit 1988
Tausend	Bruno	[1990 - 1996]
Thiry	Wolf Hartmann	[1981 - 1996]
Thomann	Dieter	seit 1987
Thomas	Hans-Robert	[1978 - 1988]
Ulmer	Wolfgang	seit 1983
Dr. Vistorin	Gerda	seit 1996
Vonhoff	Werner	seit 1992
Dr. Waldenspuhl	Thomas	seit 1998
Weber	Joachim	seit 1973
Weckert	Karl	seit 1996
Weihmann	Jürgen	seit 1996
Wendel	Albert	[1961 - 1980]
Wendel	Hans	seit 1977
Wiedmann	Walter	seit 1992
Wizemann	Hermann	seit 1994
Dr. Zuck	Werner	[1977 - 1985]

**Naturschutzbeauftragte im Regierungsbezirk
Karlsruhe**

Bach	Werner	[1969 - 1994]
Batsch	Karl	seit 1979
Bechthold		[1973 - 1976]
Dr. Berg	Thore	[1985 - 1989]
Bernecker	Klemens	seit 1991
Bernhardt	Joachim	seit 2001
Binder		[1973 - 1976]
Bosch	Rainer	[1983 - 2000]
Brake	Dietrich	[1974 - '85/1986]
Bussemer	Peter	[1987 - 2001]
Dorbath	Rolf	seit 1981
Dutschmann	Thomas M.	seit 2000
Ebel	Kurt	seit 1985
Ebert	Karl-Heinrich	[1977 - 1984]
Ebert	Jürgen	[1987 - '97/1998]
Echle	Klaus	seit 2001
Dr. Eh	Hubert	[1973 - 1990]
Eick	Sebastian	[1995 - '97/1998]
Dr. Engstler	Fritz	[1977 - 2000]
Dr. Eras	Peter	[1977 - 2001]
Fabricius		[1964 - 1976]
Dr. Falkenstein	Gert	seit 2001
Fischer	Günther	[1961 - 1985]
Dr. Ganter	Hans	[1973 - 1987]
Geiger	Fritz	seit 1988
Gühr	Hans-Egbert	seit 1973
Graf	Hermann	seit 2002
Gref		[1973 - 1976]
Gutzweiler	Karl-Viktor	[1973 - 1995]
Gutzweiler	Karl-August E.	seit 1989
Häcker	Klaus	seit 1990
Dr. Hammer	Anton	seit 1990
Hassel	Lothar	seit 1961
Hecker	Herbert	[1979 - 1984]
Karius	Kay	seit 1995
Kästle	Cornelia	[1992 - 1996]
Dr. Klebes	Josef	seit '97/1998
Prof. Dr.-Dr. Kling- müller	Volker	[1977 - '81/1982]
Kohler	Gerhard	[1979 - '81/1982]
Köpf	Matthias	seit 2001
Kranich	Robert	[1983 - 1987]
Prof. Dr. Kühlwein	Hans	[1964 - 1987]
Kußmaul	Klaus	seit 2000
Lang		[1973 - 1976]
Latz	Christof	seit 2001
Link	Fritz-Gerhard	seit 2001
Mack	Rolf	[1978 - 1988]
Manz	Rudolf	[1988 - 2000]
Mente	Jörg	[1980 - 1988]
Dr. Messmer	Egon	[1985 - 1990]
Müller	Dirck	[1990 - 2000]
Prof. Dr. Müller- Fischbach	Karl-Otto	[1967 - 1978]
Dr. Murmann- Kristen	Luise	seit 1992
Dr. Nagel	Dieter	seit 1981
Neukum	Wolfgang	seit 1987
Ott	Armin	[1977 - 2001]
Palm	Wolfgang	[1961 - '81/1982]

Pätzold	Frank	seit 2001
Prof. Dr. Philippi	Georg	seit 1987
Plessing	Klaus	seit 1991
Dr. Raqué	Karl-Friedrich	seit 2001
Rau	Reinhold	seit 1990
Reinhard	Wolfgang	seit 2001
Reinwald	Hans	[1974 - 1978]
Prof. Dr. Rieder	Norbert	[1983 - 1992]
Dr. Riedmiller	Jörg	[1991 - 2001]
Dr. Rietschel	Gerhard	seit 1983
Ruder	Sigrid	seit '97/1998
Sachs	Hans	seit 1964
Sachs	Jörg	seit 1983
Dr. Schäfer	Peter	seit 2002
Scheffold	Karl	[1980 - 2000]
Scheuermann	Elisabeth	[1985 - 1986]
Schiz	Manfred	seit 1988
Schnatterbeck	Helmut	seit 2001
Schneble	Hans	[1977 - 1987]
Schrodin	Lothar	seit '97/1998
Dr. Schroth	Karl-Eugen	seit 2001
Schulz		[1973 - 1976]
Schupp	Franz	[1978 - '85/1986]
Schwarz	Frieder	[1987]
Seiter	Karl	[1978 - 1990]
Dr. Siebenbürger	Frank	[1987 - 1998]
Siepen	Wilhelm	[1961 - 1977]
Simon	Heiner	[1987 - 1990]
Simon	Ludwig	[1987 - 2001]
Dr. Späth	Volker	seit '97/1998
Springmann	Hans	[1973 - '85/1986]
Strobel	Norbert	seit 1984
Stübler	Hans-Martin	[1978 - 1980]
Stummer	Gerhard	seit 1990
Teschner	Friedhelm	[1991 - 2001]
Dr. Thiemes	Manfred	seit 1974
Trips	Werner	[1979 - 1995]
Prof. Dr. Tzschupke	Wolfgang	[1987 - 2001]
von Malek	Johannes	[1967 - 1978]
Dr. Wachter	Albrecht	seit 1987
Wagner	Eugen	[1990 - 2001]
Wandres	Werner	[1964 - '83/1984]
Weber	Jürgen	seit 1995
Weidenbach	Peter	[1977]
Wetzel	Eberhard	[1978 - 1997]
Wicht	Heinz	seit 1995
Windisch	Rainer	seit 1977
Dr. Wormer	Michael	seit '98/1999
Zuleger	Dieter	seit 1990

Naturschutzbeauftragte im Regierungsbezirk Freiburg

Abel	Otto	seit 1999
Dr. Abt	Karlheinz	[1993 - 2001]
Armbruster	Christoph	seit 2000/2001
Bauer	Konrad	[1977 - 1978]
Bischoff	Gerd	seit 1993
Blaess	Dieter	[1989 - 1994]
Prof. Dr. Bogenrieder	Arno	seit 2000
Botzenhardt	Gerhard	seit 1989
Braun	Edmund	[1974 - 1980]
Braun	Astrid	seit 1998
Dr. Bretthauer	Reiner	seit 1996
Bühler	Wilhelm	[1969 - 1978]
Cerny	Klaus	seit 1997
Dertinger	Heinz	[1973 - 1987]
Dinkelaker	Andreas	[1990 - '95/1996]
Dreher	Edwin	[1987 - 1992]
Dreher - Hager	Helmut	seit 1999
Dr. Drescher	Wolfgang	[1973 - 1992]
Dr. Einsle	Ulrich	[1978 - 1996]
Emter	Max	seit 1998
Enters	Willi	seit 1980
Feil	Edwin	[1961 - 1978]
Friedrich	Wolfgang	[1981 - 1993]
Fuchs	Peter	[1969 - '85/1986]
Prof. Dr. Genser	Hugo	seit 1994
Dr. Gerecke	Karl-Ludwig	seit 2001
Gnändinger	Hellmut	[1973 - 1978]
Götz	Matthias	seit 2002
Gross	Werner	[1974 - '98/1999]
Dr. Gruber	Herbert	[1978 - 1989]
Hayn	Hans-Ulrich	[1999 - 2001]
Heider	Ortgieß	[1985 - 1995]
Dr. Heneka	Ludwig	[1978 - 1993]
Hirth	Eberhard	[1998 - 1999]
Hockenjös	Fritz	[1961 - 1977]
Hockenjös	Wolf	seit 1989
Dr. Hoernstein	Hanspeter	seit 1990
Dr. Hoffrichter	Odwin	seit 1987
Huber	Hans	[1980 - 1995]
Hübner	Kurt	[1978 - 1990]
Hummel	Andreas	seit 1996
Ihle	Bernd	seit 1991
Jäckle	Siegfried	seit 1993
Jäggle	Paul	[1977 - '98/1999]
Kätzler		[1964 - 1976]
Keller	Gerhard	[1977 - 1979]
Dr. Kettler	Dietrich	seit 1978
Knaupp	Karl-Heinz	[1992 - '98/1999]
Knoch	Dieter	[1977 - 1990]
Koch	Franziska	seit 2001
Dr. Köllner	Ekkehard	[1973 - '98/1999]
Körner	Hildegard	seit 1999
Kraft	Uli	seit 1990
Krumm	Otto	[1973 - '97/1998]
Künzel	Ernst	seit 1988

Dr. Lehn	Hubert	[1990 - 1996]
Leutenegger	Volkmar	[1975 - 1990]
Lindenmann		[1961 - 1976];
Dr. Ludemann	Thomas	seit 1992
Mäder	Karl	[1981 - '85/1986]
Dr. Mahler	Gerold	[1981 - '85/1986]
Maise	Markus	[1996 - '98/1999]
Martin	Wolfgang	[1970 - 2001]
Martin	Eckhart	seit 1996
Mayer	Reinhold	seit 2000
Dr. Mehlin	Hans	seit 1989
Mehner	Eberhard	seit 1980
Meineke	Sigrid	seit 1988
Mende	Christian	seit 1999
Müller	Georg	seit 1990
Dr. Noack	Ruth	seit 1989
Dr. Ostrop	Franz J.	[1977 - 1993]
Peck	Heinrich	seit 1984
Dr. Platte	Günther	[1969 - 1984]
Pohle	Henning	seit 1994
Reining	Ernst	[1973 - 1994]
Reichegger	Marlene	seit 2001
Renner	Otto	[1987 - 1996]
Rothfuss	Ulrich	[1987 - 1988]
Ruf	Karl	seit 1990
Sattler	Gerd	[1967-1979; 1989-2000]
Sauer	Heinz	seit 1998
Schauber	Karl	[1990 - 2001]
Schell	Herbert	seit 1987
Schmidt	Jürgen	seit 2001
Schmieder	Seraphim	[1961 - 1980]
Dr. Schröder	Roland	[seit 1996]
Seger	Edgar	[1974 - 2001]
Spahl	Hans-Leo	[1990 - 1993]
Stang	Horst	seit 1983
Stiefvater	Herbert	seit 1994
Storm		[1974 - 1976]
Stowasser	Johannes	seit 2001
Strittmatter	Werner	[1983 - 1992]
Ulfig	Rudolf	seit 1990
Unke	Thomas	seit 1998
Utzler	Norbert	seit 1999
Vinnai	Hellmut	[1992 - '99/2000]
Dr. Volk	Helmut	[1977 - '85/1986]
Vollmer	Ortwin	seit 1993
von Staden	Norbert	seit 1999
Wälde	Knut	seit 1983
Weiger		[1973 - 1976]
Wiech	Walter	[1980 - '95/1996]
Witter	Gerhard	[1987 - '91/1993]
Wossidlo	Rainer	seit 1994
Zahn	Werner	[1971 - 1991]
Zapf	Friedbert	seit 1992
Zeiber	Robert	[1981 - 1996]
Zimmermann	Helmut	[1978 - '98/1999]
Dr. Zohren	Elmar	seit 1996

Naturschutzbeauftragte im Regierungsbezirk Tübingen

Prof.Dr. Ammer	Ulrich	[1971 - 1977]
Assfalg	Winfried	[1989]
Barth		[1961 - '75/1976]
Dr. Bauer	Sepp	[1977 - 1993]
Dr. Bechter	Wolfgang	seit 1981
Binder	Wilhelm	seit 1991
Braunmüller	Josef	seit 1996
Dallmann	Manfred	seit 1990
Dobler	Dieter	[1973 - '81/1982]
Dr. Eberhardt	Christian	[1987 - 1996]
Ebert	Karl-Heinrich	seit 1987
Egerer	Heinz	seit 1993
Embert	Gustav	[1989 - 2001]
Fischer	Günter	[1981 - 1991]
Franz	Klaus	seit 1987
Freiherr v. Rotenhan	Wolfram	[1974 - 1978]
Frick	Georg	[1990 - 1993]
Georgii		[1961 - '75/1976]
Goerlich	Werner	[1977 - '85/1986]
Götz		[1973 - '75/1976]
Grauer	Wolfgang	[1981 - 1989]
Griesinger	Fritz-Eberhard	[1978 - '83/1984]
Dr. Günzl	Hans	seit 1975
Gütlein	Rolf	seit 1996
Dr. Hagenmeyer	Peter	[1973 - '95/1996]
Haller	Hans	[1964 - 2001]
Dr. Heilig	Thomas	seit 1991
Dr. Heise	Susanne	seit 2001
Heliosch	Hans-Jürgen	seit 1994
Henneka	Christoph	seit 2002
Henzler	Karl-Johannes	seit 1989
Hepperle	Thomas	seit 1988
Dr. Hochmuth	Udo	seit 1989
Huber	Rupert	[1978 - '83/1984]
Ilg	Helmut	[1989 - '91/1993]
Jacob	Rüdiger	[1993 - '98/1999]
Jank	Reinhard	seit 1993
Jansen	Peter	seit 1989
Jehle	Georg	seit 1991
Kächele	Friedrich	[1985 - 1989]
Kopp	Stefan	seit 1999
Köberle	Alexander	seit 2001
Kuon	Günter	seit 1983
Dr. Laipple	Peter	[1983 - 1993]
Dr. Lakeberg	Hans	seit 1989
Lang	Dietmar	[1981 - '83/1984]
Lang	Gerhard	seit 1987
Lauffer	Erich	seit 1993
Dr. Lechner	Martin	seit 1998
Lemm	Rudi	seit 1992
Maier	Gerhard	seit 1988
Mangin	Hans-Peter	seit 1987
Martin	Hans-Wilhelm	[1973 - 1987]
Meister	Herbert	seit 1996
Mittelstädt	Lukas	[1987 - 1990]
Moser	Albrecht	seit 1999
Dr. Muhle	Hermann	seit 1994
Mussgay	Helmut	seit 1992
Müßler	Renate	seit 1996

Narr	Bonaventura	[1989 - 1990]
Netzhammer	Wolfgang	[1974 - 1987, '89]
Niess	Franz	seit 1993
Ostertag	Siegfried	seit 1981
Ott	Josef	[1975 - '98/1999]
Otto	Siegfried	[1981 - '85/1986]
Pater Schneider	Agnellus	seit 1964
Dr. Pesch	Heinrich	[1983 - 1984]
Pfau	Franz	seit 1997
Pfeiffer	Karl-Erich	[1991 - 1996]
Pfeilsticker	Arne	seit 1997
Dr. Philipp	Immo	[1977 - 1987]
Ressel	Rainer	seit 1994
Dr. Riedl	Walter	[1983 - '91/1993]
Rieger	Michael	seit 1990
Riester	Rolf	[1971 - 1989]
Riester	Bernhard	[1977]
Roether	Volker	[1981 - 1993]
Ruff	Dieter	seit 1985
Rupprecht	Heinrich	[1973 - '81/1982]
Schäffer	Jürgen	[1996 - '98/1999]
Schenk	Siegfried	seit 1978
Schill	Gregor	[1985 - 1986]
Schilling	Ottmar	[1975 - 2001]
Schlipf	Hans	[1964 - 1980]
Schmid	Paul	[1961 - 1992]
Schmidt	Jürgen	[1989 - '91/1993]
Schmiedle	Johann	[1975 - 1987]
Schubert	Franz	[1983 - '85/1986]
Dr. Seydel	Friederike	seit 1996
Seyfried	Jürgen	seit 1999
Sieber	Alfred	[1985 - 1993]
Spinnenhirn	Kurt	[1994 - 1995]
Stauber	Josef	seit 1996
Stoffler	Hans-Dieter	[1973 - 1980]
Prof. Dr. Tessenow	Uwe	[1989 - 1995]
Thierjung	Franz	[1987 - '98/1999]
Thym	Heinz	[1973 - 1980]
Trautmann	Albrecht	[1992 - 1996]
Vogler	Thomas	seit 2001
Volz	Eberhard	[1989 - 2001]
Dr. Wangler	Fridolin	[1980 - 1989]
Weisser	Horst	seit 1987
Winkler	Martin	[1973 - '81/1982]
Wurster	Ernst	[1973 - 1977]
Wurz	Hermann	seit 1996
Zier	Lothar	seit 1974
Zimmerer	Jürgen	[1989 - 1994]

Pamela Hornoff
Fachdienst Naturschutz

Herzlichen Dank allen 442 Naturschutzbeauftragten für Ihren Einsatz im Naturschutz!

Eigentum schützt - Grunderwerb für Naturschutzzwecke durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden durch entsprechende Rechtsverordnungen ausgewiesen. In diesen sind die Verbote und Beschränkungen festgelegt, die erforderlich sind, den Schutzzweck nachhaltig sicherzustellen. Die Erfahrungen bestätigen jedoch, dass der beste Schutz im Eigentum besteht, das heißt das Land selbst Eigentümer schutzwürdiger und schutzbedürftiger Grundstücksflächen ist. Deshalb erwirbt die Staatliche Liegenschaftsverwaltung (jetzt Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung) seit 1958 im Rahmen der verfügbaren Mittel naturschutzwichtige Grundstücke. Die fachliche Entscheidung, welche Grundstücke erworben werden sollen, wird dabei von der Naturschutzverwaltung getroffen.

Bis Ende des Jahres 2000 sind Grundstücke im Umfang von insgesamt fast 9.328 ha erworben worden; dies entspricht einer Fläche von mehr als 10.000 Fußballfeldern. Ausgegeben wurde für diesen Grunderwerb ein Betrag von rd. 199 Mio. DM, im Schnitt also fast 5 Mio. DM pro Jahr. Werden die aus archäologischen Gründen erworbenen Grundstücke hinzugerechnet, weil sie - wie im Federseegebiet - in der Regel ebenso für den Naturschutz von Bedeutung sind, erhöht sich die Fläche des erworbenen Grundbesitzes auf rd. 9.800 ha, der Grunderwerbsaufwand auf rd. 207 Mio. DM. Angekauft wurden nicht nur unbebaute Flächen, sondern auch Grundstücke mit Hütten und sonstigen Aufbauten (z. B. im Naturschutzgebiet Feldberg) oder - als Besonderheit - zwei ehemalige Westwallbunker. Zunehmend werden die Grundstücke im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren erworben. Vormals stand der Erwerb durch direkte Kaufverhandlungen mit den privaten Eigentümern im Vordergrund.

Nicht zur Aufgabe der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung gehört der Erwerb von Waldflächen oder von naturschutzwichtigen Grundstücken im Waldverband. Der Ankauf dieser Grundstücke fällt in die Zuständigkeit der Staatsforstverwaltung.

Ein nicht zu unterschätzendes Instrument beim Erwerb naturschutzwichtiger Grundstücke stellt das Vorkaufsrecht nach § 46 Landesnaturschutzgesetz dar. Damit besteht die Möglichkeit, bei einem Grundstückskauf unter Dritten zu verlangen, dass die Veräußerung aus Gründen des Naturschutzes an das Land erfolgt. Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts steht nur den Oberfinanzdirektionen als Teil der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung zu. Es kann außer für das Land jedoch auch zugunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Naturschutzverbänden ausgeübt werden. Von dieser Regelung wird z.B. bei

der „Integrierenden Konzeption Neckar-Einzugsgebiet (IKoNE)“ zugunsten der berührten Kommunen Gebrauch gemacht.

Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung haben dazu geführt, dass auch die im Staatshaushaltsplan für den Naturschutzgrunderwerb ausgewiesenen Haushaltsmittel auf jährlich 1 Mio. DM reduziert wurden. Allerdings kann durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Allgemeinen Grundstock, des Naturschutzfonds oder im Rahmen von LIFE-Programmen das Erwerbsvolumen nicht unerheblich aufgestockt werden. Vorübergehend standen auch Mittel aus dem Investitionsprogramm „Ökologie-Hochwasser-Vorbeugung“ zur Verfügung. So war es auch im Jahr 2000 möglich, einen Betrag von fast 4,17 Mio. DM für den Erwerb von naturschutzwichtigen Grundstücken im Umfang von rd. 162 ha einzusetzen. Weniger bekannt ist, dass in Einzelfällen Naturschutzgrundstücke auch schon aus Spendenmitteln, die private Spender für den Ankauf dem Land zugewendet haben, erworben wurden. Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung ist befugt, in diesen leider nicht allzu häufig vorkommenden Fällen eine entsprechende Spendenbescheinigung auszustellen.

Die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Grunderwerbsmittel zwingen dazu, beim Erwerb nach Prioritäten vorzugehen. Kriterien dafür sind in erster Linie: Das Grundstück liegt in einem überregional bedeutenden Schutzgebiet, durch den Erwerb werden Störfaktoren beseitigt oder die Rechtsverordnung reicht für den Schutzzweck nicht völlig aus. Erworben werden soll auch nur dann, wenn die naturschutzgerechte Pflege sichergestellt ist.

Zu den Aufgaben der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung gehört auch die Verwaltung der von ihr erworbenen naturschutzwichtigen Grundstücke. Die Verwaltung umfasst im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten die Pflege nach den fachlichen Vorgaben der Naturschutzverwaltung. Dazu stehen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung im beschränkten Umfang noch eigene Pfeletruppen zur Verfügung. Soweit Grundstücke landwirtschaftlich nutzbar sind, werden in der Regel mit Landwirten Pachtverträge abgeschlossen, die besondere, für den Naturschutz relevante Bestimmungen wie Düngebeschränkungen oder -verbote enthalten. Ist eine Verpachtung nicht möglich, kommt zur Sicherstellung der Pflege der Abschluss eines Werkvertrags mit Landwirten, landwirtschaftlichen Maschinenringern, Vereinen oder Verbänden in Betracht.

Wilfried Wolf
Finanzministerium Baden-Württemberg

Naturschutzrecht und Artenvielfalt

Biologische Vielfalt in Baden-Württemberg

Tiere und Pflanzen bilden die beiden wichtigsten Eckpfeiler der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg. Auch Viren und Bakterien, sind Teil des Artenreichtums. Pilze nehmen zwar eine Sonderstellung ein, werden aber traditionell zu den Pflanzen gezählt. Schließlich gibt es auch innerhalb der Arten eine Vielfalt in Form von unterscheidbaren Sippen (Beispiel: Unterarten), aber auch äußerlich nicht sichtbaren genetischen Unterschieden.

Wie viele Arten es in Baden-Württemberg wirklich gibt, kann niemand genau sagen. Denn der Artenbestand zahlreicher Tier- aber auch mancher Pflanzengruppen des Landes ist noch längst nicht vollständig untersucht. Zudem ist der Artenbestand in ständigem Wandel begriffen. Die Ursachen liegen in den vielfältigen Tätigkeiten und Wirtschaftsweisen des Menschen begründet, die unbeabsichtigt Arten fördern, aber auch schädigen können, sowie in ganz natürlichen Vorgängen. Ein solcher Wandel besteht darin, dass Arten nach Baden-Württemberg einwandern und sich hier ohne besonderes Zutun des Menschen vermehren, also Populationen bilden. Andererseits sterben in unserem Bundesland Arten aus. Der Artenbestand hat somit eine Vergangenheit, die wir aus Sammlungen, Büchern, Zeitschriften und anderen schriftlichen Zeugnissen nachvollziehen können und er hat eine Gegenwart, die wir durch aktuelle Untersuchungen dokumentieren können. Ob unsere heimischen Arten auch eine Zukunft haben, hängt ganz wesentlich von unserem Umgang mit Natur und Landschaft ab.

Man schätzt, dass in Baden-Württemberg 40.000 bis 50.000 Tier- und Pflanzenarten vorkommen (einschließlich Pilzen, aber ohne Bakterien). Auf den ersten Blick eine erstaunlich große Zahl. Näheres Hinsehen offenbart jedoch, dass sich die Arten keineswegs gleichmäßig auf die einzelnen Klassen, Ordnungen und Familien des Tier- und des Pflanzenreichs verteilen: Vielen relativ artenarmen Gruppen (z.B. Ohrwürmer) stehen wenige besonders artenreiche gegenüber.

Die in der Tabelle aufgeführten Tiergruppen machen allein Dreiviertel der ca. 45.000 Tierarten in den alten Bundesländern aus.

Betrachtet man die einzelnen Artengruppen näher, stellt man fest, dass bestimmte Eigenschaften in den besonders artenreichen Gruppen auffallend häufig auftreten. Es ist anzunehmen, dass diese Eigenschaften in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit der Artenzahl stehen. So sind

- 4 der 6 artenreichsten Gruppen Insekten mit vollkommener Verwandlung (Metamorphose) von der Larve über die Puppe zum geflügelten Tier (Imago): Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Schmetterlinge.
- Hautflügler, Käfer und Zweiflügler fallen durch ausgesprochene Vielfalt der Ernährungsweisen der Larven auf.
- Bei Hautflüglern ist eine parasitische Lebensweise der Larven weit verbreitet.
- In 5 von 6 Gruppen gibt es viele sehr kleine Arten (bis 3 mm): Hautflügler, Käfer und Zweiflügler. Einzeller bestehen nur aus kleinen Arten. Unter den Milben findet man nur wenige, verhältnismäßig große Arten.

Artengruppe		Alte Bundesländer	Deutschland	Baden-Württemberg	Artenbeispiele oder Beispiele für Artentypen
Hautflügler	<i>Hymenoptera</i>	ca. 10.000	Nur für einzelne Familien bekannt	Nur für einzelne Familien bekannt	Ameisen, Schlupfwespen, Wespen, Bienen
Käfer	<i>Coleoptera</i>	ca. 6.000	6537 Arten	Nur für einzelne Familien bekannt	Rosenkäfer
Zweiflügler	<i>Diptera</i>	ca. 6.000	Nur für einzelne Familien bekannt	Nur für eine Familie bekannt	Stubenfliege, Rheinschnake
Einzeller	<i>Protozoa</i>	ca. 5.000	Keine Informationen	Keine Informationen	Pantoffeltierchen, Amöbe
Pilze	<i>Mycophyta</i>	Keine Informationen	> 5.000	Nur für einzelne Familien bekannt	Schmetterlingstramete Fliegenpilz
Milben	<i>Acarina</i>	ca. 3.500	Keine Informationen	Keine Informationen	Zecke, Rote Spinne
Schmetterlinge	<i>Lepidoptera</i>	ca. 3.500	Keine Informationen	ca. 3.200	Dörrobstmotte
Farn- und Samenpflanzen	<i>Pteridophyta & Spermatophyta</i>	2.476	3.001	2.140	Große Schlüsselblume

Besonders Artenreiche Gruppen der Fauna und Flora Baden-Württembergs

Die Befunde deuten darauf hin, dass die Metamorphose der Insekten (Larve, Puppe, Imago) eine in Bezug auf die Artenvielfalt besonders erfolgreiche „Erfindung“ der Natur war, weil sie eine ausgesprochene Vielfalt der Ernährungsweisen der Insekten-Larven ermöglichte. Dabei scheint parasitische Lebensweise die Entstehung von Arten besonders gefördert zu haben. Man kann dies vielleicht damit erklären, dass sich eine parasitische Art auf die spezifischen Abwehrmechanismen ihrer Wirte einstellen muss.



Rotmilan

Unter den vielen in Baden-Württemberg vorkommenden Arten befinden sich zahlreiche, für die das **Land in besonderer Verantwortung** steht, weil es einen erheblichen Teil des Weltbestandes beherbergt. Dies ist aber bisher nur für Vögel sowie Farn- und Blütenpflanzen zufrieden stellend bekannt.

Artenschwund: Die Situation vor 25 Jahren

In den Jahren vor 1975 gewann die Erkenntnis, dass die Erhaltung und Sicherung von Artenbeständen in den Lebensräumen dieser Arten erfolgen muss, auch in Kreisen außerhalb des Naturschutzes Anerkennung. Dies führte häufig zu der Annahme, dass ein Schutz der Biotope zur Sicherung der Artenbestände völlig ausreiche. Dass der Biotopschutz für die Erhaltung der Artenbestände eine extrem hohe Bedeutung hat, steht außer Frage, zumal es zahlreiche Arten gibt, denen wegen ihrer spezifischen Lebensansprüche, wegen ihrer Seltenheit oder wegen ihres zeitlich und räumlich wechselnden Auftretens mit Maßnahmen des herkömmlichen Biotopschutzes kaum zu helfen ist. Hier sind ganz besondere Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Dass Arten als Indikatoren im Biotopschutz hohe Bedeutung bei der Bewertung von Biotopen für den Naturschutz, bei Pflegemaßnahmen oder bei Eingriffen, zukommt, sei nur am Rande vermerkt. Aber schon ab Ende der sechziger Jahre änderte sich die zuvor negative Einstellung der Öffentlichkeit zum Artenschutz. Hierzu trugen nicht zuletzt die internationale Entwicklung des Naturschutzes (Beispiel: Ramsar-Konvention), aber auch die Publikation der ersten Roten Listen gefährdeter Arten entscheidend bei. Artenschutz ist immer auch mit einem herausragenden Engagement Einzelner verbunden. Als besonders fruchtbar für die Entwicklung des Artenschutzes in Baden-Württemberg erwies sich die Personalunion des Vorsitzenden des „Arbeitskreises Heimischer

Orchideen in Baden-Württemberg“ (AHO) und des Mitverfassers des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg in der Person von Dr. Siegfried Künkele.

Artenschutzrecht vor 1975

Schon im 19. Jahrhundert haben an Flora und Fauna interessierte Bürger erkannt, dass Populationen von Tier- und Pflanzenarten abnehmen oder ganz verschwinden, und staatliche Maßnahmen gegen den Artenschwund gefordert. Einzelne Bundesstaaten des Deutschen Reiches wie das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg erließen erste Bestimmungen zum Artenschutz, die vor allem das Pflücken schöner, aber seltener Pflanzen verboten.



Erlass der Forstdirektion Stuttgart an sämtliche Forstämter, betreffend Schutz seltener Pflanzen und Überwachung des Kräutersammelns vom 20. März 1923

Vor dem 2. Weltkrieg waren es die Nationalsozialisten in Gestalt des „Reichsjägermeisters“ Herman Göring, die 1935 mit dem **Reichsnaturschutzgesetz** und 1936 mit der **Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere** in ganz Deutschland geltende Artenschutzvorschriften erließen, um dem Artenschwund entgegenzuwirken. So sah das Gesetz für „natürliche Pflanzenvereine“, „natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt“, „Vogelfreistätten“, „Vogel-



Knabenkraut



Zippammer

schutzgehölze“ und „Pflanzenschonbezirke“ die Ausweisung von **Naturschutzgebieten** vor. Die Notwendigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes konnte bei Vorliegen des öffentlichen Interesses wissenschaftlich, geschichtlich, heimat- oder volkskundlich begründet werden; sie konnte aber auch wegen „landschaftlicher Schönheit oder Eigenart“ erfolgen.

Hingegen finden sich im Reichsnaturschutzgesetz keine konkreten fachlichen Vorgaben zur Unterschutzstellung von Tier- und Pflanzenarten.

Nach und nach setzte sich die Erkenntnis durch, dass Tier- und Pflanzenarten einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen darstellen. So kam die Kultusministerkonferenz von 1963 überein, „*dass Eingriffe in die Landschaft nur unter Beachtung der **biologischen** und **ökologischen** Gesetzmäßigkeiten erfolgen sollen*“. Die Erkenntnis, dass der Schutz bestandsbedrohter Arten in engem Zusammenhang mit der Erhaltung von Landschaft und Landschaftsbild steht, hatte sich bis 1975 jedoch noch nicht in artenschutzrechtlichen Bestimmungen niedergeschlagen.

Handeln des Gesetzgebers:

Artenschutz im Naturschutzgesetz von 1975

Erst mit dem am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen „Gesetz zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft“, kurz Naturschutzgesetz Baden-Württemberg genannt, wird der Bedeutung von Flora und Fauna als einem wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen Rechnung getragen. Es führt Begriffe wie „*Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*“ und „*Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*“ ein und weist die Tier- und Pflanzenwelt ausdrücklich als einen Teil der Naturgüter aus. Auch sind Leistungsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern. Ein eigener Gesetzesabschnitt mit dem Titel „*Schutz von Pflanzen- und Tierarten*“ enthält die rechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die in das Gesetz aufgenommenen **Ziele des Naturschutzes** stellen den Artenschutz in Baden-Württemberg auf eine neue Grundlage und führen zu folgenden Zielen und Grundsätzen des „*Schutzes von Pflanzen- und Tierarten*“ (§ 27 NatSchG):

- Erhaltung der Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes
- Erhaltung, Pflege und ggf. Neugestaltung der Lebensstätten der Pflanzen und Tiere in ihrer Vielfalt
- Erhaltung, Pflege und Schutz seltener, in ihrem Bestand bedrohter, für den Naturhaushalt besonders bedeutsamer oder aus wissenschaftlichen Gründen wichtiger Pflanzen- und Tierarten
- Erwerb bedrohter oder bedeutender Lebensstätten.

Artenschutzziele werden außer im Abschnitt „*Artenschutz*“ auch in den Paragraphen „*Gewässer*“, „*Naturschutzgebiete*“, „*Naturdenkmale*“ und „*Geschützte Grünbestände*“ aufgeführt.

Hohe Bedeutung für den Artenschutz erlangte der neue § 16 NatSchG „*Schutz der Feuchtgebiete und der Ufervegetation*“, der Eingriffe in Feuchtgebiete

(Moore, Sümpfe usw.) für unzulässig erklärte. Ziele des Artenschutzes werden in diesem Paragraphen nicht aufgeführt. Der Gesetzeskommentar (Künkele & Schillinger 1976) hebt aber ausdrücklich auf die „*Erhaltung der biologischen Vielfalt*“ ab. Der heute nicht mehr geltende § 16 konnte in Bezug auf das einzelne Grundstück nur wirksam werden, wenn von der Naturschutzverwaltung bestimmt war, welche Grundstücke tatsächlich unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fielen. Dies führte zu ersten **Feuchtgebietskartierungen**.



Naturschutzgebiet Weingartener Moor

Von hier aus war es nur ein kleiner Schritt zur landesweiten **Biotopkartierung**. Aus dem „*Schutz der Feuchtgebiete und der Ufervegetation*“ wurde der „*Schutz bestimmter Biotope*“, der 1987 als § 20c in den Abschnitt „*Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten*“ des Bundesnaturschutzgesetzes eingefügt wurde und 1991 in Form des **Biotop-schutzgesetzes** Aufnahme in das Landesnaturschutzgesetz fand.

Artenschutzprogramm: was, wie, wozu

Das Naturschutzgesetz formuliert nicht nur die Ziele des Artenschutzes neu, sondern eröffnet auch Wege, wie diese erreicht werden sollen. Eine Neuerung von innovativem Weitblick war das **Artenschutzprogramm**, das in Baden-Württemberg erstmals in einem Landesnaturschutzgesetz (§ 28 NatSchG) festgeschrieben wurde. Dies ist umso beachtenswerter, als zum Themenkomplex „Artenschutzprogramm“ bundesweit von wissenschaftlicher Seite erst wenige Erfahrungen vorlagen.

Unter einem Artenschutzprogramm sind die Schritte vor und zur Einleitung geeigneter Maßnahmen zu verstehen, also nicht die Maßnahmen selbst. Die im Naturschutzgesetz (§ 28, Abs. 2) aufgeführten Inhalte des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg lassen sich drei Komplexen zuordnen: einer **Situationsbeschreibung** der Artenbestände (bisherige Entwicklung, gegenwärtige Situation der Artenbestände und evtl. Prognose), einem **Maßnahmenprogramm** in Form von Maßnahmenvorschlägen und einer **Erfolgskontrolle** mit Monitoring.

Bei der Formulierung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutzprogramm haben die Autoren offensichtlich eher an landesweit zutreffende Maßnahmenvorschläge gedacht, weniger dagegen an Vorschläge zu den einzelnen Vorkommen der Arten und Lebensgemeinschaften. Im Lauf der Bearbeitung des Programms ist aber deutlich geworden, dass man zumindest bei den besonders stark bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften die Situation der einzelnen Vorkommen ermitteln muss, um erfolgversprechende Maßnahmen zu ihrer Entwicklung einleiten zu können. Es genügt oft nicht, Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten, die für *alle* Vorkommen gelten. Je nach Art und Lebensgemeinschaft kann es notwendig sein, besondere auf bestimmte Vorkommen zugeschnittene Maßnahmenpläne zu erarbeiten. Ziel dieser Maßnahmen ist die Bestandssituation einer Tier- oder Pflanzenart oder einer Lebensgemeinschaft nachhaltig zu verbessern, zumindest aber Verschlechterungen vorzubeugen.

1. Situationsbeschreibung

- Welche Tier- und Pflanzenarten und welche für sie wesentlichen und für den Artenschutz bedeutsamen Lebensgemeinschaften kommen in Baden-Württemberg „freilebend“ vor?
- Welche Tier- und Pflanzenarten und welche Lebensgemeinschaften sind in Baden-Württemberg in ihrem Bestand gefährdet?
- Welche Ursachen hat die Gefährdung der einzelnen Arten und Lebensgemeinschaften?

2. Maßnahmenprogramm

- Welche Schutzmaßnahmen sind für die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften erforderlich?
- Welche Flächen sollen durch Grunderwerb in Landeseigentum für Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften überführt werden?
- Welche Maßnahmen sollen wo, wann, wie und in welchen Zeitabständen durchgeführt werden?

3. Erfolgskontrolle mit Monitoring

- Sind die Maßnahmen wie geplant durchgeführt worden? Haben die Maßnahmen zu den erwarteten Erfolgen geführt? Wenn nein, woran hat es gelegen? Wie müssen die Maßnahmen künftig abgeändert werden?
- Wo, wann, wie häufig und wie soll die Entwicklung des Artenbestands kontrolliert werden?

Fachaufgaben, die für das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg erarbeitet werden müssen

In § 28 NatSchG wird die **Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg** (LfU) namentlich beauftragt, ein Artenschutzprogramm unter Mitwirkung der Naturschutzverbände und sachkundiger Bürger für das gesamte Land zu erstellen. In den 25 Jahren seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes hat sich darüber hinaus eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den beiden **Staatlichen Naturkundemu-**

seen (Stuttgart und Karlsruhe) entwickelt, die über viele Experten zu den einzelnen Artengruppen verfügen und seit langem Dokumentationen der Tier- und Pflanzenarten Baden-Württembergs in Form naturkundlicher Sammlungen führen. Die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden des Landes bei der Erarbeitung des Artenschutzprogramms lässt sich eher als „kritischer Dialog“ umschreiben.

Das Naturschutzgesetz trifft keine Aussage darüber, wer das Artenschutzprogramm umzusetzen, das heißt, zu realisieren hat. Fachliche Ansprechpartner der LfU sind die vier **Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege** (BNL). Durch sie erfolgt in der Regel die aus Schutz und Pflegemaßnahmen bestehende Umsetzung des Artenschutzprogramms.

Die Basis:

Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm

Mit dem Beginn der wissenschaftlichen Biologie erwuchs auch der Wunsch, Flora und Fauna größerer Gebiete systematisch zu erfassen. Die so genannten **Floren** (erstmal Gmelin 1805-1826 für das Großherzogtum Baden und Schübler & Martens 1834 für das Königreich Württemberg und das Fürstentum Hohenzollern) legen hiervon Zeugnis ab. Floren, eigentlich Florenverzeichnisse, machen Angaben zur Verbreitung der Arten und führen ausgewählte Artenfundorte auf. Doch erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts erfolgte eine erste systematische botanische Durchforschung des Landes auf Vorkommen ausgewählter, pflanzengeographisch besonders aussagekräftiger Arten (Eichler, Gradmann & Meigen 1905-1927).

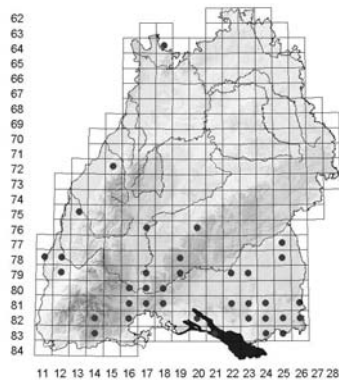
Es folgten mehr oder weniger umfangreiche Landesfloren, bis 1967 das internationale Projekt „*Kartierung der Flora Mitteleuropas*“ neue Maßstäbe im Naturschutz setzte. Hatte diese Kartierung anfangs nur rein wissenschaftliche Zwecke - die Initiatoren wollten wissen, welche Farn- und Samenpflanzenarten (früher: Blütenpflanzen) wo vorkommen - so zeigte sich bald die Notwendigkeit, den aktuellen Zustand der Flora Baden-Württembergs genauer als in der doch relativ groben Mitteleuropakartierung zu erfassen. Das Vorhaben, eine neue **Landesflora** mit genauen Angaben zur Verbreitung in Baden-Württemberg, zu Biologie und Ökologie, aber auch zur Gefährdung zu erarbeiten, fand deshalb rasch die Unterstützung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums und konnte nach intensiver Bearbeitung, insbesondere durch Mitarbeiter der beiden Naturkundemuseen, 1998 mit der Publikation der letzten zwei von acht Bänden abgeschlossen werden.



Erste Ansätze der Erforschung der **Avifauna** von Baden-Württemberg unter biologischen und ökologischen Gesichtspunkten finden sich bereits in den sechziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts. Auch hier haben LfU und Naturschutzministerium erkannt, wie wichtig Daten zur Vogelverbreitung für das Gelingen der landesweiten Biotopkartierung waren. Das Ministerium hat deshalb das „*Kuratorium für avifaunistische Forschung*“ mit der wissenschaftlichen Untersuchung der Vogelfauna des Landes beauftragt. Dieses langjährige Projekt steht jetzt vor seinem Abschluss.

In den Landessammlungen für Naturkunde (heute: Naturkundemuseum Karlsruhe) wurde 1967 eine „*Entomologische Arbeitsgemeinschaft*“ mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern gegründet. Verstärkt durch die Mitarbeit an der landesweiten Biotopkartierung zeigte sich auch hier die Notwendigkeit, die **Schmetterlingsfauna** des Landes zu untersuchen und Daten zur Verbreitung, Biologie und Ökologie der Falterarten zu erheben. Die Projektbetreuung oblag anfangs der LfU und später dem Naturschutzministerium. Die Ergebnisse der aufgeführten Projekte sollten als wissenschaftliche Reihe über einen Verlag erscheinen.

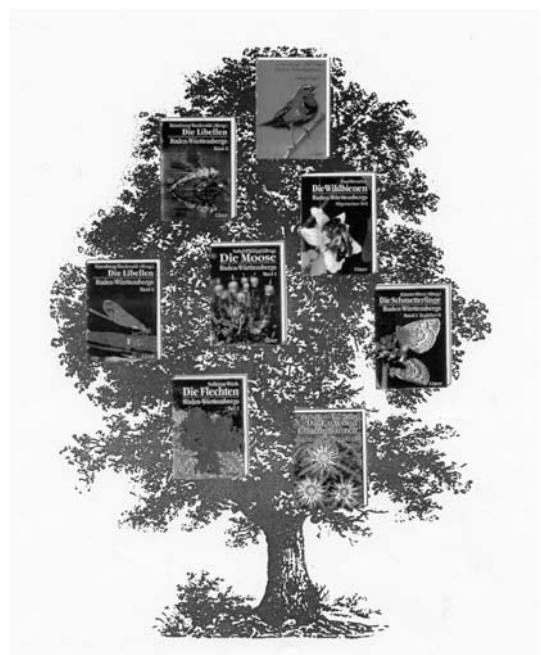
Goldener Scheckenfalter
(*Euphydryas aurinia*)



Verbreitung des Goldenen Scheckenfalters in Baden-Württemberg



Dies war die Geburtsstunde der so genannten **Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm**. Mit ihnen wurden der Grundlagenteil des Artenschutzprogramms, bestehend aus der Darstellung der im Land vorkommenden Arten, der Kennzeichnung der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen, zunächst für die Artengruppen **Vögel, Schmetterlinge, Farn- und Samenpflanzen** abgearbeitet. Der Artenschutz konnte sich auch in Baden-Württemberg nicht nur auf wenige Artengruppen beschränken, weil die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen *alle* Tier- und Pflanzengruppen umfassenden Ansatz erforderlich macht. Deshalb wurden im Laufe der Zeit weitere Grundlagenwerken in Angriff genommen: **Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Heuschrecken, Libellen, Wildbienen, Pracht- und Hirschkäfer, Moose, Flechten und Pilze**. Fünf Grundlagenwerke sind inzwischen publiziert und damit vorerst abgeschlossen.



Vom Programm zur Aktion: Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke

Die im Rahmen des Artenschutzprogramms erstellten Grundlagenwerke über die Flora und Fauna Baden-Württembergs sind richtungweisend für den Natur- und Artenschutz und bieten gleichermaßen vielseitige Nutzungsmöglichkeiten für Naturschutzverwaltung und interessierte Öffentlichkeit.

Die Daten in den Grundlagewerken, insbesondere zur Gefährdung der Arten, setzen die Naturschutzverwaltung in die Lage, Prioritäten für ihre Tätigkeit auf wissenschaftlicher



Flockenblumen - Scheckenfalter, Zwergmaus, Pyramiden-Hundswurz und Kaiserling stehen auf den Roten Listen, über die das Faltblatt „Rote Listen – Gradmesser unserer Umwelt“ der LfU informiert

Grundlage festzulegen und die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele für bedrohte Arten zu formulieren.

Das zur Prioritätensetzung erforderliche Instrument sind die **Roten Listen** der gefährdeten Arten. Sie stellen als ökologischer Gradmesser einer intakten Umwelt eine wichtige Entscheidungshilfe dar (Heinzmann & Waitzmann 1999).

Rote Listen, die auf der Basis von Grundlagenwerken entwickelt werden, erfüllen die an sie gestellten wissenschaftlichen Ansprüche besser als die bis dahin erstellten Roten Listen, die lediglich auf der Übereinkunft von Experten beruhen und denen stets ein Moment von Subjektivität anhaftet. Rote Listen dieses

Typs behalten jedoch ihre Bedeutung für solche Tier- und Pflanzengruppen, für die bisher kein Grundlagenwerk in Angriff genommen werden konnte.

Arten kennen keine Grenzen und sind oft in mehreren Staaten zu Hause. Im Zeitalter der Globalisierung sind daher internationale Lösungen für die Probleme des Artenrückgangs gefragt. Die Grundlagenwerke setzen Baden-Württemberg in die Lage, auch seinen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen (Konventionen, Richtlinien) und nationalen Vorgaben im Artenschutz nachzukommen. Die sich aus den Grundlagenwerken ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele für bedrohte Arten wären jedoch nutzlos, wenn sie nicht in Form von Maßnahmen realisiert, d.h. umgesetzt würden. Man spricht deshalb von der **Umsetzung der Grundlagenwerke**.

Eine Umsetzung der Inhalte der Grundlagenwerke kann bereits im persönlichen Umfeld jedes einzelnen, z.B. durch die Anlage von Nistgelegenheiten für Wildbienen im eigenen Garten vollzogen werden. Kommunen und die bei den Stadt- und Landkreisen angesiedelten Unteren Naturschutzbehörden können wie jeder Interessierte aus den Grundlagenwerken vielfältigen Nutzen ziehen. Sie können beispielsweise darin enthaltene Informationen für ihre Entscheidungen in naturschutzrelevanten Angelegenheiten heranziehen oder auf der Basis der Grundlagenwerke eigene Schutzprogramme in Angriff nehmen.

Alle örtlichen und regionalen Maßnahmen, ob von Privatleuten oder Verwaltung durchgeführt, erfolgen auf freiwilliger Basis. Niemand ist dazu gezwungen, eine Artenschutzmaßnahme zu dulden oder selbst durchzuführen. Dagegen bestehen auf der Ebene des Landes und der Regierungsbezirke durchaus bestimmte Verpflichtungen im Artenschutz.

Als föderatives Bundesland ist Baden-Württemberg selbst dafür verantwortlich, dass seine biologische Vielfalt, die ein hohes Schutzgut darstellt, nicht beeinträchtigt wird. Deshalb kann die Umsetzung der Grundlagenwerke in wesentlichen Teilen nur zentral erfolgen. Diese Aufgabe wird fachlich von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) in Zusammenarbeit mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) der vier Regierungsbezirke wahrgenommen. Beide Naturschutzfachbehörden haben hierfür im Auftrag des Naturschutzministeriums 1992 das landesweite Projekt „Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm“ ins Leben gerufen. Landesanstalt und Bezirksstellen teilen sich diese Aufgaben. Während die LfU die Maßnahmenpläne erstellt („Auswertung“), zeichnen die BNLs für die Realisierung der Maßnahmen verantwortlich („Umsetzung“).

Mit dem Umsetzungsprojekt wird der zweite Teil des in § 28 NatSchG geforderten Artenschutzprogramms mit den Teilen Maßnahmenprogramm, Realisierung des Maßnahmenprogramms und Erfolgskontrolle mit Monitoring für einen beträchtlichen Prozentsatz der heimischen Flora und Fauna aus landesweiter Sicht abgearbeitet.

Aus Kostengründen können allerdings von der Naturschutzverwaltung nur Maßnahmen für solche Arten geplant und realisiert werden, die entweder in den letzten Jahrzehnten besonders stark zurückgegangen sind oder schon immer äußerst selten waren. Es sind dies nach den Kategorien der Roten Liste vom „Aussterben bedrohte“, „stark gefährdete“ oder „extrem seltene“ Arten.

Es ist wesentlich für das Projekt, dass über die durchzuführenden Maßnahmen nicht am Schreibtisch und ohne Kenntnis der jeweiligen örtlichen Situation entschieden wird. Vielmehr wird vor der Entscheidung über zu treffende Maßnahmen jedes einzelne Vorkommen im Gelände, das heißt vor Ort, von Spezialisten (meist Biologen im Werkvertrag) genau untersucht. Diese kontrollieren im Rahmen einer **Vorortuntersuchung**, ob die entsprechende Art überhaupt noch vorhanden ist, erfassen die Größe des vorhandenen Bestands, beschreiben den Lebensraum und ermitteln weitere am Ort vorhandene (Begleit-)Arten sowie potenzielle Beeinträchtigungen, die sich auf das Vorkommen negativ auswirken (können). Die erhobenen Daten bilden dann die wichtigste Grundlage des **Maßnahmenplans**.



Umsetzerin vor Ort

H. Radkowsch

Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege nehmen die Durchführung der Maßnahmenpläne in ihre eigenen Arbeitsplanungen auf. So können die Maßnahmen direkt in den Pflege- und Entwicklungsplan für ein Naturschutzgebiet integriert werden. Sie können aber auch unabhängig davon vom Pfeletrupp der BNL selbst durchgeführt werden. Schließlich hat die BNL die Möglichkeit, Dritte (z.B. ein Forstamt) damit zu beauftragen oder die Ausführung einer Unteren Naturschutzbehörde zu überlassen.

Auch die **Erfolgskontrolle** durch die zuständige BNL ist ein wichtiger Teil des Projekts. Bei manchen Arten ist es jedoch ein längeres **Monitoring** zwingend erforderlich, um bei negativen Bestandsveränderungen rasch reagieren zu können.

Fazit

Das **Artenschutzprogramm Baden-Württemberg** hat sich als durchaus schlagkräftiges Instrument zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt in unserem Bundesland bewährt. **Artenschutz als Zukunftsaufgabe** kann jedoch nicht auf staatliche Hilfsprogramme allein beschränkt bleiben. Um dem Artenschwund noch wirkungsvoller entgegen zu können, sind Staat und Gesellschaft gleichermaßen gefordert. Wir alle sind aufgerufen, unseren Beitrag für eine lebenswerte Natur und Umwelt zu leisten. Dazu bedarf es jedoch von Seiten der Naturschutzverwaltung - gerade auch im Hinblick auf die Verwirklichung eines europäischen Schutzgebietssystems **NATURA 2000** - einer weitaus intensiveren Sensibilisierung und Einbindung der breiten Öffentlichkeit als bisher geschehen. Aber auch hier befinden wir uns konzeptionell auf einem guten Weg. Erste positive Ansätze, die staatlichen Schutzbemühungen transparenter zu gestalten und für den Artenschutzgedanken zu werben, dokumentieren sich u.a. in einer neuen **Faltblattreihe** zum Artenschutzprogramm, einem messetauglichen **Info-stand „Artenschutz“**, einem **Patenschaftsprogramm „ARTEN suchen PATEN“**, einer zielgruppenorientierteren Ausrichtung der verschiedenen **Publikationsreihen im Naturschutz** bis hin zur Aufbereitung und Einstellung ausgewählter Naturschutzinformationen ins **Internet (NafaWeb)**. Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung eines **Fachdienstes Naturschutz** in der LfU eine neue Servicestelle zur Vollzugsunterstützung der Unteren Naturschutzbehörden und ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten geschaffen.

Dr. Karl Hermann Harms
Roland Heinzmann M.A.
LfU, Ref.24

Der einzige, der ein Ozelotfell
wirklich braucht, ist der Ozelot

Bernhard Grzimek

Bildung fördert Natur- und Umweltbewusstsein



Auftrag, Programm und Initiativen der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Naturentfremdung heute

Ein Blick in die Lebenswelt von Kindern lässt aufhorchen: Immer mehr Kinder erleben erst im Schulalter ihre erste direkte Begegnung und Berührung mit Tieren wie etwa einem Regenwurm. Immer weniger Kinder werden auf das Frühlingserwachen in der Natur mit dem wunderbaren Gesang der Vögel aufmerksam gemacht. So gehen Kindern die für das Naturbewusstsein prägenden Jahre ihres Lebens regelrecht verloren. Dabei wäre es allein für die psychische Entwicklung so wichtig gewesen, dass sie eine Vielzahl von natürlichen Strukturen erfahren (GEBHARD).

Verschiedene Untersuchungen und Umfragen belegen die weite Verbreitung der Naturentfremdung vor allem bei Jugendlichen. Bei einer Malaktion in bayerischen Kindergärten im Jahre 1995 wurde 40.000 Poster an Kindergärten verteilt. Die Kleinen sollten einen in Umrissen dargestellten Bauernhof farbig ausmalen. Jedes dritte Kind nahm für die Kuh Lila - nach dem Vorbild einer Schokoladenwerbung (BRÄMER). Bei einer weiteren Untersuchung sah ein ähnlich hoher Anteil die Milch als ein künstliches Produkt an, während denaturierte Lebensmittel als natürlich angesehen werden.

Wie weit der (jugendliche) Selbstentfremdungsprozess geht, zeigt eine Untersuchung im Jahr 1997 unter 2500 Jugendlichen in Gymnasien im Sauerland und Ruhrgebiet: Ein Viertel bis über die Hälfte der befragten Schülerinnen und Schüler wussten nicht einmal die elementaren Nutzpflanzen anzusprechen. Es scheint fast so, als hätten sie ihre natürliche Umwelt niemals ernsthaft in Augenschein genommen. Mensch und Natur scheinen in deren Sicht vollkommen getrennt. Die Konfrontation Mensch/Natur leugnet die eigene Naturhaftigkeit und die Grundlagen menschlicher Existenz. Leider ist die Naturentfremdung auch bei Erwachsenen festzustellen. Der überall festzustellende unreflektierte Lebens- und Konsumstil ist eine wesentliche Ursache für die gravierenden Klimaprobleme. Ein Grund für die mangelnde Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber unserer Umwelt ist dabei die Zeitdifferenz zwischen umweltbezogenen Entscheidungen und Folgen.

Umweltbildung als gesellschaftliche Aufgabe

Ohne Umwelterziehung und Naturpädagogik, ist ein verantwortlicher Umgang mit den natürlichen Ressourcen nicht möglich. Ohne die wegweisenden Impulse wie die aus der Stockholmer Umweltbildungskonferenz von 1972 bis hin zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates der vereinigten Minister für Bildungswesen im Jahre 1992 über die Intensivierung der Umwelterziehung wäre die dazwischen lie-

gende Veränderung von der übermäßig verschmutzten zur saubereren Umwelt nicht möglich gewesen. Die im 2. Europäischen Umweltjahr 1987 gegründete Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Umweltakademie) hatte sich im Höhepunkt des damals neu erwachten Umweltbewusstseins zur Aufgabe gemacht, die gesamtgesellschaftliche Etablierung des Natur- und Umweltschutzes voranzubringen. Die Umweltbildungsstätte hat den Bildungsauftrag umzusetzen, wonach „Die staatlichen, kommunalen und privaten Träger von Erziehung und Bildung das Verantwortungsbewusstseins der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte Nutzung der Naturgüter wecken und vertiefen sollen“ (§ 6 NatSchG).

Eckpunkte für die Entwicklung von Umweltbewusstsein und -verhalten

Die Verwirklichung des Umweltbildungsauftrages verlangt zunächst nach einer Erklärung über die Entwicklung von Umweltbewusstsein und -verhalten. Folgende Eckpunkte im Umfeld Politik, Gesellschaft und Individuum sollen hierfür hervorgehoben werden:

- Umweltverhalten fällt in Prozesse, die der eigentliche Umweltpolitik vorgelagert sind.
- Wertorientierungen und positive Einstellungen zur Natur sind nicht angeboren, sondern entwickeln sich in frühem Kindesalter in Auseinandersetzung mit Bezugspersonen, sozialen Kontakten und Erlebnissen mit der Natur. Das familiäre Umfeld fördert ein umweltverträgliches Verhalten besonders.
- Bewusstseinsbildung wird vor allem dann erfolgreich sein, wenn nicht der moralische Zeigefinger erhoben wird. Notwendig sind bei Jugendlichen stattdessen eher Überzeugungsstrategien oder prominente Vorbilder.
- Eine hohe Akzeptanz des Naturschutzes (ERZ) sowie umweltgerechten Verhaltens erfolgt dort, wo damit keine größeren Mühen und Einschränkungen bzw. Unbequemlichkeiten einhergehen. Dort wo finanzielle Belastungen mit Umweltschutz verbunden sind, sinkt trotz sensibler Einstellung die Einsichtsfähigkeit.
- Zwischen Gesundheit, Umwelt- und Lebensqualität besteht kein Gegensatz, vielmehr ergänzen sich alle drei Bereiche. Natur nützt dem Menschen auf vielfältige Weise. Alle Leistungen der Natur wie frisches Wasser und gute Luft sind Gratisdienste und für die Volkswirtschaft weltweit von grundlegender Bedeutung. Dies ist für viele Bürger eine Selbstverständlichkeit, so dass den meisten Menschen erst noch bewusst werden muss, dass die Schonung dieser kostenlosen Ressourcen einen Gewinn in Form des freien Nutzens darstellt.
- Eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Lösung der weltweiten Herausforderungen in der Umweltbewahrung kommt der inneren Haltung jedes Einzelnen gegenüber der Nutzung der Natur zu: wo die Menschen ihr Herz haben, dort investieren sie auch Zeit und Geld.

Wege zur Sensibilisierung und Verhaltensänderung

Bewusstseinsbildung ist ein mittel- und langfristiger Prozess. Damit erstreckt sich die Phase des natur- und umweltbezogenen Lernens von der Zeit der kindlichen Bewusstseinsprägung etwa im Kindergarten bis hin zur berufsbezogenen Fortbildung im Erwachsenenalter. Damit jedermann an diesem Lernprozess teilnimmt, kommt es vor allem auch darauf an, bisher nicht erreichte und doch für die Ressourcenschonung bedeutsame Multiplikatoren in Wirtschaft, Politik, Verwaltung bzw. Gesellschaft durch gruppenspezifische Ansprache für die Ziele der Nachhaltigkeit zu gewinnen. Für die Integration der Anliegen der Umweltvorsorge ist die Sensibilisierung vor allem von Meinungsbildnern und Multiplikatoren wie Erzieherinnen, Lehrern, Journalisten oder Entscheidungsträgern in Staat und Gesellschaft, in Verbänden und sonstigen Institutionen bedeutsam. Umweltvorsorge kann gemäß diesem Auftrag also nicht alleine eine Angelegenheit der „grünen“ Berufe sein.

Vom lokalen Problemdruck zur Lösung für Natur und Mensch

Vor Ort, auf der Ebene der Kommune, ist die Mitwirkung jeden Bürgers gefragt. Das Beispiel der Stadt Rheinstetten zeigt, dass sich ein Einsatz für die Wiedergutmachung der durch die Tullasche Rheinkorrektur verloren gegangenen Naturflächen lohnt. 85 ha in extensiv genutzte Wiesen umgewandelte Äcker dienen nicht nur dem Grund- und Trinkwasserschutz, auch der Weißstorch findet hier wieder Nahrung und brütet seit fast 10 Jahren wieder erfolgreich in der Rheintal-Stadt, die direkt im Karlsruher Verdichtungsraum liegt. Für die biologische Vielfalt, für die Erholung und die Lebensqualität der dortigen Bürger und nicht zuletzt das Stadtmarketing hat der kommunale Naturschutz durch bürger- und gesellschaftlich breite Ausrichtung Hervorragendes geleistet und kann als sichtbares Beispiel dienen.

Weil die bewusste Ernährung ein Schlüssel für eine nachhaltige Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft ist, gilt es auch hier die oft verloren gegangenen Vernetzungen wiederherzustellen. Das Akademie-Modellprojekt „Natur in Streuobstwiesen entdecken, erleben, schützen – vom Apfel am Baum zum Saft in der Flasche“ setzt dort an, wo ein ökonomisches Nutzungsinteresse erst den Anreiz zur Bewirtschaftung einer reichhaltigen Kulturlandschaft gibt. Weil u. a. der Apfelsaft in den vergangenen Jahrzehnten eine starke Konkurrenz durch andere vor allem exotische Fruchtsaftgetränke und Drinks erfahren hat, sind viele Obstwiesen brach gefallen. Um eine Imageumkehr zu erreichen, hat die Akademie die Bildungsimpulse darauf hin ausgerichtet, dass heute immer mehr Kaufentscheidungen in den Familien unter dem Einfluss der Kinder fallen. Im Modellprojekt in über 200 Kindertagesstätten bzw. Kindergärten erlebten Kinder die faszinierende Welt der Obstwiesen einerseits und lernten andererseits die Entstehung von

Saft in einer Miniaturpresse kennen. Sie erfahren den frischen Geschmack von Apfelsaft aus den Obstwiesen vor Ort. Um neben den Schlüsselerlebnissen auch noch ein nachhaltiges Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Streuobstwiesen zu bewirken, begleitet das Kinderbuch „Wir und unsere Obstwiesen“ als 9. Band der Reihe die weitere Beschäftigung durch Fragen und Spiele. So lässt das Projekt über ein gesundes und heimisches Getränk ein Anliegen des Naturschutzes zu einem Familienthema werden.

Für eine erfolgreiche Vermarktung ist auch die Zusammenarbeit von Fruchtsaftwirtschaft und dem Naturschutz nötig, was mit einer landesweiten Fachtagung (Umweltakademie 1998) etabliert wurde. So wie bei der wirtschaftlichen Nutzung der Streuobstwiesen die Kooperation der Mitwirkenden gefragt ist, so hat die Tagungsarbeit der Akademie auch die Akteure zugunsten etwa der bedrohten Wachholderheiden zusammengeführt: Schäfer, Metzger und Gastronomen haben bei verschiedenen Tagungen zusammen mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, den Gemeinden und den im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband zusammengeschlossenen Restaurantbesitzern und Köchen die schwierige Verknüpfung von Erzeuger, Verarbeiter und Handel auf regionaler Ebene gewagt. Wer weiß, dass viele Köche in Restaurants selbst der Schwäbischen Alb das Lammfleisch anstatt aus der Region stattdessen von der billigen Konkurrenz aus Neuseeland beziehen, kennt die Hürden, welche bei solchen Dialogveranstaltungen zur Regionalvermarktung beseitigt werden müssen.



Umdenken zu Gunsten der Kulturlandschaft: der Viehtrieb in der Stuttgarter ist ein medien- und publikumswirksamer Beitrag der Stadt Stuttgart, der Akademie und der Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall für regionale Lebensmittel. Foto: Horst Rudel

Dabei hängt der Nachfrageschub entscheidend von den Verbrauchern ab. Sie erreicht die Akademie mit ihren Einwirkungsmöglichkeiten etwa durch Multiplikatoren wie die Lehrerinnen in Hauswirtschaftlichen Schulen und Realschulen. Fortbildungsseminare vermitteln ihnen Hintergrundwissen für die stärkere Verwendung regionaler Lebensmittel. Auch das „Herz des ländlichen Raumes“, die Landfrauen, nutzen bei der Stärkung der regionalen Vermarktung regelmäßig die Tagungskompetenz sowie das Know-how des Akademiehauses.

Neue Methoden des gesellschaftliche Dialogs

Um im Bildungsprozess zu Gunsten eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt erfolgreich zu sein, kommt es entscheidend darauf an, mit den richtigen Werkzeugen so überzeugend zu wirken, dass eine nachhaltige Verhaltensänderung wirksam wird. Hierbei hat sich der Dialog und die Kommunikation anstelle der in Vergangenheit oft üblichen Konfrontation zwischen Nutzern und Schützern als besonders wirkungsvoll erwiesen (RENN, HEILAND).

Freiwillige Initiativen und Entscheidungen pro Umwelt setzen eine Atmosphäre der beiderseitigen Gesprächsbereitschaft und Wertschätzung voraus. Für unvermeidbare Konfliktfälle und Interessengegensätze – die es naturgemäß auch zu bewältigen gilt – haben sich die Moderation, die Mediation oder der Diskurs als dialogorientierte Methoden der Konsensfindung in verschiedenen Verfahren bewährt.

Im Einzelnen hat sich die Umweltakademie beim Dialog und Zusammenführen von Interessengruppen von folgenden Arbeitsprinzipien leiten lassen:

- Dialog/Kommunikation anstelle der Konfrontation insbesondere mit Nutzern.
- Unabhängiger Moderator bei Konfliktfällen.
- Gewinnerkonditionen (win/win-Strategie).
- Akzeptanz durch Erfolge (keine Konjunktiv-Konzeption).
- Erfolgsorientierter Pragmatismus.
- Kompromiss ist kein Zeichen von Konfliktunfähigkeit.
- Einsatz neuer Medien (Internet, CD-Rom, Multimedia), visualisiertes Lernen, Naturschutz im Internet: Natur live (z. B. Zugvogel-Zug)
- Stärken des Naturschutzes einsetzen und als Schalt- und Vermittlungsstelle zwischen Mensch und Natur (Naturerlebnis/Naturpädagogik) nutzbar machen.
- Soziales Marketing: Strategien für Verhaltens- und Einstellungsänderungen entwickeln und nutzen.
- Denken und sprechen in der Sprachwelt der Nutzer bzw. Medien: Regionalwirtschaft statt Obstsammelinitiative.
- Nachhaltiges Konsumverhalten positiv in den vorherrschenden Lebensstil des modernen Menschen integrieren.

Bilanzierung: Umweltvorsorge zahlt sich aus

Die nüchterne Zahlenbilanz von jährlich über 110 Seminaren, Fachtagungen, Kongressen, Workshops oder Naturschutz-Jugendworkcamps und etwa 6.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit weiteren 100 Veranstaltungen in den Akademie-Natur-Info-Zentren sagen wenig über die Qualität aus. Aber sie zeigen, wie viel Interesse für die Fortbildung und damit den Schutz der Natur vorhanden ist. In rund 30 Fortbildungsseminaren der vergangenen 10 Jahre haben sich über 1.500 Mitarbeiter der kommunalen Bauhöfe sowie der Stadtgärtnereien die aktuellen Fachkenntnisse in der Grünflächenpflege angeeignet. Nur noch ¼ der Einsätze der Feuerwehren sind dem klassischen Brandschutz zuzuordnen, während ein großer Teil der Einsätze heute Fachwissen im Bereich Gefahrgut und Chemieunfälle mit Schadensabwehr bei

wassergefährdenden Stoffen an Gewässern oder dem Artenschutz bei Hornissen und Wespen erfordert (Umweltakademie 1992). Auf fast 1 Dutzend Veranstaltungen sind in den letzten 10 Jahren rund 2.000 Führungskräfte der Feuerwehren geschult worden. Und in 10 Jahren haben sich an die 15.000 Fahrgäste auf der Bodensee-Fähre „MS Stuttgart“ über die Zusammenhänge und Aufgaben beim Gewässer- und Naturschutz an einem der bedeutendsten Trinkwasserreservoirs im Südwesten informiert: von Fragen etwa zur Renaturierung der Ufer- und Flachwasserzonen bis hin zur Nitrat- und Phosphorkonzentrationen aus Landwirtschaft und häuslichen Abwässern.

Beständige Kleinarbeit leisten auch die Akademie-Natur-Info-Zentren. Seit 1993 veranstaltet die Umweltakademie jährlich im Akademie-Info-Zentrum des Bietigheimer Lehrgartens rund 1 Dutzend Seminare für durchschnittlich 20 Erzieherinnen und Grundschullehrkräfte, um unsere Kinder an die Natur heranzuführen. Wenn von deren hinzugewonnener Kompetenz jährlich nur 40 Kinder profitieren, so summiert sich dies auf inzwischen über 240.000 Kinder in Baden-Württemberg. Im Stuttgarter Naturlabor machen pro Jahr rund 4.000 Jugendliche aus Schulklassen und Jugendgruppen große Augen, wenn sie unter dem Mikroskop die Faszination von selbst gefischten Kleintieren in Gewässern hautnah erleben. Und über 111.000 Besucher im Blühenden Barock Ludwigsburg nehmen jährlich bei den thematisch wechselnden Mitmach-Ausstellungen etwa mit dem Öko-Flipper Anregungen für ihren Umweltalltag mit nach Hause. Nicht zu vergessen die Internetbesuche, die seit 1998 mit monatlich schwankenden, aber ständig mehreren Tausend Anfragen den Wissensdurst in Sachen Natur und Umwelt stillen.

Doch was zählt sind die tatsächlichen Veränderungen, dazu gehört Natur- und Umweltschutz aus der Nischenstrategie zur Breitenwirkung zu verhelfen. Auch für die Einsicht über die Spareffekte umweltbezogenen Handels sind Impulse vom Akademiehaus ausgegangen. Im Visier haben die Aktivitäten des Teams im Akademiehaus auch die Bedeutung intakter Landschaft und Umwelt als Standort- und Wirtschaftsfaktor. Die Kooperation mit der Wirtschaft und Banken hat so manche Fortschritte erbracht, wobei die mehrjährigen Tagungsinitiativen mit dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg zu einer bundesweit einmaligen Position im konstruktiven Dialog zwischen Rohstoffindustrie und Naturschutz geführt haben (HUTTER & LINK 2001).

Aktuelle thematische Schwerpunkte der gemeinsamen Seminare und Zusammenarbeit von Akademie und LfU sind „Natura 2000, Lokale Agenda 21 in ihrer Vielfalt, Flächenressourcenmanagement, Gewässerentwicklung, Ökokonto, Internet für Natur- und Umweltschützer“ u.a.

Perspektiven

Die Herausforderungen des Naturschutzes sind nicht zuletzt gerichtet auf die Aufgaben im Klimaschutz, eine umweltgerechte Landwirtschaft und den naturnahen Waldbau, die Nahversorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln, die Renaturierung, die Gewässer oder der Hinwendung zu nachhaltigen Lebensstilen. Umweltbildung wird dabei unter dem Vorzeichen der nachhaltigen Entwicklung wirken und Nachhaltigkeit erlebbar machen müssen.

Wenn es so gelingt, das sich das gesellschaftliche Geschehen verstärkt gegenüber dem Naturschutz öffnet und zugleich die Zielgruppen erreicht werden, kann Umweltbildung langfristig zum ökologischen Wertewandel der Gesellschaft und zur Wende hin zu einer Kultur der Nachhaltigkeit beitragen.

Literatur

- Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ. (1998): Vom Streuobst zum Getränk – neue Wege in der Regionalvermarktung. – Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz 6, Stuttgart.
- Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ. (1998/99): Streuobstwiesen. Natur in Streuobstwiesen entdecken, erleben, schützen. Vom Apfel am Baum zum Saft in der Flasche. Eine Arbeitshilfe für Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Eltern.
- BLESSING, K. & G. URBAN (1996): Umweltschutz in Dienstleistungsunternehmen, dargestellt am Beispiel Banken. Unterrichtseinheit für Aus- und Fortzubildende im Bereich der Banken und anderen Dienstleistungsunternehmen. – Hrsg. Akademie für Natur- und Umweltschutz sowie Verband öffentlicher Banken, Bonn/Stuttgart.
- BLESSING, K. (Hrsg.), LANGER, S. & T. FLADT (1997): Natur erleben mit Kindern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRÄMER, R. (1998): Das Bambi-Syndrom. Vorläufige Befunde zur jugendlichen Naturentfremdung. – Natur und Landschaft 5: 218-222, Bonn
- BRENDLE, U. (1999): Musterlösungen im Naturschutz. Politische Bausteine für erfolgreiches Handeln. – BfN-Schrift, Bad Godesberg
- GEBHARD, U. (2000): Naturschutz, Naturbeziehung und psychische Entwicklung. Naturerfahrung als Wunsch nach Vertrautheit und Neugier. – Natur und Landschaft 32: 45-48, Bonn.
- ERZ, W. (1985): Akzeptanz und Barrieren für die Umsetzung von Naturschutzanforderungen in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. – Daten und Dokumente zum Umweltschutz der Dokumentationsstelle der Universität Hohenheim, Sonderreihe Umwelttagung, Heft 38. Stuttgart.
- HEILAND, S. (2000): Naturschutz zwischen Kooperation und Konfrontation. Entscheidungskriterien für die Wahl geeigneter Naturschutzstrategien. – Natur und Landschaft 1: 9.
- HUTTER, C.-P. & F.-G. LINK (2001): Rohstoffgewinnung im neuen Jahrtausend. Wie ist eine Versöhnung von Natur und Nutzung möglich? Tagungsdokumentation und Beitrag zur Risikoabschätzung und zum dialogorientierten Vorgehen. – Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz 29, Stuttgart.
- LINK, F.-G. (1998/99): Nachhaltigkeit in Nahrungsmittelproduktion und Lebensmittelhandel. – Akademie-Wiesel 4. Aktuelle Infopost, Stuttgart.
- RENN, O. & T. WEBLER (1996): Der kooperative Diskurs – Theoretische Grundlagen, Anforderungen, Möglichkeiten. Pilotprojekt der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. – Dokumente 19: 3-103, Zürich.
- SCHLÜTER, H.-J. (1996): Umwelt im Spiegel der Presse. Ein Ratgeber zur Presse- und Medienarbeit in Umweltschutz für Behörden, Unternehmen und Verbände. – Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz 21, Stuttgart.

Claus-Peter Hutter & Fritz-Gerhard Link
Akademie für Natur- und Umweltschutz
Baden-Württemberg

Ökomobile in Baden-Württemberg

Seit 15 Jahren mobile Umweltpädagogik für den Schutz der Natur

„Ein Gramm Praxis wiegt mehr als 1000 kg Theorie“

Die rollenden Naturschutzstationen aus Baden-Württemberg sind aus der Naturschutzarbeit und der Umweltbildungslandschaft des Landes nicht mehr wegzudenken. Seit dem Start des ersten Ökomobils 1987 hat die mittlerweile auf 4 Fahrzeuge angewachsene Ökomobilflotte über 100.000 Kin-



dem, Jugendlichen und Erwachsenen Einblicke in die Natur und Naturerlebnisse vermittelt entsprechend ihrem Motto „Natur erleben - kennenlernen - schützen“. Die Rahmenbedingungen für den Naturschutz und die Anforderungen an die Naturschutzverwaltung haben sich im Laufe der Jahre verändert und neue Aufgaben mit sich gebracht, z. B. bei der Entwicklung und Einrichtung integrierter Schutzgebietskonzeptionen und bei der Schaffung und Sicherung des Netzes NATURA 2000. Die Idee der Ökomobile hat sich bis heute als so tragfähig und flexibel erwiesen, dass die Fahrzeuge zusammen mit Ihren Betreuerinnen und Betreuern auch bei diesen



neuen Aufgaben eingesetzt werden sowie Veranstaltungen zu NATURA 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Landschaftspflege durchführen.

In Tübingen und Karlsruhe führt ab 2002 die zweite Generation der baden-württembergischen Ökomobile die erfolgreiche Arbeit ihrer Vorgänger weiter und stellt sich zukünftigen Aufgaben. Naturerlebnisse und praktische Naturschutzarbeit werden von einer modernen und zeitgemäßen Multimediaausstattung

unterstützt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Ökomobilidee in Baden-Württemberg dargestellt.

Bis heute ist das Wort „Ökomobil“ weder in Meyers Konversationslexikon, noch im Fremdwörterbuch von Duden zu finden, und doch ist das, was sich dahinter verbirgt, in mittlerweile 15 Jahren in Baden-Württemberg und weit darüber hinaus ein fester Begriff in der außerschulischen Naturschutz- und Umweltbildungsarbeit geworden. Ökomobil steht dabei nicht für ein besonders energiearmes oder recyclingfähiges Fahrzeug, sondern vielmehr für einen LKW, der mit allem ausgestattet ist, was 24 Naturforscher für den genauen Blick auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume brauchen: Ferngläser, Gefäße, Arbeitstische, Mikroskope, Bestimmungshilfen und eine Videoanlage –

– natürlich mit Strom aus Solarzellen auf dem Dach des Kastenaufbaus. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind eingeladen, unter fachlicher und pädagogischer Anleitung eigene und unmittelbare Naturerfahrungen zu machen.



Als Mitte der achtziger Jahre bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Tübingen die Idee des Ökomobils entstand, ließ sich kaum absehen, wie erfolgreich ein mobiles Naturlabor für den Einsatz in der freien Landschaft einmal sein würde.

Naturschutz, Landschaftspflege und andere Themen sollten nicht mehr nur per Dia und Overheadfolie im Vortragssaal, sondern direkt in der Natur vermittelt werden – denn nur was man kennt, kann man schützen. Die Idee wurde von dem für Naturschutz zuständigen Landwirtschaftsministerium gerne aufgegriffen und am 5. Juni 1987 konnte das Tübinger Ökomobil als bundesweit erste Einrichtung dieser Art seinen Betrieb aufnehmen.

Der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Innerhalb kurzer Zeit stieg die Nachfrage so, dass manche Gruppen jahrelang auf einen Termin mit dem Ökomobil warten mussten. Schon nach zwei Jahren wurde darum ein zweites Mobil in Karlsruhe in Dienst gestellt, 1992 folgten Fahrzeuge für Freiburg und Stuttgart. Mehr als 100.000 Besucher bei rund 5000 Veranstaltungen nahmen seit 1987 an intensiv betreuten naturpädagogischen Veranstaltungen, mehrstündigen Führungen und Naturerlebnistagen in den Ökomobilen teil. Ungezählte Informationsgespräche auf Messen oder Tagen der Offenen Tür kommen hinzu.

Heute, 15 Jahre später, sind die vier staatlichen Ökomobile in Baden-Württemberg Jahr für Jahr unterwegs, und die Nachfrage übersteigt noch immer die möglichen Termine. Dazu kommen zwei weitere

nicht-staatliche Mobile im Land: Wald-I - der rollende Waldlehrpfad der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in Stuttgart und der „Donnerkeil“ der Sparkassenstiftung Umwelt und Natur im Zollern-Alb-Kreis. Die zunehmende Anzahl solcher mobilen Bildungseinrichtungen nicht nur in Baden-Württemberg zeigt, dass mobile Umweltpädagogik seit fast zwei Jahrzehnten „zukunfts-fähig“ ist, dass diese Konzeption erfolgreich war und in die richtige Richtung weist. Nur in wenigen Bundesländern wird auch eine mobile Naturschutzbildung als gesetzliche Aufgabe im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verstanden. Aufgabe der vier staatlichen Ökomobile, der sieben öffentlich getragenen Naturschutzzentren und der Akademien für Naturschutz und den Ländlichen Raum ist nicht zuletzt, in einem landesweiten Netz mobiler und stationärer Angebote Verständnis und Akzeptanz für die Anliegen des Naturschutzes zu fördern. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlagen für heutige und kommende Generationen.

Baden-Württemberg hat mit den Ökomobilen eine zukunftsweisende Idee in die Welt exportiert. Andere Bundesländer und andere Länder sowie zahlreiche private Organisationen haben mit einer bunten Palette vergleichbarer Natur- und Umweltmobile nachgezogen, heute laufen Ökomobile sogar in Finnland, USA und China.

Das Konzept ökomobiler Veranstaltungen

Entscheidend bei allen Veranstaltungen im und um das Ökomobil herum ist, dass kein Thema trocken und rein theoretisch abgearbeitet wird. Durch lebendiges und spannendes Suchen, Finden, Beobachten und „Begreifen“ verschiedener Objekte stellen die TeilnehmerInnen eine Beziehung zwischen Objekt und Lebensraum her und können diese in die eigene Erfahrungswelt einordnen. Dabei helfen Spiele, Geräusche, Musik und Geschichten. Gemeinsam wird über das Gesehene

und Erlebte gesprochen und nach einfachen Möglichkeiten zum Schutz des besuchten Lebensraums gesucht. Wir Ökomobilisten verstehen uns dabei vor allem als Moderatoren, als Mittler zur Natur, aber auch als Experten für auftretende Fragen. Der Ablauf wird durch die aktive Mitarbeit der ganzen Gruppe bestimmt und getragen. Es ist unser zentrales Anliegen, dass sich jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin emotional angesprochen fühlt und die Zusammenhänge zwischen menschlichem Handeln und Naturentwicklung nachvollziehen kann. Wenn darüber hinaus noch die persönliche Bereitschaft zu einer gemeinsamen Aktion entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten und dem jeweiligen Tempo der Gruppe geweckt werden kann und sich ein positives Gemeinschaftserlebnis mit aktivem Naturschutz verbinden lässt, haben wir auch das Ziel „Eigeninitiative fördern und unterstützen“ erreicht. Jede Ver-

anstaltung dauert in der Regel deshalb mindestens einen halben Tag.

Dass dieses Konzept meist aufgeht, belegen die Reaktionen, Kommentare und Äußerungen der Gäste im Ökomobil. Stellvertretend für viele Stimmen sei der



Kommentar von Benni und Nina (beide 9 Jahre alt) am Ende einer Veranstaltung zitiert: „*Ökomobil isch gail. Mir hättet nia denkt, dass mr so viele Sacha in dr Naddur finded, ond dass dia so wichtig send. Mir bas sed jedzd besser uff d’Naddur uff.*“

Schwerpunkte in der Zukunft: Akzeptanzförderung und Hilfe bei der Landschaftspflege

Wer mit der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte oder Naturschutzmaßnahmen zu tun hat, spürt oft den Gegenwind, der ihm aus Richtung der betroffenen Bevölkerung entgegenweht, sei es bei Schutzgebietsausweisungen oder Freizeitaktivitäten in empfindlichen Landschaftsteilen. Eine weitere Gefahr für die Natur kommt nicht als steife Brise, sondern eher auf Samtpfoten daher - der schleichende Arten- und Lebensraumverlust durch die Aufgabe der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. So herrscht heute an manchen Orten schon akuter Pflege-notstand innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, trotz finanziellen Engagements des Landes in MEKA, Landschaftspflegemaßnahmen, Pfliegertrups und ehrenamtlicher Mitarbeit durch Senioren- oder Jugendgruppen und Naturschutzverbände.

Akzeptanzförderung für Naturschutzmaßnahmen, die Suche nach Verständnis bei und Konsens mit den Betroffenen sowie Bemühungen um die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für die Natur, für Naturschutz und Landschaftspflege gehören damit heute zu den vordringlichen Aufgaben einer zukunftsorientierten Naturschutzverwaltung. Ein wirklich dauerhafter Erfolg ist einer Schutzgebietsausweisung oder einer anderen Maßnahme zum Schutz der Natur nur dann gesichert, wenn sie vor Ort, von den dort lebenden und arbeitenden Menschen mitgetragen wird. Wenn Entscheidungen in seltenen Fällen gegen die Betroffenen gefällt werden müssen, ist es um so wich-

tiger, begleitend und auch danach um Verständnis zu werben und mit Engagement und guten Argumenten Akzeptanz zu wecken. Zunehmend werden solche „verwaltungsbegleitende“ Maßnahmen von den baden-württembergischen Ökomobilen unterstützt.

Veranstaltungsformen, bei denen am Vormittag eine örtliche Schulklasse das Gebiet mit dem Ökomobil erkundet hat und am Nachmittag ein „Tag der offenen Tür“ für alle Interessierten unter der Beteiligung der Gemeinde angeboten wurde, haben z. T. bei der abendlichen Gemeinderatssitzung zu deutlich gesteigertem Verständnis für die Naturschutzbelange und zu einer differenzierteren Diskussion geführt, auch wenn ein vorliegender Konflikt nicht immer ausgeräumt werden konnte.

In gleicher Weise kann ein gezielter Ökomobileinsatz vor Ort, sei es mit Schülern, Senioren oder mit einem örtlichen Verein, zum besseren Verständnis für Landschaftspflegemaßnahmen der Bezirksstelle oder für Artenschutzmaßnahmen beitragen.

Eine Ökomobilveranstaltung mit einer Schulklasse kann laufende Pflegemaßnahmen begleiten und Kontakte zwischen den Jugendlichen und den Zivis des BNL-eigenen Pflgetrupps oder engagierten Ehrenamtlichen herstellen, die langfristig der Pflegefläche zu Gute kommen können.



Schließlich ist das Ökomobil auch ein attraktiver Werbeträger, um auf Messen oder Stadtfesten Bürger anzusprechen, zu informieren und für Anliegen der Naturschutzverwaltung zu sensibilisieren.

Die Verstärkung und Verlagerung der Ökomobilarbeit weiter in Richtung konkreter Naturschutzprojekte auszubauen, ist ein Ziel, das den Bezirksstellen am Herzen liegt. Inwieweit dies möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von den Anfragen ab, die Sie, liebe Leser und andere Interessenten an das Ökomobil richten.

*Bodo Krauss
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 63
Friederike Tribukait
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg*

**Dienst am Kunden.
Fachdienst Naturschutz - Neue Wege in
der Vollzugsunterstützung**

Im Spätsommer 1997 hat der Fachdienst Naturschutz seine Arbeit bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Abteilung 2, nach einer Anlaufphase im Ministerium Ländlicher Raum aufgenommen. Mit der Neuorganisation der LfU ab 1. Januar 1998 wurde der Fachdienst als organisatorische Einheit eingerichtet und mit landesweiten Informations- und Beratungsaufgaben betraut.

Wozu einen Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege?

Mit einem Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege (kurz: Fachdienst Naturschutz) soll die Empfehlung eines „Gutachtens zur Organisation und Wirtschaftlichkeit der Naturschutzverwaltung“ Baden-Württemberg für ein stärker „koordiniertes, fundiertes und einheitliches Verwaltungshandeln im Naturschutz“ umgesetzt werden. Sämtliche erforderlichen Vorgaben und Anleitungen sollen als Arbeitshilfen aufbereitet und insbesondere den unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzbeauftragten in Form von Leitfäden und fachlichen Informationen zur Vollzugsunterstützung bereitgestellt werden. Damit soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass ausreichende aktuelle Fachinformationen vor Ort vorhanden sind. Der Fachdienst Naturschutz soll fachliche und rechtliche Arbeitsgrundlagen des Naturschutzes für die jeweiligen Anwendungsebenen praxisorientiert aufbereiten. Er soll Unterstützung für einen effektiven Vollzug leisten, helfen die Qualität der Arbeit zu steigern, auf die Beschleunigung von Verfahrensgängen hinwirken und zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln im Naturschutz beitragen.



Publikationsreihen des Fachdienstes Naturschutz

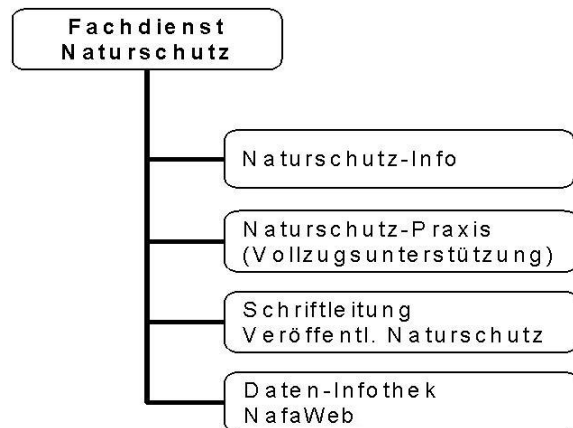
Angestrebte Vorteile sind,

- die Naturschutzpraxis nachvollziehbarer zu begründen, zu vereinheitlichen und zu erleichtern;
- die wachsenden Aufgaben und Anforderungen effizienter zu bewältigen und die erforderlichen Mitteleinsparungen aufzufangen.

Aufgaben des Fachdienstes Naturschutz

Soweit es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist, sollen zeitlich und thematisch eng begrenzte Projektgruppen Konzeptionen für Arbeits- und Vollzugshilfen erarbeiten, zusammenstellen und ggf. für eine Veröffentlichung vorbereiten. Die fachlichen Aufgabenstellungen der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen umfassen „konzeptionelle, technisch-wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen“. Kundenwünsche aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Institutionen werden nach Priorität in Arbeitsprogramme aufgenommen. Bei der Erstellung und Aufbereitung thematischer Arbeitshilfen werden Verwaltungserfahrungen, vorhandene fachliche Kapazitäten und externer Sachverstand einbezogen.

Die Aufgaben des Fachdienstes Naturschutz lassen sich vier grundlegenden Projekten zuordnen.



Projekte des Fachdienstes Naturschutz

Das **Natur-schutz-Info** wird seit seiner Erstausgabe im Dezember 1997 mit jährlich 3 Ausgaben in einer Auflagenhöhe von inzwischen 1.700 Exemplaren an einen breiten Kreis von Verwaltungs- und Fachbehörden, Verbänden und Institutionen verteilt. Auch viele Gemeinden, Planer und Gutachter haben dieses inzwischen abonniert. Das Natur-schutz-Info vermittelt fachliche Beiträge, aktuelle Rechtsprechung, beispielhafte Aktionen, Literatur- und Veranstaltungshinweise und ist als breit gefächertes Sprachrohr wichtiges Forum für den Meinungs-austausch.

Im Bereich **Natur-schutz-Praxis**, in dem Beiträge zur Vollzugsunterstützung, insbesondere für die untere Verwaltungsebene und die Naturschutzbeauftragten, zu den wesentlichen Themenbereichen geleistet werden sollen, wurden zahlreiche Arbeitshilfen heraus-

gegeben. Dazu gehören auch kompakt gehaltene Merkblätter zu den gleichen thematischen Vertiefungen innerhalb der Reihe Naturschutz-Praxis.

Der Komplex **Schriftleitung „Veröffentlichungen im Naturschutz“** umfasst neben der Redaktion und Herausgabe der o. a. Publikationsreihen auch die anwendungsorientierte Fortführung der bisherigen „Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg“ („Jahres-Sammelbände VNL“) als Reihe „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“ sowie „Beihefte zu den VNL“ und „Führer durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs“ in neuer Aufmachung innerhalb der zusammen mit einem Verlag herausgegebenen Reihe „**Naturschutz-Spektrum**“.

Die Daten-Infothek „NafaWeb“ stellt für die Aufgaben in der Naturschutzpraxis Informationen, Berichte, Daten, Kartenübersichten, Verzeichnisse und Programme mit den Mitteln modernster, benutzerfreundlicher Kommunikationstechnik auf CD-ROM sowie über Intranet/Internet zur Verfügung. Als geeignete Suchhilfen bieten sich je nach Bedarf verschiedene Wege an wie Schlagwort- oder Volltextsuche oder Inhaltsverzeichnisse der Berichte und Fachzugang. Das System dient dazu, einen schnellen Zugang zu den gewünschten Informationen mit Vernetzungen zwischen den Berichten zu ermöglichen und erschließt auch die sehr zahlreichen früheren Reihen und Publikationen im Naturschutz. Ziel ist es, die fachliche Arbeit fundierter und effektiver zu gestalten.



Die herausgegebene CD-ROM bewährt sich in der Anwendung auf jedem neueren PC. Die inhaltliche Basis des NafaWeb wird ständig erweitert und in das Intranet der LfU eingestellt. Die Übernahme in das Intranet hat die Informationsnachfrage und den Austausch in einem hohen Maße gesteigert.

Die Einbindung des „NafaWeb“ in die „XfaWeb“-Familie weist auf ähnliche, miteinander verknüpfbare Fachsysteme hin, so z. B. im Bereich Boden („BofaWeb“) und Altlasten („AlfaWeb“).

Die Herstellung von Schnittstellen zu Geographischen Informationssystemen, zu „Sachdatenbanken“ und zum „Umweltdatenkatalog“ ist Teil einer erweiterten Kommunikationsstruktur.

Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster

In Kürze kann als Arbeits- und Vollzugshilfe für die untere Verwaltungsebene landesweit ein „Elektronisches Eingriffs- und Ausgleichsflächenkataster Baden-Württemberg“ eingeführt werden.

Das von den unteren Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten angeregte Projekt ist inzwischen erprobt und steht für:

- Effiziente, zeitsparende Verwaltung von Ausgleichsflächen statt manueller Aktenführung
- Einfachen und schnellen Abruf von Informationen zu Funktion und Schutzstatus von Flächen durch Einbindung von GIS-Systemen (z. B. RIPS-Viewer) im Rahmen des Umweltinformationssystems (UIS) Baden-Württemberg
- Rechtssicherheit durch Vermeidung der Doppellegung von Flächen und effiziente Kontrolle der auszuführenden Maßnahmen.
- Bei Bedarf modulartige Erschließung von umfangreichen Daten und Methoden (z. B. FIS Natur, methodische Standards, Leistungskatalog)

Ansprechpartner

Der Fachdienst Naturschutz ist darüber hinaus zu einem Adressaten und Ansprechpartner für viele Fragen, Anforderungen und Wünsche aus einem breiten Kundenkreis geworden. Soweit möglich, ist der Fachdienst bestrebt weiterzuhelfen, Probleme aufzugreifen oder auf Zuständigkeiten hinzuweisen.

*Michael Theis
Fachdienst Naturschutz*

Naturschutz am Federsee – Entwicklung eines Feuchtgebiets von europäischer Bedeutung

Das Federseeried ist mit rund 3.300 ha das größte der vielen ober schwäbischen Moore. Der Naturschutz kann hier auf eine fast hundertjährige Tradition zurückblicken. Lange Zeit beschränkten sich die Schutzbemühungen im Wesentlichen auf das 1939 ausgewiesene, 1400 ha große Naturschutzgebiet „Federsee“. Die Pflege der ehemaligen Streuwiesen



sowie die 1981 endlich erfolgreiche Befreiung des Federsees von ungeklärten Abwässern bildeten die Schwerpunkte. Ab Ende der 1980er Jahre

wendete sich der Naturschutz jedoch intensiv dem gesamten Federseemoor zu, und es gelang ihm mehr und mehr, aus einer überwiegend reagierenden Position herauszukommen und eine aktive Rolle einzunehmen. Dabei nutzte er konsequent die Möglichkeiten, die das Naturschutzrecht und die Fördermöglichkeiten auf baden-württembergischer wie auf europäischer Ebene hergeben.

Das Ziel war es einerseits, diese einzigartige Moorlandschaft über die Ausweisung von Naturschutzgebieten rechtlich zu sichern. Bis heute konnten 933 ha neu unter Naturschutz gestellt werden. Ein weiteres Naturschutzgebiet ist geplant, so dass die Reservate schließlich 2800 ha umfassen werden. Die erfolgte Ausweisung als „Europäisches Vogelschutzgebiet“ durch die Europäische Union, die Aufnahme in die Liste der FFH-Gebiete und das von Birdlife International verliehene Prädikat „Europareservat“ verstärken den Schutz.

Ein weiteres Ziel war es, die aus der Jahrhunderte langen Nutzung des Moores durch den Menschen entstandenen Defizite im Naturhaushalt zu beseitigen. Die starke Entwässerung großer Teile des Federseemoores war dabei das zentrale Problem sowohl für den Naturschutz als auch die Denkmalpflege – das Federseeried ist eine der bedeutendsten archäologischen Fundstätten Europas. Natur- und Denkmalschutz begannen deshalb schon früh eine intensive Zusammenarbeit mit dem Ziel, auf möglichst großen Flächen Wiedervernässungen durchzuführen. Voraussetzung dafür war der Grunderwerb. Aus Mitteln des Naturschutzes und des Landesdenkmalamts konnten vom Land bis heute 811 ha erworben werden. Weitere 500 ha Moorflächen sind im Eigentum des NABU. Einen ganz entscheidenden Schub für die Entwicklung des Federseerieds gab 1997 die Genehmigung eines mit 3,2 Mio. DM ausgestatteten LIFE-Projekts durch die Europäische Union. Im Rahmen des Projekts wurde zunächst ein detaillierter Entwicklungs- und Pflegeplan

für das gesamte Federseemoor erstellt und weiterer Grunderwerb getätigt. Anschließend wurden Flurbereinigungen durchgeführt. Damit konnten die Grundstücke von Land und NABU in die archäologischen und ökologischen Kernzonen zusammengelegt werden. Bis zum Ende des Projekts Mitte 2002 werden in diesen Flächen die Entwässerungsgräben verschlossen und weitere, ergänzende Maßnahmen zur Wiedervernässung durchgeführt sein. Zusätzlich wird ein neues Wehr im Abfluss des Federsees erhebliche Verbesserungen für den See und große Teile des Moores bringen.

Weitere, schon seit Jahren laufende Maßnahmen, wie die auf jährlich rund 200 ha praktizierte Landschaftspflege, die Extensivierung der Wiesenutzung auf mehr als 200 ha sowie ein integriertes Konzept zum Schutz von Flora und Fauna bei der Unterhaltung des umfangreichen Grabensystems in den landwirtschaftlich genutzten Wiesen werden die Sanierungsmaßnahmen weiterhin flankieren.

Die guten Fortschritte des Naturschutzes am Federsee sind wesentlich mit auf die intensive Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen, mit der der Naturschutz seine Maßnahmen vorbereitet und begleitet. Hervorzuheben ist auch die enge und konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und Institutionen sowie der Gemeinden. Von großer Bedeutung ist auch, dass mit dem Naturschutzzentrum Federsee des NABU, dem vom Land die Betreuung des Federseegebiets übertragen wurde, ständig eine Institution des Naturschutzes vor Ort präsent ist, die als An-

sprechpartner und Bindeglied fungiert. Mit seinen umfangreichen Angeboten auf dem Gebiet der Umweltbildung lockt das Naturschutzzentrum zudem zunehmend mehr Menschen an den Federsee. Die Stiftung Naturschutzfonds und das Programm LEADER II der Europäischen Union un-

terstützten entsprechende Investitionen in diesem Bereich. So ist die einzigartige Natur für das stark vom Fremdenverkehr geprägte Federseegebiet schon längst zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden – vielleicht der beste Schutz für eine Landschaft.

Jost Einstein
 Naturschutzzentrum Federsee
 Bad Buchau



Abb. 2: Bestandentwicklung des Braunkehlehen auf zwei Probeflächen



Abb. 3: Entwicklung der Besucherzahlen im NABU-Naturschutzzentrum Federsee

Beispielhafte Initiativen

Objekte des Jahres 2002

Es begann 1971 mit dem „Vogel des Jahres“. Dann folgten die „Blume des Jahres“ (1980) und das „Biotop des Jahres“ (1988).

Heute werden mindestens „12 Objekte des Jahres“ - jährlich oder alle zwei Jahre von verschiedenen Gremien ausgewählt und über Presse und Aktionen der Bevölkerung vorgestellt.

Baum des Jahres	Wachholder	<i>Juniperus communis</i>
Blume des Jahres	Hein-Veilchen	<i>Viola riviniana</i>
Biotop des Jahres	Der Garten	
Fisch des Jahres	Quappe	<i>Lota lota</i>
Landschaft des Jahres	Alte Flandern	
Orchidee des Jahres	Vogelnestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>
Pilz des Jahres	Orange-fuchsige Raukopf	<i>Cortinarius orellanus</i>
Spinne des Jahres	Listspinne	<i>Pisaura mirabilis</i>
Vogel des Jahres	Haus-Sperling	<i>Passer domesticus</i>
(Wild-)Tier des Jahres	Rotwild	<i>Cervus elaphus</i>
Insekt des Jahres	Zitronenfalter	<i>Gonopteryx rhamni</i>
Wirbelloses Tier des Jahres	Bachflohkrebs	
gefährdete Nutztierarten	Anglerrind, alte Zuchtichtung	
Streuobstsorte des Jahres	Sülibirne	
Internationales Jahr der Berge	internationales Jahr des Ökotourismus	

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. Stuttgart

Der Wachholder

Wussten Sie, welches Nadelgehölz auf der Erde am weitesten verbreitet und trotzdem bei uns selten ist? Nein? Das ist der Gemeine Wacholder, *Juniperus communis* L. - der Baum des Jahres 2002. Es handelt sich um ein extrem vielgestaltiges Geschöpf, bei dem man nicht sicher sein kann, ob es ein Strauch oder ein Baum ist.



Der Wacholder kann säulenförmigen, auseinanderstrebenden oder flachen Wuchs annehmen und in Extremsituationen gar zum "Kriecher" werden. Aufrechte säulenförmige Wuchsformen haben ihm auch den Namen "Zypresse des Nordens" eingebracht. Baumförmige Exemplare haben einen ast-

freien unteren Stammabschnitt und kommen fast nur in Wäldern vor.

Obwohl ein Nadelgehölz, entwickelt der Wacholder keine verholzten Zapfen, sondern (botanisch nicht korrekt) "Beeren". Diese Wacholderbeeren sind bekannte Küchengewürze. Wenngleich diese Pflanze so weit und vom Flachland bis ins Hochgebirge hinein verbreitet ist, hat sie aufgrund ihres hohen Lichtbedarfs nur im Offenland Aussicht, zu überleben. Dies ist in Mitteleuropa vor allem auf ärmeren Standorten des Tieflandes sowie in beweideten Heidegebieten der Fall, wo der Wacholder als "Zierde der Heiden" zum landschaftsprägenden Element werden kann und andere Pflanzen vor Verbiss schützt.

Das Hainveilchen

In Norddeutschland ist das Hainveilchen typischerweise in Knicks zu finden. Diese Wallhecken dienten früher dem Windschutz und der Feldbegrenzung. Nur wenn diese Hecken regelmäßig geschnitten werden, können Pflanzen wie das Hainveilchen im Unterholz überleben. Da der Bedarf an Feuerholz jedoch zurückgegangen ist, unterbleibt heute meist das Beschneiden der Hecken.



Die Pflanze erreicht eine Höhe von etwa 30 cm. Die geruchlosen, von Mitte April bis Juni erscheinenden Blüten erreichen eine Größe bis zu 2,5 cm. Die Blütenkrone besteht aus fünf hellblau-violetten, am Grunde weißen Blütenkronblättern, von denen das untere einen weißlichen Honigsporn besitzt.

Die Blütenkrone besteht aus fünf hellblau-violetten, am Grunde weißen Blütenkronblättern, von denen das untere einen weißlichen Honigsporn besitzt.

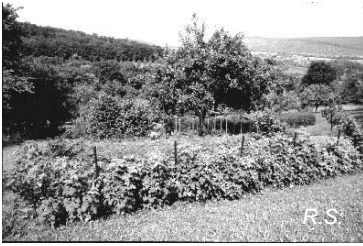
Einen optimalen Standort findet diese Halbschattenpflanze in lichten Stellen oder an den Rändern von Buchenwäldern, Eschen-Hainbuchenwäldern oder Eichen-Mischwäldern. Die Menschen haben sie darüber hinaus auch in Hecken, Wallhecken, Heiden, Gärten und Parks eingebürgert. Für Hausgärten sind die vielfarbigen Verwandten der Pflanze, die Gartenstiefmütterchen, geeigneter als die bescheidene Blume des Jahres.

Der Garten

Das Naturschutzzentrum Hessen hat den Garten zum Biotop des Jahres 2002/03 proklamiert. Diese Entscheidung war im Wesentlichen von den vielfältigen Möglichkeiten bestimmt, im "Lebensraum Garten" zur Erhaltung der Arten- und Formenvielfalt der heimischen Natur beitragen zu können.

Das Garten-Verständnis des Menschen war von Anfang an durch die jeweiligen gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnisse, Sitten und Gebräuche und vom Naturverständnis der Leute geprägt. Ab dem 7. Jahrhundert wurde das Beet das eigentlich Charakteristische für den mitteleuropäischen Garten. Es hob

die Kostbarkeit der Gartenpflanzen hervor und gestattete ihre sorgfältige Behandlung. Seine Zweckmäßigkeit ist bis heute unumstritten. Mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreitete sich der Anbau spezieller Gartenpflanzen von den Kloostergärten aus über ganz Europa. Nutznießer waren auch die Landwirte. Mit der Entwicklung der mittelalterlichen Städte entwickelten sich nach diesem "rustikalen" Vorbild die Bürgergärten, welche die Bauerngärten vor allem durch eine Fülle neuer Pflanzenarten übertrafen und nun mehr und mehr auch der Repräsentation und Freizeitgestaltung dienten. Heute sind deutsche Gärten multifunktionale Anlagen. Als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze stehen sie gleichermaßen im Dienste der Erholung, Lebensfreude und Entspannung als auch der Nutzpflanzengewinnung, des Naturschutzes.



zei-
pflanz-
Kloostergärten aus
über ganz Europa.
Nutznießer waren
auch die Landwirte.
Mit der Entwick-
lung der mittelalter-
lichen Städte ent-

wickelten sich nach diesem "rustikalen" Vorbild die Bürgergärten, welche die Bauerngärten vor allem durch eine Fülle neuer Pflanzenarten übertrafen und nun mehr und mehr auch der Repräsentation und Freizeitgestaltung dienten. Heute sind deutsche Gärten multifunktionale Anlagen. Als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze stehen sie gleichermaßen im Dienste der Erholung, Lebensfreude und Entspannung als auch der Nutzpflanzengewinnung, des Naturschutzes.

Es gibt viele verschiedene Gartentypen wie Hausgarten, Gemüsegarten, Obstgarten, Naturgarten oder Blumengarten. Neuere "Spezialisierungen" sind Schulgarten, Natur- oder Waldlehrgarten...

Die Quappe

Die Quappe ist eine Wanderfischart, gehört als einziger Süßwasserfisch zu den Dorschartigen und war vor etwa hundert Jahren in Deutschland noch relativ weit verbreitet. Seitdem versperren ihr Flussverbauungen zunehmend den Weg zu den Laichgebieten. In Brandenburg zum Beispiel, wo die Quappe ursprünglich starke Populationen bildete, wird sie nur noch in den Hauptströmen von Elbe und Oder angetroffen. In den Nebenflüssen und -bächen dagegen hat ihr Bestand dramatisch abgenommen. Die wichtigsten Ursachen dieses Rückgangs sind gegenwärtig Gewässerverbauungen durch Kleinwasserkraftwerke, Mühlenstaus und andere Wehre sowie Wasserverschmutzungen.

Die Quappe ist ein Grundfisch in tiefen Seen und klaren, sauerstoffreichen Fließgewässern mit geringerer Strömungsgeschwindigkeit. Sie ist aber auch imstade, Forellenbäche sowie die Brackwasserbereiche der Ostsee zu besiedeln. Die Quappe ernährt sich vom Laich anderer Fische. Sie erreicht eine Länge von 30 bis 70 cm und ein Gewicht von ca. 4kg. Sie ist ein Winterlaicher und legt ihre Eier nach flussaufwärts gerichteten Wanderungen auf sandigem Grund ab. Die Zahl der Eier kann dabei bis zu



klaren, sauerstoff-
reichen Fließge-
wässern mit gering-
erer Strömungs-
geschwindigkeit.
Sie ist aber auch
imstade, Forel-
lenbäche sowie die
Brackwasserberei-

che der Ostsee zu besiedeln. Die Quappe ernährt sich vom Laich anderer Fische. Sie erreicht eine Länge von 30 bis 70 cm und ein Gewicht von ca. 4kg. Sie ist ein Winterlaicher und legt ihre Eier nach flussaufwärts gerichteten Wanderungen auf sandigem Grund ab. Die Zahl der Eier kann dabei bis zu

einer Million betragen. Nach 4 bis 5 Wochen schlüpfen dann die Larven.

Das "alte Flandern"

Die Landschaft des Jahres ist für 2001/2002 das "alte Flandern". Infolge der Intensivierung der Landwirtschaft und der Zunahme des Transitverkehrs von und nach den Nordseehäfen waren diese wertvollen Natur- und Kulturregionen akut bedroht.

Das "alte Flandern" ist eine Landschaft um die Städte Gent und Kortrijk an den Grenzen von Belgien/Flandern, Belgien/Wallonien und Frankreich. Dieses "flache Land" an der Nordseeküste mit seinen



charakteristischen
Dünen, Marschen,
Poldern und Kanälen
verbindet eine ge-
meinsame Kultur, wel-

che sich vor allem im Städtebau, in den Speisen und Getränken und in der Lebensart zeigt.



Das "alte Flandern" eine Zukunft hat, zeigen die positive Entwicklung des sanften Natur- und Kulturtourismus sowie Programme im Rahmen der lokalen Agenda 21, durch welche die Region nachhaltig unterstützt wird.

Das Wort "Flandern" bedeutet etwa "Land der Überschwemmungen", und auch heute noch gibt es Sturmfluten an den Küsten. Der größte Sandhügel Flanderns misst 35 m - für flämische Verhältnisse eine beachtliche Höhe. Die Flüsse Ljzer und Brugge prägen das "alte Flandern" wesentlich.

Die Vogelnestwurz

Mit der Wahl der Vogelnestwurz zur Orchidee des Jahres soll in erster Linie darauf aufmerksam gemacht werden, dass fast alle heimischen Orchideen mehr oder weniger stark gefährdet sind, auch wenn manche Arten regional durchaus noch häufiger sein können.

Die Vogelnestwurz (*Neottia nidus-avis*), ist ein charakteristisches Gewächs schattiger Laubwälder. Im Gegensatz zu den meisten anderen Orchideen zeigt diese Nestwurz nicht die gewohnte Farbenpracht - die Grundfarbe der ganzen Pflanze ist blass-bräunlich. Ihre Blütezeit liegt zwischen Mai und Juni. Die 20 bis 40 cm hohen Stängel erscheinen zumeist gruppenweise. Das dickfleischige Wurzelgeflecht sieht, wenn man etwas Fantasie hat, einem Vogelnest ähnlich und hat der Pflanze zu ihrem Namen verholfen.



Die Vogelnestwurz (*Neottia nidus-avis*), ist ein charakteristisches Gewächs schattiger Laubwälder. Im Gegensatz zu den meisten anderen Orchideen zeigt diese Nestwurz nicht die gewohnte Farbenpracht - die Grundfarbe der ganzen Pflanze ist blass-bräunlich. Ihre Blütezeit liegt zwischen Mai und Juni. Die 20 bis 40 cm hohen Stängel erscheinen zumeist gruppenweise. Das dickfleischige Wurzelgeflecht sieht, wenn man etwas Fantasie hat, einem Vogelnest ähnlich und hat der Pflanze zu ihrem Namen verholfen.

Die Vogelneuwurze gehört in großen Teilen Deutschlands zu den häufigeren Orchideenarten und ist den meisten Bundesländern nicht im Bestand gefährdet. Vor allem in dem an Buchenwäldern reichen mittel- und süddeutschen Raum braucht man sich wohl derzeit um den Fortbestand dieser Orchideenart keine Gedanken zu machen. In einigen Gegenden Deutschlands fehlt sie jedoch ganz.

Orangefuchsigter Rauhkopf

Er gehört nicht zu den auffälligen Pilzen im Lande, und er kommt auch nicht überall vor. Dennoch sollte ihn jeder kennen, der beim Sammeln von Speisepilzen keine unliebsamen Überraschungen erleben will: Der Orangefuchsigte Rauhkopf ist einer der gefährlichsten Giftpilze Europas und rangiert auf der



Skala der lebensbedrohenden Arten gleichauf mit den gefürchteten Knollenblätterpilzen.

Man findet dieses

Geschöpf vom Spätsommer bis in den Herbst in trockenen Laubwäldern auf sauren Böden vor allem unter Buchen, Hainbuchen oder Eichen in wärmebegünstigten Lagen.

Giftige Pilze sollte man kennen aber nicht zerstören. Die hier geschilderte Art ist ein Mykorrhizapilz, das heißt sie lebt in Symbiose mit Bäumen und ist dementsprechend ein wertvoller Bestandteil des Ökosystems Wald. Unabhängig von ihrer kulinarischen Verwertbarkeit werden seltene und bedrohte Arten auf "Roten Listen" zusammengefasst. Zu ihnen gehört auch der Orangefuchsigte Rauhkopf, dem wie vielen anderen Mykorrhizapilzen Luftschadstoffe und die zunehmende Überdüngung mit Stickstoff zusetzen.

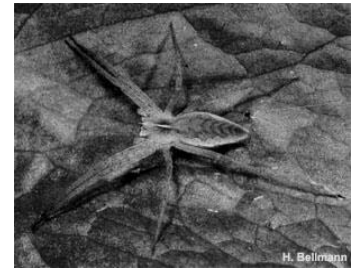
Die Listspinne

Die Listspinne ist die wohl am weitesten verbreitete Jagdspinne Mitteleuropas und gehört zur Familie der Raubspinnen. Man kann das in sonnigen Habitaten mit krautiger Vegetation vorkommende Tier aufgrund seiner Körperform und einiger Färbungsmerkmale leicht erkennen.

Im Frühjahr ist die Listspinne häufig beim Sonnenbaden zu beobachten. Dabei presst sie sich in der Krautschicht an große Blätter und zeigt ihre typische Körperhaltung: Die beiden vorderen und die beiden hinteren Beinpaare werden zusammengelegt, wodurch der Anschein eines Kreuzes entsteht.

Der Hinterleib der Listspinne läuft nach hinten etwas spitz zu. Auf dem Vorderleib befindet sich in der Mitte ein schmaler, heller Längsstreifen. Daneben sind zwei helle Flecken, die als kleine Dreiecke erschei-

nen, zu erkennen. Die Grundfärbung variiert von gelbbraun bis dunkelbraun und ist beim Männchen in der Regel dunkler als beim Weibchen.



Die Paarung ist im Juni zu beobachten. Hierzu

fängt das Männchen eine Beute (Insekt) und überreicht sie dem Weibchen. Dieses verzehrt die Beute und ist dadurch abgelenkt, während das Männchen die Paarung vollzieht. Die Eier werden kurz vor dem Schlüpfen nach ca. zwei Wochen vom Weibchen in einem haubenförmigen Gespinnst abgelegt. Die Jungen verlassen das Gespinnst nach der ersten Häutung.

Der Haussperling

Es ist fast unbemerkt geblieben, dass der Haussperling, besser als Spatz bekannt, in den letzten Jahren vielerorts verschwunden ist. Nach einem Massenaufreten zu Beginn des letzten Jahrhunderts und starker Verfolgung bis in die 50er Jahre beobachten Fachleute seit einigen Jahren einen deutlichen Rückgang der Vorkommen.

Der Haussperling ist von allen Veränderungen im Siedlungsbereich direkt betroffen. Sanierete Gebäude ohne Nischen und Spalten für Brutplätze, versiegelte



Flächen und ein verringertes

Nahrungsangebot machen ihm das Leben schwer. Wer in seinem Garten auf Gift verzichtet und ihn möglichst viel-

fältig mit heimischen Pflanzen bestückt, leistet einen Beitrag zu einem reichhaltigem und natürlichem Nahrungsangebot für Spatzen und andere Vögel. Aber auch bei Baumaßnahmen in Städten und Dörfern kann mit wenig Aufwand Platz für Tiere wie den Haussperling erhalten werden. Auch moderne oder sanierte Bauten sollten Nischen für Tiere bieten oder durch begrünte Fassaden aufgewertet werden.

Der Haussperling wird 14 bis 16cm groß und fällt besonders durch seinen großen Kopf und den kräftigen Schnabel auf. Sein Gesang ist ein monotones Tschilpen. Häufig zetert er aber auch oder gibt einfache Warnrufe von sich.

Er ernährt sich vegetarisch mit einer Vorliebe für Körner und Samen. Besonders in unseren Städten hat sich der Vogel dem Angebot angepasst und sich zum Allesfresser entwickelt.

Das Rotwild

Die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V. hat nach 1994 bereits zum zweiten Mal das Rotwild (*Cervus elephus*) zum Wildtier des Jahres gekürt. Der Grund für die Wiederwahl ist die Einschätzung, dass sich die Situation dieser Art in den letzten Jahren nicht verbessert, sondern noch verschlechtert hat.

Das Wildtier des Jahres 2002 ist in Deutschland nur noch auf 15 % der Landesfläche anzutreffen. Es lebt im wesentlichen in durch Straßen und Siedlungen



voneinander isolierten Gebieten. Der Lebensraum der Tiere ist dadurch stark eingeschränkt, ein Austausch zwischen den einzelnen Populationen weitgehend unmöglich geworden. Die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild setzt sich dafür ein, dass dem Rotwild Ruhezoneen eingeräumt werden. Außerdem ist es ihr Ziel, die Lebensräume der Tiere wieder zu vernetzen.

Das Rotwild äst Gräser, Kräuter, Baumfrüchte, Rinde, Nadeln und Blätter.

Die Brunft findet von Mitte September bis Mitte Oktober statt. Nach ca. 8 Monaten Tragzeit kommt im Juni Nachwuchs (meist nur ein Kalb) zur Welt.

Der Zitronenfalter

Der Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) wurde zum Insekt des Jahres 2002 ausgerufen. Das leuchtend gelbe Männchen fällt im Frühjahr als einer der ersten Schmetterlinge auf.



An Waldrändern patrouilliert es auf Brautschau und wirbelt dann in wilder Jagd hinter dem

blass-weißlich-grün gefärbten Weibchen her. Die Entwicklung der Raupen vollzieht sich in den Saumgesellschaften der Wälder. Hier legt das Weibchen seine Eier mit Beginn des Blattaustriebes im April meist einzeln an Faulbaum oder Kreuzdorn ab. Die Eiablage kann bis Anfang Juli dauern. Die mattgrü-

nen Raupen schlüpfen nach etwa 6 Wochen. Wenn es im Herbst kühler wird, verstecken sich die Tiere im Laub, aber auch in Grashorsten oder in Efeu und Brombeerhecken. Dort verbringen sie steifgefroren den Winter. Von den einheimischen Schmetterlingsarten lebt der erwachsene Zitronenfalter mit etwa 9 Monaten am längsten. Andere einheimische Tagfalter beenden ihr Dasein meist schon nach 2 bis 4 Wochen.

Der Bachflohkrebs

Der Bachflohkrebs bevorzugt fließende, nicht faulig werdende Gewässer, aber auch Seeufer. Dreht man an sauberen Gewässern einen im Wasser liegenden Stein oder sonstigen Gegenstand um, so findet man meist zahlreiche Bachflohkrebsse darunter, die eilig auf der Seite rutschend das Weite suchen.

Bachflohkrebsse ernähren sich hauptsächlich von abgestorbenen Pflanzenteilen und dienen ihrerseits auch vielen Fischen als Nahrung. Damit sind sie wichtige Glieder im Stoffkreislauf der Fließgewässer.

Weibchen werden etwa 1,5 cm, Männchen bis zu 2 cm lang. Der Körper ist bogenförmig gekrümmt und seitlich zusammengedrückt. Am Kopf hat er 2 Paar längere Fühler. Die vordern beiden der 7 Beinpaare dienen zum Greifen, die folgenden 5 zum Gehen. An ihrer Basis tragen sie auch Kiemenanhänge.

Bei der Paarung legt das Weibchen die Eier in einer taschenartigen Furche zwischen den Grundgliedern



der Brustbeine ab, wo sie vom Männchen besamt werden. Wie bei den meisten Krebsen trägt es dann die Eier mit sich herum, bis die Larven schlüpfen. Die

Eier sind so gut geschützt und mit Sauerstoff versorgt.

Quellen:
www.brandenburg.de/land/mlur/bildung/wp_nati.htm;
www.nabu.de/vdj/ndj/Ndj2002.htm

Moritz Hillt
 LfU, Ref. 24

Angler Rind - der alte Schlag droht auszusterben

Zur gefährdeten Nutztier rasse des Jahres 2002 hat die „Gesellschaft zur Erhaltung alter u. gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)“ das „Angler Rind alter Zuchtrichtung“ ernannt. Es steht stellvertretend für 14 weitere Rinderrassen, die in die Liste gefährdeter Nutztier rassen aufgenommen wurden.

Vom alten Schlag des „Angler Rindes“ gibt es nur noch 61 Kühe, alle zwischen 10 und 16 Jahren.



Dank ihrer hervorragenden Gesundheit und Fruchtbarkeit wurden im Jahr 2001 noch 49 Kälber geboren. Nicht nur ihre Langlebigkeit

zeichnet die Angler Kuh aus. Das milchbetonte Zweinutzungs rind hat eine hervorragende Marschfähigkeit, ist robust und genügsam. Es kann sich gut an extreme Klimabereiche anpassen. Es ist mittelgroß, lang und schmal und seine Farbe dunkelrot bis satt-braun. Seinen Ursprung hat das Angler Rind in der Landschaft Angeln in Schleswig- Holstein.

Durch gezielte Einkreuzungen mit Roten Rindern aus Dänemark und Schweden wurde in den letzten Jahrzehnten die Milch- und Fleischleistung gesteigert. Dadurch wandelte sich das Angler Rind jedoch erheblich. Die alte Zuchtrichtung wurde fast völlig verdrängt.

Die „Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)“ und der „Förderverein des Angler Rindes alter Zuchtrichtung e.V.“ bemühen sich seit jüngster Zeit verstärkt um ein Zuchtprogramm. Durch gezielte Anpaarungen soll der Gen-Anteil alter Zuchtrichtung kontinuierlich erhöht werden. Betriebe, die diese Aufgabe übernehmen, sollen unterstützt werden. Die GEH ernannt alljährlich eine gefährdete Nutztier rasse des Jahres.

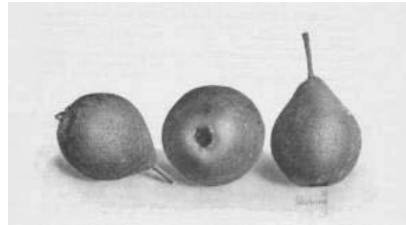
Informationsmaterial kann in der GEH-Geschäftsstelle, Postfach 12 18, 37202 Witzzenhausen, Telefon 0 55 42/18 64, bezogen werden. Einen Überblick über die einzelnen Rassen bieten auch die Internetseiten unter www.g-e-h.de.

Auszug aus Badische Bauern Zeitung,
Nr.2 - 12. Januar 2002

Die Sülibirne

Der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL) kürte zur Streuobstsorte des Jahres 2002 die „Sülibirne“, regional auch „Säulibirne“, „kleine Saubirne“, „Silibirne“,

„Thurgauer Mostbirne“ genannt. Die Sülibirne gehört zur Familie der kleinfrüchtigen Holzbirnen. Sie kommt im südlichen Schwarzwald, im Bodenseegebiet (besonders im LK Konstanz) und im Hochrheingebiet vor. Sie soll schweizerischen Ursprungs sein. „Süli“ bedeutet im Schwyzerdütschen „Schweinchen“.



Die Frucht ist klein, kegelförmig und rostfleckig. Die Schale ist grün-gelb und wird mit zunehmender Reife dun-

kelgelb. Das Fruchtfleisch ist gelblich-weiß, grobkörnig, saftig, zucker- und säurereich und sehr herb. Die Sülibirne reift ab Ende Oktober, hält zirka drei Wochen und ist daher noch transportfähig. Die Erträge sind hoch und regelmäßig und die Blüte tritt sehr früh ein.



Der Baum wächst anfangs langsam, wird sehr groß mit imposanten Kronen und erreicht ein hohes Alter von teilweise deutlich über 200 Jahren. Die Äste sind spitzwinklig abstehend, an den Enden abwärts geneigt und mit kurzem, grobem Fruchtholz dicht besetzt. Die Standortansprüche sind relativ gering. Die Sülibirne gibt einen

ausgezeichneten Most und eignet sich gut zur Obstbrandbereitung.

Auszug aus Badische Bauern Zeitung,
Nr.2 - 12. Januar 2002

Das Internationale Jahr der Berge 2002

Ein Plädoyer des Deutschen Alpenvereins

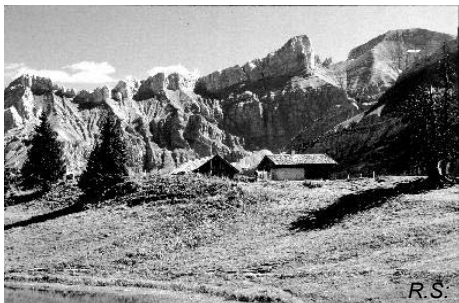
Wir Bergsteiger sehen in den Bergen vorrangig Orte alpinsportlicher Aktivitäten und als Alpenvereiner haben wir eine von den Alpen dominierte Vorstellung über Hochgebirgsregionen dieser Welt. Zwar erfüllen Berge für Freizeitgesellschaften wichtige Erholungsfunktionen, doch dies ist nur ein kleiner Aspekt der komplizierten Beziehung zwischen Berg und Mensch. Berge gibt es auf allen Kontinenten, vom Äquator bis zum Polarkreis und in verschiedenen Klimazonen. Gebirge sind sensible Ökosysteme und liefern seit Jahrtausenden wertvolle Ressourcen wie Wasser, Energie und Artenvielfalt. Bergregionen sind wichtige Gebiete des kulturellen Erbes. Doch die Globalisierung, die Urbanisierung, kriegerische Konflikte und der Massentourismus bedrohen die Berge, die Berggemeinden und die natürlichen Ressourcen. Auf diese Zusammenhänge und auf die Notwendigkeit eines nachhaltigen Umgangs mit den Bergregionen möchte das Jahr der Berge hinweisen.

Zielsetzung Jahr der Berge

Durch das Internationale Jahr der Berge soll das Bewusstsein für die Wichtigkeit einer nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen gefördert werden. Durch eine breite Beteiligung von Vereinen, Schulen, Institutionen und Organisationen sollen konkrete Projekte, längerfristig bewusstseinsbildende Aktivitäten und symbolische Zeichen zum Internationalen Jahr der Berge 2002 gesetzt werden.

Sensible Berglebensräume

Berge sind sensible Ökosysteme. Sie haben eine globale Bedeutung als Wasser- und Energiespender, als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten, als Orte reicher Biodiversität, als Erholungsziele und als Zentren kulturellen Erbes. Die Gebirge nehmen etwa ein Fünftel der Weltoberfläche ein, sie sind die Lebensgrundlage für ca. ein Zehntel der



Weltbevölkerung und versorgen etwa die Hälfte der Weltbevölkerung mit anderen in den Bergen zu findenden Ressourcen, insbesondere Wasser. Als wichtiges Ökosystem, das repräsentativ für die komplexe, durch enge Wechselbeziehungen gekennzeichnete Ökologie unseres Planeten ist, haben Berglebensräume einen entscheidenden Anteil am Überleben des globalen Ökosystems. Gebirgsräume bieten Möglichkeiten für die Bewahrung der biologischen

Vielfalt und sind Zufluchtsorte für gefährdete Pflanzen und Tiere.

Nachhaltige Entwicklung

Die Sensibilität von Gebirgsökosystemen ist eine große Herausforderung für eine nachhaltige Entwicklung. Im weitesten Sinn bedeutet „Nachhaltige Entwicklung“ ein möglichst großes Gleichgewicht zwischen Mensch und Natur zu erzielen. Weltweit gesehen weisen die Bergregionen ganz unterschiedliche Charakteristika auf – deswegen kann man nicht von einer allgemeingültigen Definition für eine nachhaltige Entwicklung sprechen. Wichtig ist es, die regionalen Unterschiede und Eigenheiten zu berücksichtigen, sich an den regionalspezifischen Eigenschaften einer Region zu orientieren, und sich so um eine umweltverträgliche, nachhaltige (Regional-) Entwicklung zu bemühen: eine Entwicklung, welche eine Balance zwischen Natur und Mensch zu schaffen versucht, die eigene Lebensqualität steigert und auch die Bedürfnisse nachkommender Generationen berücksichtigt.

Was machen Berggebiete aus?

Höhenverteilung: 48 % der Weltoberfläche liegen über 500 m; 27 % über 1000 m; 11 % über 2000 m; 5 % über 3000 m und 2 % über 4000 m.

Morphologie und Klima: „Steile Hänge“ und „Höhe“ (charakterisiert durch niedrige Temperaturen und in manchen Fällen auch Trockenheit) prägen Gebirgsräume und führen dazu, dass diese oft nur marginal vom Menschen genutzt werden.

Breite: Die klimatische Auswirkung von höheren Breiten bedeutet, dass manche Regionen bergspezifische Charakteristiken aufweisen, obwohl sie nur eine geringe Höhe aufweisen.

Biodiversität und Nahrungsversorgung: Gebirgsräume haben eine hohe Biodiversität, oft von weltweiter Bedeutung. Darüber hinaus sind Berggebiete weltweit eine Schlüsselgröße für die landwirtschaftliche Produktion.

Landnutzung – Möglichkeiten und Hindernisse: Von den feuchten Subtropen bis zu den gemäßigten Breiten sind alle landwirtschaftlichen Aktivitäten in Bergregionen benachteiligt gegenüber den dichter besiedelten Tiefländern. Aber von den trockenen subtropischen Gegenden zu den immerfeuchten Tropen können höher gelegene Räume aufgrund der Feuchtigkeit und des günstigeren Klimas für eine agrarische Nutzung besser geeignet sein.

Konflikte und Zusammenarbeit: Berge stellen oft geopolitische Grenzen dar und können auch Spannungs- und Konfliktträume sein. Auch innerhalb der eigenen Landesgrenzen können Berge Konfliktregionen sein: dafür ausschlaggebend sind ihre Unzugänglichkeit und Abgelegenheit. Nichtsdestotrotz bieten Gebirgsräume auch Gelegenheiten für transnationale Kooperationen und Friedensbemühungen.

Hochland – Tiefland Beziehungen: Die Auseinandersetzung mit Gebirgsräumen darf nicht bei den Gebirgsgrenzen enden, vielmehr sollte man sich auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise und auf die Wechselwirkungen zwischen dem Gebirgsraum und den tiefer liegenden Regionen konzentrieren.

<http://www.heiko-wiening.de> (ausführliche Konzeption des Jahrs der Berge, Umweltgruppe mit Jahresprogramm)

Agenda 21

Den Gebirgsräumen wurde in der Agenda 21 besondere Beachtung geschenkt. Im Kapitel 13 wird die besondere ökologische Bedeutung der Bergwelt, aber auch deren Gefährdung hervorgehoben: „Allerdings sind solche Bergökosysteme enormen Veränderungen unterworfen. Es besteht eine vermehrte Neigung zur Bodenerosion und zur Entstehung von Erdrutschen und zu einem rapiden Rückgang der Lebensräume und der genetischen Vielfalt. Was die menschliche Seite betrifft, ist unter den Bergbewohnern eine ausgeprägte Armut und ein Verlust an indigenem (einheimischen, regionalspezifischen) Wissen zu beobachten. Infolgedessen kommt es in den meisten Berggebieten der Erde zu einer zunehmenden Zerstörung der Umwelt. Daher besteht dringender Handlungsbedarf, was die schonende Bewirtschaftung der Bergressourcen und die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung der dort lebenden Menschen betrifft.“

Bewusstsein und Information

Neben dem übergeordneten Ziel, die Lebensqualität der in den Bergregionen lebenden Bevölkerung durch eine nachhaltige Entwicklung zu sichern, hat das Jahr der Berge folgenden Zweck:

- das Bewusstsein und den Informationsstand für Gebirgsökosysteme, ihre Dynamik und Funktion sowie ihre Wichtigkeit beispielsweise in der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung für die rurale (ländliche) und die urbane (städtische) Bevölkerung im Hoch- und Tiefland zu steigern und zu fördern;
- auch in Zukunft die Lebensqualität für die Bergbevölkerung und nachfolgende Generationen zu sichern und zu steigern;
- das Bewusstsein für die kulturellen Besonderheiten und ethnischen Gruppen zu fördern
- die Aufmerksamkeit auf häufige Konflikte in Bergregionen zu lenken und sich für Friedensprozesse in solchen Gegenden einzusetzen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch: Information und Austausch, Bildung, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, Dokumentation von positiven Beispielen aus dem Bereich der nachhaltigen Entwicklung für die Bergregionen, Empfehlungen und die Förderung von bergspezifischen Gesetzen und Verträgen. Nationale und internationale Aktionen sollten stattfinden.

Jahr der Berge im Internet

<http://www.berge2002.de> (Jahr der Berge in Deutschland, mit Veranstaltungskalender)
<http://www.mountains2002.org> (offizielle Website)
<http://www.alpenverein-bw.de/aktuell/jdb/> (landesweites Aktionsprogramm)
<http://www.cipra.de> (Alpenkonvention)

Alpenkonvention

Ein wichtiges europäisches Ziel im Internationalen Jahr der Berge ist die dringend notwendige Ratifizierung der ersten acht Protokolle zur Alpenkonvention. Die Alpenkonvention soll die nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenbogens in allen Bereichen sicherstellen. Bei einer konsequenten weiteren Umsetzung wäre dies der erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag, der eine nachhaltige Entwicklung für einen vollständigen europäischen Naturraum regelt. In Protokollen sollen die einzelnen Themenfelder des Rahmenvertrages konkretisiert werden. Bis heute wurden folgende Protokolle formuliert: Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Raumplanung, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie. Das Verkehrsprotokoll noch immer in Verhandlung. Die ausformulierten Protokolle wurden bisher nur teilweise unterzeichnet, ratifiziert wurde bislang noch kein einziges. Das deutsche Ratifizierungsgesetz wird derzeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorbereitet.

Aktivitäten des DAV

Die baden-württembergischen Naturschutzreferenten des DAV haben bei ihrer Jahrestagung 2001 in Karlsruhe ein gemeinsames Aktionsprogramm zum Jahr der Berge beschlossen: Die DAV-Sektionen in Baden-Württemberg schreiben in ihren Jahresprogrammen mindestens eine Umweltveranstaltung aus oder bearbeiten ein besonderes Umweltprojekt im Jahr 2002. Die Veranstaltungen und Projekte werden dem DAV-Landesverband gemeldet. Alle Aktivitäten stellen das gemeinsame Aktionsprogramm des DAV in Baden-Württemberg zum Jahr der Berge dar. Am 12. April 2002 wird das Aktionsprogramm im Naturschutzzentrum Schopflocher Alb der breiten Öffentlichkeit im Rahmen einer Infoveranstaltung vor Presse und Gästen vorgestellt.

Hinweis: Dieser Artikel basiert auf den Ausführungen der deutschen Fassung des Internationalen Konzepts zum Jahr der Berge (zusammengefasst von der Koordinationsstelle 2002 in Liechtenstein), ergänzt durch Texte aus dem CIPRA-Info 62/2001, von der CIPRA-Homepage und durch eigene Formulierungen.

Heiko Wiening
 DAV-Landesverband Baden-Württemberg
 Stuttgart

Meinung der Redaktion des Fachdienstes Naturschutz zu diesen Zielen und den Maßnahmen des DAV:

„Das ist gut so! Packen wir's an!“

